

VERFAHREN ^{UND} MECHANISMEN ZUR STÄRKUNG DES WELTERBESCHUTZES

PROCEDURES ^{AND} METHODS TO STRENGTHEN WORLD HERITAGE PROTECTION



International Council on
Monuments and Sites
Conseil International
des Monuments et des Sites
Deutsches Nationalkomitee e.V.

ICOMOS DEUTSCHES NATIONALKOMITEE
ICOMOS GERMAN NATIONAL COMMITTEE
ICOMOS COMITÉ NATIONAL ALLEMAND

ELEKTRONISCHE PUBLIKATION XII
ELECTRONIC PUBLICATION XII
PUBLICATION ÉLECTRONIQUE XII

VERFAHREN UND MECHANISMEN ZUR STÄRKUNG DES WELTERBESCHUTZES

PROCEDURES AND METHODS
TO STRENGTHEN
WORLD HERITAGE PROTECTION

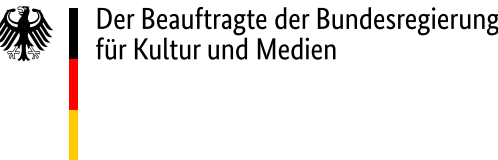
Tagung von ICOMOS Deutschland
bei der denkmal 2024
Conference of ICOMOS Germany
at the denkmal 2024
LEIPZIG, 8. NOVEMBER 2024

ICOMOS DEUTSCHES NATIONALKOMITEE
ICOMOS GERMAN NATIONAL COMMITTEE
ICOMOS COMITÉ NATIONAL ALLEMAND

ELEKTRONISCHE PUBLIKATION XIII
ELECTRONIC PUBLICATION XIII
PUBLICATION ÉLECTRONIQUE XIII

ICOMOS Deutsches Nationalkomitee – Elektronische Publikation
Herausgegeben vom Nationalkomitee der Bundesrepublik Deutschland
Präsident: Dr. Tino Mager
Vizepräsident: Ayhan Ayrimaz
Generalsekretär: Gregor Hitzfeld
Geschäftsstelle: Brüderstraße 13, Nicolaihaus, D-10178 Berlin
Fon: +49 (0)30.80493 100
E-Mail: icomos@icomos.de · Internet: www.icomos.de

Gefördert durch:



Inhaltsverzeichnis

Tino Mager	Grußwort <i>Preface</i>	4
Friederike Hansell	Schutzauftrag Welterbe – Verfahren, Monitoring und Kapazitäten als Grundpfeiler der Umsetzung <i>Protecting World Heritage – Procedures, Monitoring and Capacities as Cornerstones of Implementation</i>	6
1. — Monitoring und Qualitätssicherung auf internationaler Ebene		
Berta de Sancristóbal	Die Welterbe-Konvention als Instrument von globaler Bedeutung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes	10
Tamás Fejérdy	Verfahren und Methoden für einen besseren Schutz des Welterbes	26
Florian Meixner	Welterbe in Gefahr. Das Beispiel Wien als Good Practice?	32
2. — Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen im Kontext des Welterbes		
Michael Kloos	Verfahren und Mechanismen zur Stärkung des Welterbeschutzes. Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen: Grundlagen und Fallbeispiele	36
Hjördis Dall	Windenergie und UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal: Risikoabschätzung für einen geplanten Windpark außerhalb der Pufferzone. Semesterarbeit im Masterstudiengang „Baukulturerbe Bauen mit Bestand“, Hochschule RheinMain	45
3. — Monitoring und Qualitätssicherung auf nationaler Ebene		
Matthias Maluck	Welterbe als Teil des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein	53
Věra Kučová	Landesweites Monitoring des Welterbes in der Tschechischen Republik	62
Ulrike Herbig	Präventives Monitoring als Beitrag zur Stärkung des Welterbeschutzes das österreichische Modell im internationalen Kontext	72
Frank Hesse	Präventives Monitoring in Deutschland	78
Tagungsprogramm / <i>Conference Programme</i>		88
Curricula Vitae		91

Titelseite: Ansicht von Wien (Foto: Jack Dylag, unsplash.com)
Redaktion: John Ziesemer, Jana Weydt
Grafische Gestaltung: umbra + dor – visuelle kommunikation
© 2025 ICOMOS Deutsches Nationalkomitee e.V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Verbreitung durch Film, Funk und Fernsehen, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme jeglicher Art, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und der Autoren.
ISBN 978-3-00-085268-8

Grußwort

Die Konferenz Verfahren und Mechanismen zur Stärkung des Welterbeschutzes, die von ICOMOS Deutschland in Partnerschaft mit dem Auswärtigen Amt organisiert und von diesem dankenswerterweise finanziert wurde, bot eine wichtige Gelegenheit, um unser Verständnis für die internationalen Verantwortlichkeiten, Instrumente und gemeinsamen Maßnahmen zu vertiefen, die für den Schutz und die Erhaltung von Welterbestätten unerlässlich sind. Ich freue mich sehr, dass wir in Leipzig – im Rahmen der denkmal, Europas führender Messe für Denkmalpflege – die Möglichkeit hatten, um uns mit einigen der drängendsten Herausforderungen bezüglich des Erhalts der gemeinsamen Kulturschätze unserer Welt zu beschäftigen.

Mit bemerkenswerten 54 Welterbestätten in Deutschland – und mehr als 1.200 weltweit – sind wir uns bewusst, dass die Verantwortung für den Schutz dieser Stätten über Grenzen hinausgeht. Von historischen Bauwerken bis hin zu Naturwundern repräsentieren diese Stätten die herausragenden universellen Werte (Outstanding Universal Values/OUV), die die Menschheit verbinden. Doch wie wir wissen, sind sie u.a. durch Entwicklungsdruck und klimabedingte Herausforderungen immer stärker bedroht. Daher haben wir uns den Verfahren und Mechanismen zum Schutz dieser unersetzlichen Stätten gewidmet.

Die internationalen ReferentInnen haben wertvolle Einblicke in die Überwachung, Bewertung und Erhaltung von Kulturgütern gegeben. Wir erhielten bereichernde Einblicke in Fallstudien und Best-Practice-Verfahren, von der präventiven Überwachung in Österreich und Deutschland bis hin zu innovativen Risikobewertungen und Auswirkungsstudien, die von Fachleuten des Kulturerbes in ganz Europa durchgeführt werden.

Die Konferenz ist ein Aufruf zum Handeln, der darauf abzielt, unsere kollektiven Fähigkeiten zur wirksamen Umsetzung von Welterbeverfahren zu verbessern sowie den fachlichen Austausch und eine stärkere internationale Zusammenarbeit zu fördern. Durch unsere gemeinsamen Diskussionen wollen wir die Bemühungen für dauerhafte Verbesserungen beim Schutz dieser Stätten für künftige Generationen unterstützen.

Mein Dank gilt in erster Linie Friederike Hansell, der Leiterin der Koordinierungsstelle Welterbe im UNESCO-Referat des Auswärtigen Amts. Sie hat das Thema angeregt und maßgeblich dazu beigetragen, ein hervorragendes Programm zusammenzustellen. Ich möchte auch dem Internationalen Sekretariat von ICOMOS in Charenton für dessen Unterstützung danken. Im Namen von ICOMOS Deutschland haben Dörthe Hellmuth und John Ziesemer großartige Arbeit bei der Organisation der Veranstaltung geleistet. Ich möchte auch der denkmal für ihre partnerschaftliche Unterstützung danken, und ich bin natürlich allen über 250 Teilnehmenden, die die Plätze im Konferenzsaal füllten und online dabei waren, sehr dankbar.

ICOMOS Deutschland freut sich darauf, den fruchtbaren Dialog fortzusetzen, von den Erfahrungen der anderen zu lernen und gemeinsam auf eine Zukunft hinzuarbeiten, in der alle Welterbestätten mit größtmöglicher Sorgfalt erhalten werden.

Dr. Tino Mager
Präsident ICOMOS Deutschland e.V.

Preface

The conference on procedures and mechanisms to strengthen World Heritage protection, organised by ICOMOS Germany in partnership with and funded by the German Federal Foreign Office, provided an important opportunity to deepen our understanding of the international responsibilities, tools and collaborative actions essential to the protection and conservation of World Heritage Sites. We gathered in Leipzig, alongside denkmal – Europe's leading heritage trade fair – to address some of the most pressing challenges facing the preservation of our world's shared cultural treasures.

As custodians of a remarkable 54 World Heritage Sites here in Germany and more than 1,200 worldwide, we recognise that the responsibility to protect these places extends beyond borders. From historic cities to natural wonders, these sites represent the Outstanding Universal Values (OUVs) that connect humanity. Yet, as we know, they face ever-growing threats from development pressures and climate-related challenges. The conference sessions explored the latest procedures, guidelines, and international standards designed to protect these irreplaceable sites.

Throughout the day, the speakers shared valuable insights on monitoring, assessing, and sustaining heritage properties. We examined case studies and learned from best practices around the globe, from preventive monitoring efforts in Austria and Germany to innovative risk assessments and impact studies led by heritage professionals across Europe.

The conference was understood as a call to action, aiming to enhance our collective capacity to implement World Heritage procedures effectively, foster professional exchange, and promote stronger international cooperation. Through the discussions, we aspired to lay the foundation for lasting improvements in protecting these sites for future generations.

My thanks go first and foremost to Friederike Hansell, Head of the World Heritage Coordination Centre in the UNESCO Division of the German Federal Foreign Office. She initiated the topic and was instrumental in putting together an excellent programme. I would also like to thank the ICOMOS

International Secretariat in Charenton for its support. On behalf of ICOMOS Germany, Dörthe Hellmuth and John Ziesemer did a great job in organising the event. I would also like to thank the denkmal for hosting us, and I am of course very grateful to all the 250+ attendants that filled the seats of the venue and took part online.

ICOMOS Germany looks forward to continuing a fruitful dialogue, learning from each other's experiences, and working together towards a future where all World Heritage Sites are preserved with the utmost care and integrity.

Dr. Tino Mager
President ICOMOS Germany

Schutzauftrag Welterbe – Verfahren, Monitoring und Kapazitäten als Grundpfeiler der Umsetzung

Der Schutz des UNESCO-Welterbes gehört zu den bedeutendsten internationalen Verpflichtungen im Bereich des Kultur- und Naturerbes. Die Welterbekonvention von 1972 hat hierfür ein völkerrechtlich verbindliches Instrument geschaffen, das die Vertragsstaaten nicht nur zur Identifizierung und Nominierung von Stätten mit außergewöhnlichem universellem Wert auffordert, sondern auch zu deren langfristiger Erhaltung verpflichtet. In den letzten 50 Jahren hat die Konvention maßgeblich zur Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung des Kultur- und Naturerbes weltweit beigetragen. Sie hat dessen Schutz und Erhaltung gefördert, Akteurinnen und Akteure gestärkt und den Aufbau lokaler, nationaler und internationaler Netzwerke unterstützt.

Zugleich zeigt der Blick auf die aktuelle Situation auch, dass viele der über 1.200 Welterbestätten zunehmenden Bedrohungen ausgesetzt sind. Die Ursachen sind vielfältig, zu den größten Gefährdungsfaktoren gehören der Klimawandel, kriegsrische Konflikte, großflächige Infrastrukturprojekte, Urbanisierungsdruck und Massentourismus. Die stetig hohe Anzahl von Berichten zum Erhaltungszustand, die jährlich im Welterbekomitee diskutiert werden, spiegelt diese Herausforderungen wider.

Der Status „UNESCO-Welterbe“ ist daher nicht allein eine Auszeichnung – er ist ein klar formulierter Schutzauftrag. Mit der Einschreibung in die Liste des UNESCO-Welterbes geht für die Vertragsstaaten die Verpflichtung einher, das jeweilige Erbe für zukünftige Generationen zu erhalten. Neben der nationalen rechtlichen Sicherung verlangt dies auch konkrete Schutz- und Managementmaßnahmen, abgestimmt auf die Anforderungen der Konvention.

Zwei zentrale Prinzipien für die Umsetzung der Welterbekonvention stellen Effective Conservation und Capacity Building dar. Beide müssen zusammengedacht werden. Effective Conservation

bedeutet, den Schutz und die Erhaltung der bereits bestehenden Welterbestätten gegenüber weiteren Neueinschreibungen zu priorisieren. Welterbestätten benötigen tragfähige Managementpläne, kontinuierliche Überwachung, rechtliche Absicherung und eine nachhaltige Nutzung. Capacity Building zielt auf den systematischen Aufbau der personellen, institutionellen und finanziellen Kapazitäten, die für eine solche wirksame Erhaltung erforderlich sind. Der Aufbau von Kapazitäten ist universell notwendig: Nur wenn alle beteiligten Akteurinnen und Akteure – von der staatlichen Verwaltung über die Site Manager bis zur Zivilgesellschaft – über das nötige Wissen, geeignete Strukturen und ausreichende Ressourcen verfügen, kann der Schutz des Welterbes nachhaltig gelingen.

Globale Verfahren und Monitoring-Instrumente

Die Welterbekonvention bietet für diese Aufgaben ein dichtes Netz an Instrumenten und Verfahren. Das Welterbezentrum ist dabei aber keine Genehmigungsbehörde, sondern unterstützt die Vertragsstaaten bei einer Lösungsfindung. Zentrale Elemente sind die beiden Monitoring-Instrumente der Reaktiven Überwachung und der Periodischen Berichterstattung.

Die Reaktive Überwachung greift ein, wenn eine konkrete Gefährdung einer Welterbestätte droht. In diesen Fällen müssen die betroffenen Vertragsstaaten das Welterbekomitee frühzeitig informieren. Ziel ist es, durch internationale Konsultation präventiv gegenzusteuern. Die Berichte zum Erhaltungszustand sind Teil der Reaktiven Überwachung. Sie werden in der Regel von den Staaten erstellt, in denen sich die Stätte befindet, und dem UNESCO-Welterbezentrum vorgelegt. Ziel ist es, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zu schwerwiegenden Schäden kommt. Auf Basis der Be-

richte kann das Welterbekomitee Empfehlungen aussprechen oder eine Stätte in die Liste des gefährdeten Welterbes aufnehmen. Dieses Verfahren dient nicht der Sanktionierung, sondern der internationalen Mobilisierung von Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Während die Reaktive Überwachung nur den Teil der Stätten betrifft, deren außergewöhnlicher universeller Wert potentiell gefährdet ist, wurde die Periodische Berichterstattung 1997 angesichts der zunehmenden Anzahl von eingetragenen Stätten und der wachsenden Bedrohungen eingeführt. Die Periodische Berichterstattung ermöglicht es jedem Staat, den Anforderungen der Konvention nachzukommen und den tatsächlichen Zustand der Erhaltung jeder Stätte zu überwachen. Als zentrales Monitoring-Instrument der Welterbekonvention liefert die regelmäßige Berichterstattung wichtige Erkenntnisse zum Erhaltungszustand und Management der Welterbestätten. Sie erlaubt die Entwicklung strategischer Maßnahmen, die auf die jeweilige Region zugeschnitten sind. Aufgrund der hohen Anzahl von Welterbestätten gilt die Region Europa und Nordamerika als Trendsetter und Impulsgeber – etwa durch methodische Standards, Modellprojekte und gut etablierte Netzwerke.

Neben den beiden zentralen Monitoring-Instrumenten hat das Welterbezentrum gemeinsam mit den beratenden Gremien ICCROM, IUCN und ICOMOS in den letzten Jahren eine Vielzahl von Toolkits entwickelt. Hierzu gehören insbesondere auch die Toolkits zur Durchführung von Erbe-Verträglichkeitsprüfungen und Bewertung eines effektiven Managements. Maßstab aller Bewertungen bildet ausschließlich die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert. Sie legt die Welterbe-Werte und die zugehörigen Attribute fest, um eine mögliche Gefährdung festzustellen.

Starke Kapazitäten als Schlüssel zum Schutz

Der Schutz des Welterbes ist eine globale Aufgabe. Mit 55 Welterbestätten (Stand 2025) trägt Deutschland als einer der Vertragsstaaten mit den meisten Stätten weltweit hier eine besondere Verantwortung. Der Schutz, die Erhaltung und Vermittlung der Stätten erfordern ein abgestimmtes Zusammenwirken von Bundes-, Landes- und kommunaler

Ebene, Fachinstitutionen und der Zivilgesellschaft. Die Qualität dieser Zusammenarbeit ist entscheidend dafür, dass der hohe Anspruch des Welterbestatus dauerhaft eingelöst werden kann.

Um diese internationale Rolle glaubwürdig ausfüllen zu können, müssen die deutschen Akteurinnen und Akteure selbst über starke Strukturen verfügen: Dazu zählen gut ausgebildete Site Manager mit Kenntnissen in Management, Monitoring, Kommunikation und Konfliktlösung, eine rechtlich abgesicherte Planung, die konsequente Einbindung lokaler Stakeholder sowie ein breites Fachwissen über Welterbe-Verfahren bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

Capacity Building ist eine Aufgabe für alle Staaten. Die regelmäßige Berichterstattung bot in Deutschland einen sehr guten Ausgangspunkt für eine Reihe von Workshops zum Kapazitätsaufbau, die das Wissen der Welterbe-Akteurinnen und -Akteure unter anderem zu Welterbe-Attributen, Verträglichkeitsprüfungen (Heritage Impact Assessments) und effektivem Management im Sinne internationaler Standards und Richtlinien gestärkt haben. Die ICOMOS-Konferenz „Verfahren und Mechanismen zur Stärkung des Welterbeschutzes“ fügt sich in die Aktivitäten ein und hat es erlaubt, eine große Bandbreite an mit dem Welterbe befassten Akteurinnen und Akteuren national und international anzusprechen. Die Konferenz war ein wichtiger Schritt, den fachlichen Austausch zwischen der Welterbe-Community, Expertinnen und Experten sowie ICOMOS, ICCROM und dem Welterbezentrum zu fördern. Eine starke nationale Basis zum Schutz und der Erhaltung des Welterbes kann nur erreicht werden, wenn Verfahren bekannt sind, Wissen zur Umsetzung geteilt wird, Kapazitäten aufgebaut und Netzwerke gestärkt werden.

Protecting World Heritage – Procedures, Monitoring and Capacities as Cornerstones of Implementation

The protection of UNESCO World Heritage is one of the most important international commitments in the field of cultural and natural heritage. The 1972 World Heritage Convention created a legally binding instrument under international law for this purpose, which not only calls on the State Parties to identify and nominate sites of Outstanding Universal Value, but also obliges them to ensure their long-term preservation. Over the past 50 years, the Convention has contributed significantly to raising awareness of the importance of cultural and natural heritage worldwide. It has promoted their protection and preservation, strengthened stakeholders and supported the establishment of local, national and international networks.

At the same time, the current situation shows that many of the more than 1.200 World Heritage sites are facing increasing threats. The causes are manifold; the greatest threats include climate change, armed conflict, large-scale infrastructure projects, urbanisation pressure, and mass tourism. The consistently high number of reports on the state of conservation discussed annually by the World Heritage Committee reflects these challenges.

The status of «UNESCO World Heritage» is not just an award – it is a clearly formulated mandate for protection. With inscription on the World Heritage List, the States Parties undertake to preserve the respective heritage for future generations. In addition to national legal protection, this also requires concrete protection and management measures tailored to the requirements of the Convention.

Two central principles for the implementation of the World Heritage Convention are effective conservation and capacity building. Both must be considered together. Effective conservation means prioritising the protection and conservation of existing World Heritage sites over new inscrip-

tions. World Heritage sites require viable management plans, continuous monitoring, legal protection, and sustainable use. Capacity building aims to systematically develop the human, institutional and financial capacities necessary for such effective conservation. Capacity building is universally necessary: only when all stakeholders – from government administrations to site managers to civil society – have the necessary knowledge, appropriate structures and sufficient resources can World Heritage protection be sustainable.

Global procedures and monitoring tools

The World Heritage Convention provides a dense network of tools and procedures for these tasks. The World Heritage Centre is not a regulatory or permitting authority; it supports the States Parties in identifying and developing appropriate solutions. Central elements are the two monitoring instruments of reactive monitoring and periodic reporting.

Reactive monitoring intervenes when a World Heritage site is under serious threat. In such cases, the States Parties concerned must inform the World Heritage Committee at an early stage. The aim is to take preventive action through international consultation. Reports on the state of conservation are part of reactive monitoring. They are usually prepared by the countries in which the site is located and submitted to the UNESCO World Heritage Centre. The aim is to identify potential threats at an early stage and take action before serious damage occurs. On the basis of the reports, the World Heritage Committee can make recommendations or include a site in the List of World Heritage in Danger. This procedure is not intended to impose sanctions, but rather to mobilise international attention and support.

While reactive monitoring only concerns sites whose Outstanding Universal Value is poten-

tially endangered, periodic reporting was introduced in 1997 in view of the increasing number of inscribed sites and growing threats. Periodic reporting enables each State Party to comply with the requirements of the Convention and to monitor the actual state of conservation of each site. As the central monitoring instrument of the World Heritage Convention, periodic reporting provides important insights into the state of conservation and management of World Heritage sites. It allows the development of strategic measures tailored to the respective region. Due to the high number of World Heritage sites, the Europe and North America region can be considered a trendsetter and source of inspiration – for example through methodological standards, model projects and well-established networks.

In addition to the two central monitoring instruments, the World Heritage Centre has developed a number of toolkits in recent years in collaboration with the advisory bodies ICCROM, IUCN and ICOMOS. These include, in particular, toolkits for conducting heritage impact assessments and assessing effective management. The only benchmark for all assessments is the Statement of Outstanding Universal Value. It defines the World Heritage values and attributes in order to identify potential threats.

Strong capacities as key to protection

The protection of World Heritage is a global task. With 55 World Heritage sites (as of 2025), Germany, as one of the States Parties with the most sites worldwide, bears a special responsibility in this regard. The protection, preservation and presentation of the sites require coordinated cooperation between the federal, state and local levels, specialist institutions and civil society. The quality of this cooperation is crucial to ensuring that the high standards of World Heritage can be maintained in the long term.

To credibly fulfil this international role, the actors in Germany must be supported by solid institutional frameworks. These include well-trained site managers with expertise in management, monitoring, communication and conflict resolution, legally secure planning, the consistent

involvement of local stakeholders and broad expertise in World Heritage procedures among all actors involved.

Capacity building is a task for all countries. The third cycle of periodic reporting in Germany provided an excellent starting point for a series of capacity-building workshops that improved the knowledge of World Heritage stakeholders on topics such as World Heritage attributes, Heritage Impact Assessments, and effective management in line with international standards and guidelines. The ICOMOS conference „Procedures and Mechanisms for Strengthening World Heritage Protection“ fits into these activities and has made it possible to address a wide range of actors involved in World Heritage at the national and international levels. The conference was an important step in promoting professional exchange between the World Heritage community, experts, ICOMOS, ICCROM, and the World Heritage Centre. A strong national basis for the protection and preservation of World Heritage can only be achieved if procedures are known, knowledge on implementation is shared, capacities are built, and networks are strengthened.

Berta de Sancristóbal

Die Welterbe-Konvention als Instrument von globaler Bedeutung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes

Einleitung

Zu Beginn der Konferenz und bevor wir uns die Verfahren und Methoden zur Verbesserung des Schutzes des Welterbes ansehen, möchte ich Ihnen mit dieser Präsentation einen Überblick über das Welterbesystem geben. Als ersten Schritt rufe ich Ihnen die Kernprinzipien der Welterbe-Konvention sowie die Rollen und Funktionen der Vertragsstaaten in Erinnerung. Anschließend gehe ich näher auf die verschiedenen Bestandteile der sich stets weiterentwickelnden Implementierungsinstrumente ein und beleuchte die Hauptmechanismen und -richtlinien, die die Vertragsstaaten im Laufe der Jahre ausgearbeitet haben, um den immer neuen Herausforderungen gerechtzuwerden – angefangen vom Klimawandel bis hin zum Tourismus – und um für zukünftige Generationen ein größtmögliches Welterbe zu erhalten (ABB. 1).

Die Welterbe-Konvention – ein einzigartiges Instrument für die internationale Zusammenarbeit zur Erhaltung und zum Schutz des Erbes

Die Welterbe-Konvention ist ein einzigartiges internationales Vertragswerk, das die Konzepte des Naturschutzes mit denen des Kulturerbeschutzes verb-



ABB. 1 D and E surface with siltstone, Welterbestätte in Mistaken Point (Kanada)

indet. Sie wurde im Jahre 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet und verfolgt das Ziel, unser Kulturerbe zu erhalten und an zukünftige Generationen weiterzugeben.

Die Konvention beschreibt die Pflichten der Vertragsstaaten und deren Rollen in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung und die Inwertsetzung des Kultur- und Naturerbes, einschließlich der Identifizierung und Beschreibung der relevanten Stätten in ihren Gebieten. Der Vertrag, der von 196 Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, sieht zudem eine Liste des Welterbes und eine Liste des gefährdeten Welterbes vor und verpflichtet die Vertragsstaaten nicht nur zum Erhalt der in der Liste enthaltenen Welterbestätten, sondern auch zum Schutz aller Kultur- und Naturerbe, die sich in ihren Gebieten befinden.

Basierend auf den Gleichheitsgrundsätzen aller Kulturen und Gesellschaften vereint das Übereinkommen den Schutz des weltweiten Kultur- und Naturerbes und macht den Erhalt dieser einzigartigen Welterbegüter ungeachtet der Staatsgrenzen zur Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

Möglicherweise dank der Tatsache, dass die Konvention das Kultur- und Naturerbe gemeinsam unter einen Schutzschirm stellt, wurde im Jahre 1992 eine neue Kategorie von Kulturerbestätten zu denen, die in Absatz 1 der Konvention definiert sind, hinzugefügt. Seitdem ergänzen *Kulturlandschaften* die *Durchführungsrichtlinien* [Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, besser bekannt als englisch Operational Guidelines, Anm. d. Übersetzers], womit eine Brücke zu den Naturerbestätten geschlagen wird, da diese Landschaften das „kombinierte Werk von Natur und Mensch“ darstellen. Tatsächlich veranschaulichen sie die Evolution der menschlichen Gesellschaft und deren Entstehung im Laufe der Zeit unter dem Einfluss der physischen

Einschränkungen und/oder Chancen, die sich aus der natürlichen Umgebung und den sukzessiven sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften, sowohl extern als auch intern, ergeben.¹

Unausgewogene Realitäten – die Konvention in Zahlen

Heute zeigt die Umsetzung der Welterbe-Konvention deutliche Unregelmäßigkeiten auf, so zumindest zeigt es die Statistik. Diese haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und sind bis heute offensichtlich, trotz der gemeinsamen Anstrengungen, sie ab Mitte der 90er Jahre mithilfe der „globalen Strategie“ auszugleichen. Die Global Strategy verfolgt seit jeher das Ziel einer „ausgewogenen, repräsentativen und glaubwürdigen“ Welterbeliste. Wir beziehen uns hier auf die regionalen Ungleichheiten und jene in Bezug auf Typen oder Kategorien, z.B. die überwiegenden Kulturerbestätten in allen Weltregionen (ABB. 2).

Mit Stand vom November 2024² enthält die Welterbeliste insgesamt 1.223 Welterbegüter in 168 Vertragsstaaten. Die Kulturerbestätten überwiegen in der Tat eindeutig und repräsentieren 78 % aller

Welterbestätten, gefolgt von Naturerbestätten, die 19 % aller Welterbestätten ausmachen. Weit abgeschlagen folgt die Kategorie der gemischten Erbestätten mit nur 3 %. Von diesen Stätten stehen 56 auf der Liste des gefährdeten Welterbes in 32 Vertragsstaaten.

In Anbetracht der geografischen Verteilung der Welterbestätten stellen wir eine weitere Unverhältnismäßigkeit fest (ABB. 3). Tatsächlich liegen fast die Hälfte aller Welterbestätten in Europa, d.h. 47 % – wenn wir uns hingegen nur die Kulturerbestätten ansehen, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 51 %. Somit befinden sich mehr als die Hälfte aller Kulturerbestätten der Welterbeliste in Europa und Nordamerika. Legen wir die gemischten und Naturerbestätten zusammen, macht ihr prozentualer Anteil in Europa und Nordamerika weltweit hingegen nur ein Drittel aus. Diese Tendenz wird weiter untermauert durch die Tatsache, dass alle Vertragsstaaten in dieser Region, mit nur einer Ausnahme, auch ein Welterbegut auf ihrem Gebiet haben. Schließlich, und das ist vielleicht der auffälligste Beweis für dieses Ungleichgewicht, fallen vier von fünf Vertragsstaaten mit dem höchsten Bestand an Welterbestätten welt-



ABB. 2 Die Verteilung der Welterbegüter nach Kategorie (2024)



ABB. 3 Die regionale Verteilung der Welterbegüter (2024)

weit auf EU-Mitgliedstaaten. In Anbetracht dieser Zahlen ist es daher auch keine Überraschung, dass beim Blick auf die Liste des gefährdeten Welterbes, sich nur 12,5 % der Erbestätten in Europa und Nordamerika befinden.

Der außergewöhnliche universelle Wert als Kern des Welterbesystems

„Der außergewöhnliche universelle Wert bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft.“ (Absatz 49 der Durchführungsrichtlinien).

Der außergewöhnliche universelle Wert (englisch abgekürzt OUV für *Outstanding Universal Value*) ist das Schlüsselkonzept der Konvention, und obwohl er gleich in ihren ersten Absätzen erwähnt wird, fehlte lange jegliche Definition dieses Begriffs, was eine beträchtliche Herausforderung für

die Welterbe-Gemeinschaft darstellte. Tatsächlich bildet dieser Begriff das Kernelement eines jeden Welterbeguts, da er zur Aufnahme in die Welterbeliste berechtigt. Gewissermaßen ergeben sich sämtliche Pflichten der Vertragsstaaten, die im Übereinkommen beschrieben sind, aus der Anerkennung des außergewöhnlichen universellen Werts eines Welterbeguts. Zu den Pflichten zählen: Erstens die primäre Verantwortung zur Identifizierung, zum Schutz und zum Erhalt einer Stätte, um sie zukünftigen Generationen intakt weitergeben zu können. Zweitens, die Vertragsstaaten verpflichten sich, dieser Verantwortung mit all ihren Ressourcen nachzukommen, und drittens, sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft für den Schutz der betreffenden Welterbestätte. In der Tag kann man das Übereinkommen im Kern als Instrument für die internationale Zusammenarbeit verstehen. Es betraut das Komitee mit der Bestimmung der Kriterien für die Bewertung und Rechtfertigung eines außergewöhnlichen universellen Werts.

Sowohl die Definition des außergewöhnlichen universellen Werts als auch die Kriterien sind in den Operational Guidelines festgelegt, das Hauptarbeitsdokument, das dazu dient, die Grundsätze der Konvention umzusetzen. Um in die Welt-

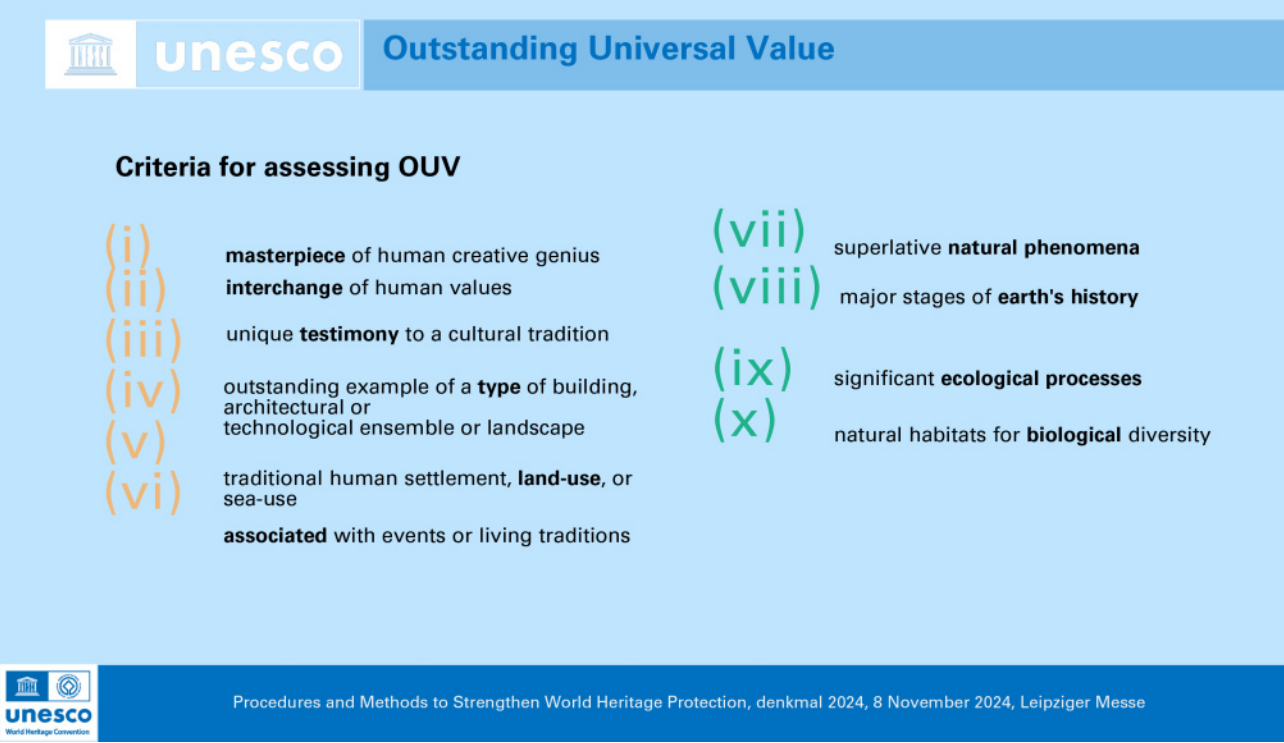


ABB. 4 Die zehn Auswahlkriterien; ein Welterbegut muss mindestens eines dieser Kriterien erfüllen.

erbeliste aufgenommen zu werden, muss ein vorgeschlagenes Welterbegut mindestens eines von zehn Kriterien erfüllen, um den außergewöhnlichen universellen Wert zu rechtfertigen (ABB. 4).

Die drei Säulen des außergewöhnlichen universellen Werts

Die Anerkennung eines außergewöhnlichen universellen Werts hängt nicht nur von den Auswahlkriterien ab, sondern ein Welterbegut muss auch die Bedingungen der Integrität und Authentizität sowie des Schutzes und der Verwaltung erfüllen. Oftmals hilft das Bild eines Tempels, um die Abhängigkeit zu zeigen, denn es stellt den außergewöhnlichen universellen Wert als ein auf drei Säulen ruhendes Tympanon dar (ABB. 5). Aber was bedeuten dann die drei Säulen?

Die erste Säule steht für Authentizität. Einfach ausgedrückt, beschreibt sie den Erhaltungszustand eines Welterbeguts angesichts des Alters; sie steht für den Grad der Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der physischen Eigenschaften eines Welterbeguts, die den außergewöhnlichen universellen Wert übermitteln. Authentizität ist nur für Kulturerbestätten und gemischte Erbestätten relevant.

Die zweite Säule steht für Integrität. Wiederum einfach ausgedrückt, beschreibt sie die Konservierung einer Welterbestätte angesichts des Raumes. Integrität ist eine Gesamtbewertung der Unversehrtheit eines Natur- und/oder Kulturerbes und seiner Attribute. Bei der Betrachtung der Integrität muss daher untersucht werden, inwiefern das jeweilige Kulturerbe (a) über alle Elemente verfügt, die erforderlich sind, um den außergewöhnlichen universellen Wert zu rechtfertigen; (b) umfangreich genug ist, um eine vollständige Darstellung der Merkmale und Prozesse zu ermöglichen, die den außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte übermitteln; und (c) von Entwicklungen oder durch Vernachlässigung beeinträchtigt wurde.

Die dritte und letzte Säule des außergewöhnlichen universellen Werts steht für den Schutz und die Verwaltung einer Stätte. Alle Welterbegüter in der Liste müssen über einen angemessenen gesetzlichen, regulatorischen, institutionellen und/oder traditionellen Langzeitschutz verfügen, um ihre Erhaltung sicherzustellen, einschließlich ordnungsgemäß definierter Grenzen. Dementsprechend müssen die Vertragsstaaten den angemessenen gesetzlichen Schutz eines vorgeschlagenen Welterbeguts auf nationaler, region-

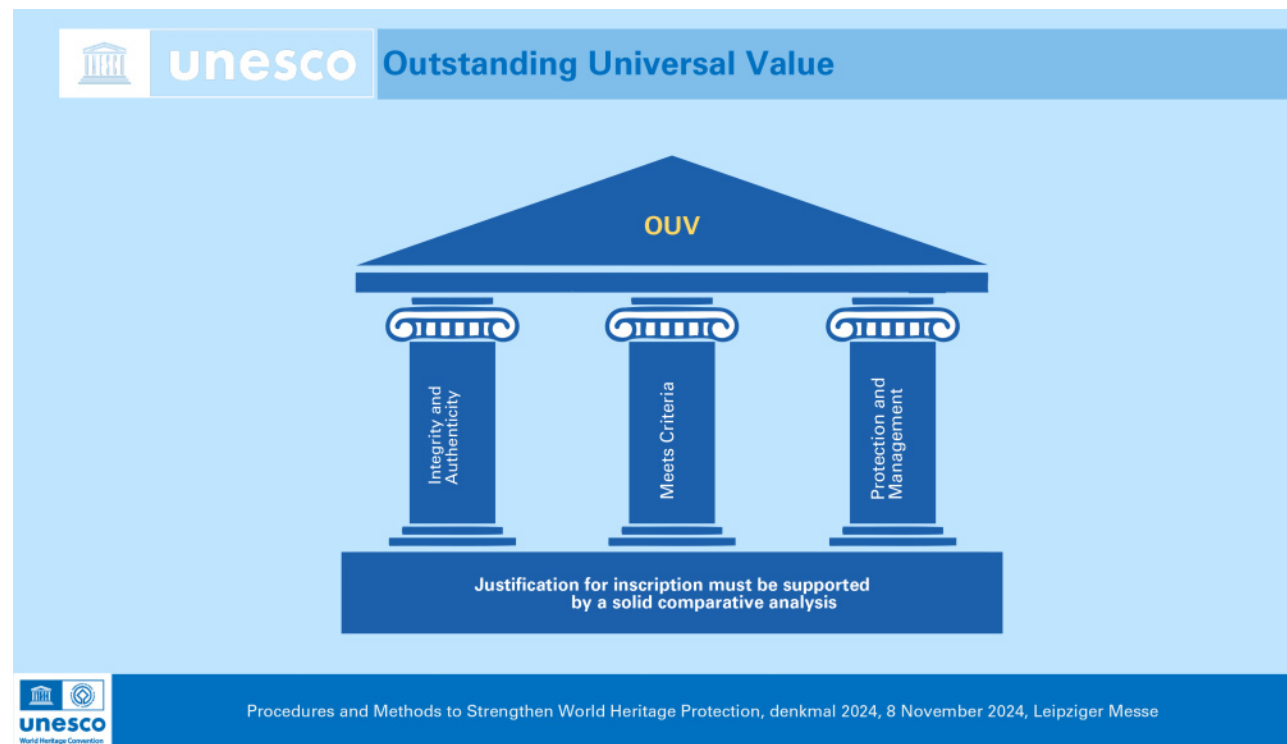


ABB. 5 Die drei Säulen zur Unterstützung des außergewöhnlichen universellen Werts: Kriterien, Integrität und Authentizität, Schutz und Verwaltung

aler, städtischer und/oder traditioneller Ebene nachweisen.

Warum ist die Erklärung des außergewöhnlichen universellen Werts wichtig?

Seit 2007 setzt die Eintragung in die Welterbeliste die Verabschiedung einer Erklärung des außergewöhnlichen universellen Werts (englisch abgekürzt SOUV für Statement of Outstanding Universal Value) voraus. Ein solches Dokument (siehe Absatz 154 der Operational Guidelines) dient dann als Hauptreferenz für effektiven Schutz und Verwaltung eines Guts. Um wiederum das Bild des Tempels zu bemühen: Das SOUV liefert die Erklärung für die drei Säulen einer Stätte.

Die Erklärung des außergewöhnlichen universellen Werts liefert nämlich das Grundgerüst für den Schutz und die Verwaltung eines Guts, einschließlich Präsentation und Interpretation. Da gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Konvention die Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter in der gemeinsamen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft liegt und zugleich in den Zuständigkeitsbereich eines gegebenen Vertragsstaates fällt, gilt das SOUV auf allen relevanten Ebenen als Hauptreferenz, und zwar für alle In-

teressenvertreter, die am Schutz der Welterbegüter beteiligt sind, wie z.B. die Verwalter von Welterbestätten, Vertragsstaaten, das Welterbekomitee und seine Beratergremien, sowie die UNESCO.

Als die Erklärungen des außergewöhnlichen universellen Werts im Jahre 2007 verpflichtend wurden, beantragte das Welterbekomitee deren nachträgliche Erstellung und Verabschiedung für alle Welterbegüter, die seit 1978 in die Liste aufgenommen worden waren. Stand heute müssen noch 37 SOUVs finalisiert und beim Komitee eingereicht werden, darunter 20 aus Europa und Nordamerika.

Effektive Verwaltung – Gemeinsamkeiten sehr vielfältiger Fälle

Der primäre Zweck des Schutzes und der Verwaltung von Welterbegütern besteht darin, dass deren herausragender universeller Wert, einschließlich seiner Integrität und/oder Authentizität zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste, langfristig beibehalten oder verbessert wird. Die Konvention befürwortet eine integrierte Vorgehensweise hinsichtlich der Planung und Verwaltung. Die Operational Guidelines erkennen zwar an, dass ein effektives Verwaltungssystem von der Art, den Eigenschaften, Anforderungen und Nutzungen einer

Stätte sowie von deren kulturellem und natürlichem Kontext abhängt, legen aber eine Reihe von gemeinsamen Elementen fest, die jedes effektive Verwaltungssystem abdecken sollte.

Erstens, ein Plan als solcher: er soll angemessene gesetzliche, regulatorische, institutionelle und/oder traditionelle Langzeitmaßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung in einem eigenen Verwaltungsplan oder in einem anderweitig sachgerecht dokumentierten Verwaltungssystem festhalten und beschreiben, wie der OUV eines Guts erhalten werden soll. Dabei zählt eine integrative Vorgehensweise mit inklusiver und fairer Beteiligung aller Interessenvertreter, um eine nachhaltige kulturelle Nutzung weitestgehend umweltschonend zu gewährleisten und die Lebensqualität und das Wohlbefinden der lokalen Gemeinden, der Einwohner und der sonstigen Beteiligten zu verbessern. Ein weiteres Schlüsselement ist die Förderung eines gründlichen und geteilten Wissens über das Gut und dessen universellen, nationalen und lokalen Wert und sozioökologischen Kontext. Darüber hinaus sollte jedes Verwaltungssystem Mechanismen vorsehen, die verschiedene Aktivitäten zwischen den einzelnen Geschäftspartnern und Interessenvertretern mit einbeziehen und koordinieren, und zudem erforderliche Ressourcen vorhersehen und zuweisen, eine transparente Finanzwirtschaft gewährleisten und Kapazitätsaufbau für jene Interessenvertreter, die von dem Gut betroffen sind. Geografisch gesehen wird die Bedeutung des Raumes jenseits der Grenzen eines Guts hervorgehoben, damit nicht nur Pufferzonen, sondern auch die weitere Umgebung [besser bekannt als wider setting, Anm. d. Übersetzers] berücksichtigt wird. Zum weiteren Umfeld kann z.B. die Topographie des Guts zählen, seine natürliche und seine bebaute Umgebung sowie andere Elemente wie Infrastruktur, Landnutzungsmuster, Raumaufteilung und visuelle Verhältnisse. Es kann auch soziale und kulturelle Gewohnheiten und Werte, wirtschaftliche Prozesse und immaterielle Dimensionen eines Erbes umfassen, wie z.B. Wahrnehmung und Assoziationen. Je nach Welterbegut kann die Verwaltung eines weiteren Umfelds für die Beibehaltung eines außergewöhnlichen universellen Werts ausschlaggebend sein.³

Die Richtlinie zur Aufnahme einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive in die Prozesse der Welterbe-Konvention (2015)

Für die Welterbe-Konvention ist die Nachhaltigkeit schon seit langer Zeit ein Kerngrundsatz. Mit der Verabschiedung der Richtlinie für nachhaltige Entwicklung (2015) wurde die Umsetzung der Konvention vollständig auf nachhaltige Entwicklungsperspektiven ausgerichtet. Auch wenn die Notwendigkeit für eine größere Veränderung immer deutlicher wurde, so wurde die Anerkennung des OUV bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung beibehalten. Seitdem verschoben sich die Erhaltungsmethoden hin zu nachhaltigen Erhaltungsmethoden und stärkten das derzeitige Verständnis von Welterbe-Management als Treiber für Wirtschaftswachstum, Gesellschaftskapital und Umweltschutz.

Die Richtlinie verfolgt mehrere Ziele. Erstens sollte sie generell als Referenz für Vertragsstaaten, Fachleute, Institutionen, Gemeinschaften und Netzwerke dienen, wie eine nachhaltige Entwicklungsperspektive bei der Durchführung der Welterbe-Konvention angewendet werden kann. Zweitens bestätigt und unterstützt sie das inhärente Potenzial von Welterbestätten (und von Welterbe im Allgemeinen), in jeder Hinsicht einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Sie ermutigt Vertragsstaaten und andere Interessenvertreter, den kollektiven Nutzen für die Gesellschaft zu bündeln und dafür zu sorgen, dass deren Erhaltungs- und Verwaltungsstrategien mit den nachhaltigen Entwicklungszielen übereinstimmen. Drittens steigert das Dokument seine Wirkung und Relevanz, indem es die Welterbe-Konvention mit nachhaltiger Entwicklung verknüpft. Ein viertes Ziel besteht darin, bei der Erhaltung und Verwaltung von Welterbestätten und deren weiterer Umgebung sämtliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt und kulturelle Vielfalt zu vermeiden oder sie zumindest abzuschwächen. In der Theorie lassen sich die sozialen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen zwar aufeinander abstimmen, in der Praxis allerdings erfordert dies eine sorgfältige Abwägung und angemessene Instrumente zur Entscheidungsfindung, wie z.B. die Erbe-Verträglichkeitsprüfungen

[besser bekannt als englisch Heritage Impact Assessment (HIA), Anm. d. Übersetzers].

Die Bedeutung der Welterbe-Verträglichkeitsprüfungen

In diesem Zusammenhang ist die Erbe-Verträglichkeitsprüfung oder Heritage Impact Assessment (HIA) ein wichtiges Instrument, um die Authentizität und Integrität von Welterbestätten zu gewährleisten. Eine solche Verträglichkeitsprüfung sollte integraler Bestandteil eines Entscheidungsfindungsprozesses sein und die Auswirkungen eines Projektes auf den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte beurteilen und abschwächen können. Derartige Instrumente wurden 2019 in die Operational Guidelines aufgenommen, als das Komitee die Umwelt- und Erbe-Verträglichkeitsprüfungen und/oder strategische Umweltprüfungen (Strategic Environmental Assessment, SEA) als Voraussetzung für Entwicklungsprojekte und Aktivitäten festlegte, die innerhalb oder in der Nähe von Welterbestätten geplant wurden. Diese Prüfungen sollten mehrere Zwecke erfüllen. Sie sollten erstens helfen, potenzielle positive wie negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte zu identifizieren, zweitens abschwächende Maßnahmen gegen eine Zustandsverschlechterung oder andere negative Auswirkungen auf das Kultur- oder Naturerbe innerhalb der Stätte oder seiner weiteren Umgebung empfehlen und drittens gegebenenfalls alternative Entwicklungsoptionen aufzeigen. Mit anderen Worten, diese Studien sollten nicht dazu verwendet werden, um vordefinierte Projekte zu validieren, sondern um sie proaktiv in einem iterativen Prozess zu gestalten (ABB. 6).

Seit 2022 gibt es ein neues Instrument zur Unterstützung dieser Prozesse: ein Leitfaden und Toolkit für die Verträglichkeitsprüfung im Welterbe-Kontext (*Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context*),⁴ mit dem die potenziellen Folgen von Projekten auf das Welterbe abgeschätzt werden können. Es wurde speziell für Erbe-Management-Institutionen, Regierungen und Projektentwickler entworfen und soll dabei helfen, die bestmöglichen Lösungen zu finden, um sowohl den Erhaltungsprioritäten als auch den Entwicklungsbedarfen gerechtzuwerden.

Überwachungsinstrumente des Welterbekomitees: reaktives Monitoring und regelmäßige Berichterstattung

Während Verträglichkeitsprüfungen unter die Verantwortung der Staaten auf der jeweilig zuständigen Ebene fallen, obliegt das Monitoring, also die Überwachung der Welterbestätten dem Welterbekomitee, unterstützt durch sein Sekretariat, das UNESCO-Welterbezentrum. Das Komitee verfügt über zwei Hauptinstrumente zur Überwachung des Erhaltungszustands einer Stätte: die reaktive Überwachung (Reactive Monitoring) und die regelmäßige Berichterstattung (Periodic Reporting). Während der Mechanismus der regelmäßigen Berichterstattung sämtliche Welterbegüter umfasst, überwacht der Mechanismus der reaktiven Überwachung nur jene Stätten, deren außergewöhnlicher universeller Wert tatsächlich oder potenziell gefährdet ist

Reaktives Monitoring

Beim reaktiven Monitoring erfolgt in der Regel ein Austausch zwischen den Vertragsstaaten, dem Welterbezentrum und den Beratergremien sowie den Vor-Ort-Missionen, die von unabhängigen Sachverständigen eines der Beratergremien und einem Vertreter des Welterbezentrums durchgeführt werden. Wenn sich eine potenzielle oder tatsächliche Gefahr als wirklich ernstzunehmend erweist, wird die Angelegenheit dem Welterbekomitee in Form eines Berichts über den Erhaltungszustand [besser bekannt als englisch State of conservation report (SOC), Anm. des Übersetzers] vorgelegt. Das Komitee trifft dann eine angemessene Entscheidung, um die Gefahr abzuschwächen, und gibt ein *reaktives Monitoring* in Auftrag.

Der Prozess des reaktiven Monitorings soll ermöglichen, dass alle verfügbaren Maßnahmen in die Wege geleitet werden, die die Streichung einer Welterbestätte vermeiden und die Vertragsstaaten bestmöglich technisch unterstützen. Zu diesem Zweck reichen die Vertragsstaaten spezifische Berichte und seit 2019 auch Verträglichkeitsprüfungen ein, sobald außergewöhnliche Umstände eintreten oder Arbeiten eingeleitet werden, die sich auf den außergewöhnlichen universellen

Process of assessing the potential impacts of a proposed action

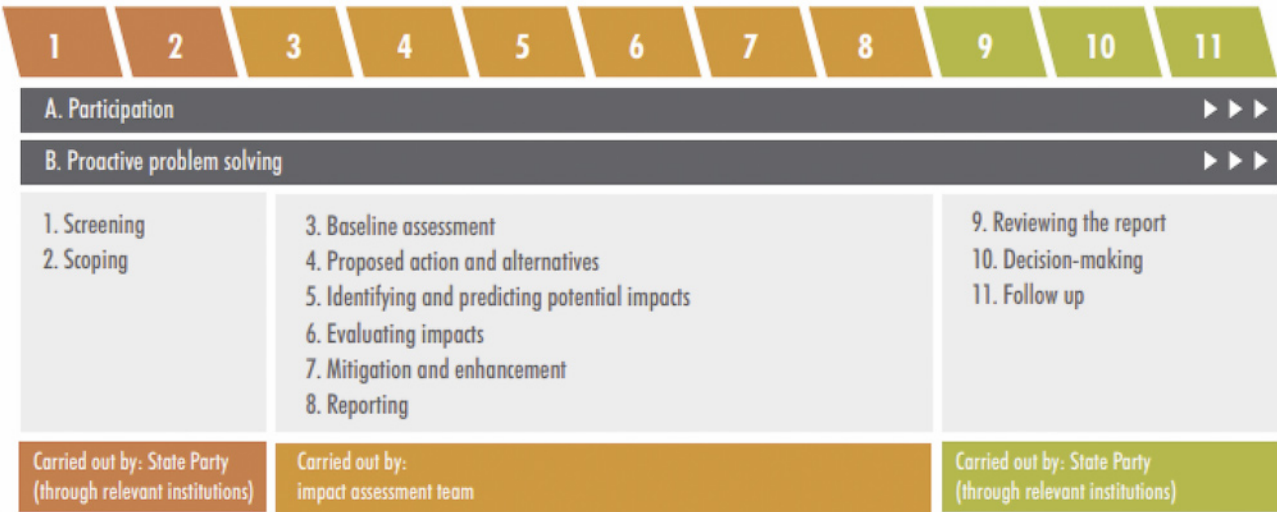


ABB. 6 Verträglichkeitsprüfung, ein Instrument zur proaktiven Formgebung eines Projekts in einem iterativen Prozess und zur Anpassung an die lokalen Bedingungen

Wert oder den Erhaltungszustand des Welterbes auswirken könnten.

Gemäß Absatz 172 der Durchführungsrichtlinien müssen die Vertragsstaaten dem Sekretariat relevante Informationen mit Projekt- oder Entwicklungsplänen übermitteln. Die Benachrichtigung sollte in der Regel folgende Elemente enthalten: (1) Anmerkungen und eine Beschreibung der geplanten oder umgesetzten Veränderungen oder Entwicklungen, (2) Projektgestaltungspläne (mit Abbildungen, Fotos, Karten), (3) Verträglichkeitsprüfungen, einschließlich einer strategischen Umweltprüfung, falls ein Bezug zu Plänen/ Richtlinien/ Programmen vorliegt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment, EIA) oder einem Heritage Impact Assessment (HIA), falls ein Bezug zu spezifischen Projekten vorliegt. Das Welterbezentrum übermittelt dann die Informationen an die relevanten Beratergremien zwecks Überprüfung und Analyse. Deren Anmerkungen und Empfehlungen werden in der Regel in einem technischen Bericht bereitgestellt.

Die UNESCO kann auch Informationen von Dritten einholen, z.B. Privatpersonen oder Nichtregierungsorganisationen. In dem Fall wird das Welterbezentrum gemäß Absatz 174 der Durchführungsrichtlinien den betreffenden Vertragsstaat darüber unterrichten und die relevanten Beratergremien auffordern, die Informationen zu überprüfen und zu analysieren und einen technischen Bericht bereitzustellen. Falls es als erfor-

derlich erachtet wird, werden die eingeholten Informationen und der Bericht der Beratergremien dem Komitee im Rahmen des sogenannten SOC-Berichts über den Erhaltungszustand vorgelegt.

Derzeit unterliegen 274 Welterbestätten einem reaktiven Überwachungsprozess, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen universellen Werte aller Welterbestätten etwa zu einem Fünftel als potenziell oder tatsächlich gefährdet gelten. In Europa und in Nordamerika betrifft es 74 Welterbegüter, d.h. 13 % aller Welterbegüter in dieser Region unterliegen einem reaktiven Überwachungsprozess.

Die regelmäßige Berichterstattung ist der andere wichtige Mechanismus zur Überwachung des Erhalts der Welterbegüter. Sie erfolgt eher auf allgemeiner Ebene und begutachtet sämtliche Welterbestätten auf der ganzen Welt. Die Berichterstattung erfolgt pro Region und wird zyklusartig organisiert. Der dritte Zyklus der Region Europa und Nordamerika endete im Jahre 2023, und gewiss gibt es einige Teilnehmer dieser Konferenz, die an dem Prozess beteiligt waren.

Und so funktioniert es: Alle sechs bis acht Jahre werden die Vertragsstaaten aufgefordert, dem Welterbekomitee einen „Periodic Report“ über die Umsetzung der Welterbe-Konvention in ihrem Gebiet vorzulegen. Nationale Kontaktpersonen und Welterbestättenverwalter, besser bekannt als Welterbe-Manager, müssen dann einen Online-Fragebogen ausfüllen und Informationen über Maß-

Threats

The standard list of threats/factors affecting the Outstanding Universal Value of World Heritage properties consists of a series of 14 primary factors, encompassing each a number of secondary factors.

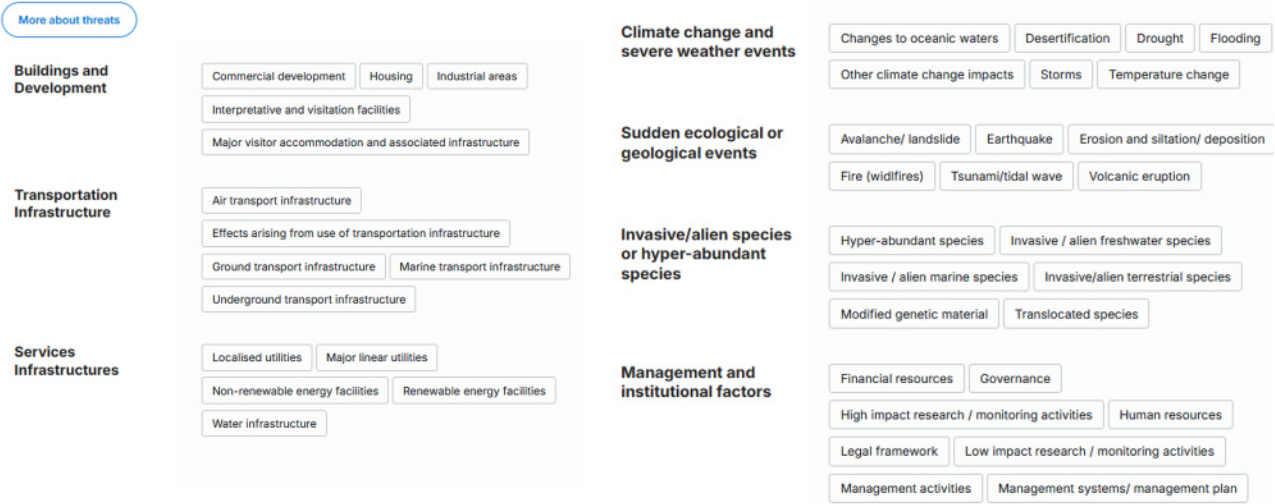


ABB. 7 Liste der Faktoren, die Welterbestätten beeinträchtigen (Auszug)

nahmen erteilen, die ergriffen wurden, um das Übereinkommen auf nationaler Ebene und auf der Ebene des Erbegutes umzusetzen.

Die periodische Berichterstattung wird von den Vertragsstaaten gefördert und bietet Gelegenheit für regionale Zusammenarbeit und Austausch – insbesondere für grenzüberschreitende und transnationale Welterbegüter. Der Berichterstattungsprozess resultiert in einem regionalen Bericht und einem regionalen Aktionsplan, erstellt vom UNESCO-Welterbezentrum in Kooperation mit Welterbe-Fachleuten und Beratergremien des Welterbekomitees und in enger Konsultation mit den nationalen Kontaktpersonen. Der aktuelle Aktionsplan wird nachfolgend kurz vorgestellt.

Die Gefahren erkennen – die Liste der Faktoren, die die Welterbegüter beeinträchtigen

Um die übergeordneten Gefahren angesichts der umfassenden Informationen aus dem reaktiven Monitoring und dem Periodic Report besser zu erkennen, hat die UNESCO eine Liste der potenziellen Gefahren und Faktoren erarbeitet, die den außergewöhnlichen universellen Wert von Welterbegütern beeinträchtigen.⁵ Die Liste zeigt die primären Faktoren auf und setzt sie mit einer Reihe von sekundären Faktoren in Verbindung. Das

Schema unterstützt auch dabei, die Analyse so wirksam wie möglich an die Vertragsstaaten zu restituieren (ABB. 7).

So zum Beispiel zeigen die Erhaltungszustandsberichte seit 1979, das sind sage und schreibe 4.431 Berichte über 626 Welterbestätten aus 147 Vertragsstaaten, dass es bei der reaktiven Überwachung hauptsächlich um Probleme ging, die mit unangemessenem oder unzulänglichem Management und Wohnungsbau im Zusammenhang standen. Darüber hinaus spielten auch illegale Handlungen und die negativen Auswirkungen des Massentourismus oder der Landverkehrsinfrastruktur eine Rolle.

Die große Anzahl an Problemen im Gebäudesektor ist zweifellos auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass fast ein Drittel aller Welterbegüter zu den Welterbe-Städten zählen. Darüber hinaus befinden sich mehr als 70 % der Kultur-Welterbestätten in städtischen Gebieten, wo sie dem unnachgiebigen Druck der Urbanisierung und dem Klimawandel ausgesetzt sind.

In diesem globalen Kontext fällt wiederum die Dichte der gelisteten Kulturerbegüter in Europa auf, da etwa zwei Drittel der SOC-Berichte Kulturerbestätten betreffen und etwa 30 % dieser Stätten sich in der Region Europa und Nordamerika befinden.

Faktoren, die die Welterbestätten beeinträchtigen (Ergebnisse des dritten Zyklus des Periodic Report)

Es ergibt sich ein etwas anderes Bild, wenn man die Faktoren aus dem Periodic Report betrachtet, die *alle* Welterbegüter betreffen. Auf globaler Ebene ergeben sich tatsächlich zwei vorherrschende Faktoren, die die größten Gefahren darstellen: erstens „lokale Bedingungen, die die Substanz angreifen“, was strikt Konservierungsfragen betrifft, und zweitens der schnell voranschreitende Klimawandel. Dies trifft auch für Europa und Nordamerika zu, wo sich, wie schon erwähnt, fast die Hälfte aller gelisteten Welterbegüter befinden. Das Management kann sowohl als positiver als auch als negativer Faktor angesehen werden, da es die wichtigen Folgen für den Erhaltungszustand einer Stätte dokumentiert.

Im Laufe der letzten sechs bis zehn Jahre haben die regelmäßigen Berichte ergeben, dass global gesehen der Klimawandel *die* größte Herausforderung weltweit für die Welterbegüter ist. Unglücklicherweise beeinträchtigt er nicht nur den außergewöhnlichen universellen Wert eines Erbeguts, seine Integrität und Authentizität, sondern auch sein Potenzial für die lokale wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Dieser Trend ist allerdings in den Berichten des reaktiven Monitorings weniger gut zu erkennen.

Strategiepapier zu den Folgen des Klimawandels für die Welterbegüter (2023)

Als Reaktion auf alarmierende Berichte und infolge einer Petition von betroffenen Organisationen und Privatpersonen wurde der Klimawandel im Jahre 2005 zu einem der Hauptdiskussionsthemen rund um die Welterbe-Konvention. Dies führte zur Ausarbeitung eines Berichts über die Vorhersage und das Management der Folgen des Klimawandels für das Welterbe sowie zur Verabschiedung der „Welterbe-Strategie zum Klimawandel“ im Jahre 2006. Im darauffolgenden Jahr 2007 wurde ein Strategiepapier zu den Folgen des Klimawandels für die Welterbestätten von der Generalversammlung der Vertragsstaaten der Konvention verabschiedet. Seitdem wurde das Thema Klimawandel auch in die Durchführungsrichtlinien

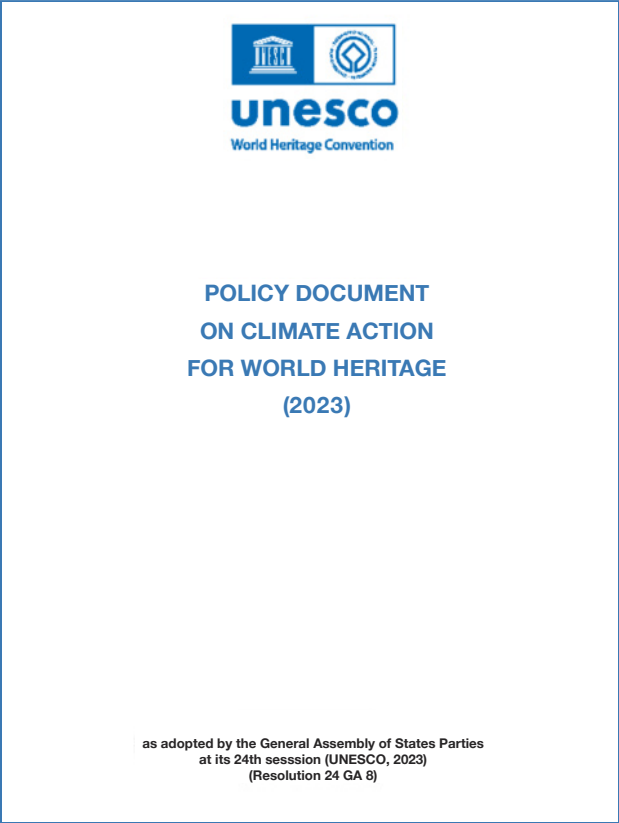


ABB. 8 Aktualisiertes Strategiepapier zu den Folgen des Klimawandels für Welterbestätten (2023)

aufgenommen. Um in einer Welt von aufkommenden Klimastrategien nicht an Bedeutung zu verlieren und dem wachsenden Bedarf an Maßnahmen gerechtzuwerden, initiierte das Welterbekomitee im Jahre 2016, nach der Verabschiedung des Pariser Klima-Abkommens, ein Verfahren zur Aktualisierung seiner Strategie zum Klimawandel. Es kam zur Verabschiedung des „Aktualisierten Strategiepapiers zu den Folgen des Klimawandels für die Welterbegüter“ durch die Generalversammlung im Jahre 2023 (ABB. 8). Im Laufe des gesamten Verfahrens durchlief auch die Welterbe-Gemeinschaft einen grundsätzlichen Sinneswandel. Während sie anfangs eine eher passive Perspektive auf das Welterbe im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels angenommen hatte und demnach das Welterbe als Opfer betrachtete, unterstützte sie nun zunehmend eine proaktive Haltung und machte das Welterbe zu einem wichtigen Akteur im Kampf gegen den Klimawandel (ABB. 9).

Das aktualisierte Strategiepapier ist eine wirksame, ehrgeizige und kooperative Unterstützung für die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Einleitung von Klimaschutzmaßnahmen. Es ver-

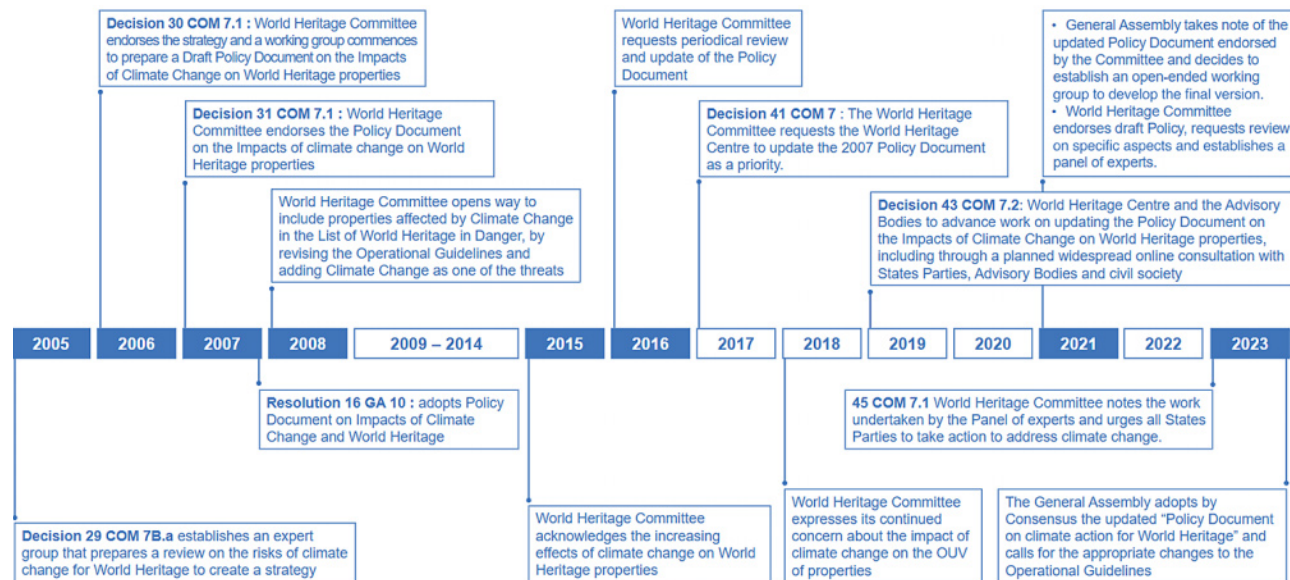


ABB. 9 Zeitlicher Ablauf der Entwicklung des Aktualisierten Strategiepapiers zu den Folgen des Klimawandels für Welterbegüter (2023) zwischen 2005 und 2023

folgt vier Hauptziele, die bis 2030 erreicht werden sollen. Zusammengefasst sind dies: (1) mehr Kapazitäten für Risikobewertungen, z.B. Identifizierung der (Ir-)Reversibilität von Folgeschäden, (2) eine bessere Anpassung an den Klimawandel, wie z.B. durch die Verstärkung von Fähigkeiten zur Gestaltung von Anpassungsrahmen, die auf die spezifischen Eigenschaften eines Welterbeguts zugeschnitten sind, (3) mehr Abmilderung der Folgen des Klimawandels, und (4) Bildung und Aufklärung.

Im Rahmen der bestehenden Verfahren der Welterbe-Konvention verfolgt die Strategie weitere Ziele:

- Sie enthält wichtige Anleitungen zur Verbesserung des Schutzes und des Erhalts von Welterbegütern durch eine umfassende Einführung von Klimaschutzmaßnahmen, wie z.B. die Anpassung an den Klimawandel, die Abmilderung der Folgen des Klimawandels, der Resilienzaufbau, Innovation und Forschung.
- Sie schafft Synergien zwischen Zielen und Prozessen, multilateralen Vereinbarungen, Verfahren und Instrumenten.
- Sie ruft zum dringenden Handeln auf und unterstützt die Transformationsbemühungen der Vertragsstaaten, die die Ziele hinsichtlich der Umsetzung der Welterbe-Konvention in ihre

jeweilige nationale Politik aufnehmen.

- Sie hebt ihre Bedeutung für alle Interessenvertreter und Beteiligten hervor, wie z.B. die Anwohner und lokalen Gemeinden, die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft.

Mit der Verabschiedung des Strategiepapiers haben sich die Vertragsstaaten über die folgende Reihe an Leitgrundsätzen zum Schutz des Welt-erbes verständigt:

- Eine vorsichtige Vorgehensweise annehmen zwecks Minimierung der Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel.
- Schäden vorbeugen, vermeiden und minimieren, um den außergewöhnlichen universellen Wert zu schützen.
- Möglichst alle verfügbaren Erkenntnisse (jeder Art) nutzen.
- Die Perspektive der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen und einbeziehen.
- Globale Partnerschaften, Inklusion und Solidarität fördern.

Im Einzelnen beinhalten die Welterbe-Klimaaktionsziele, dass die Vertragsstaaten bis 2030 Folgendes erreichen:

- Sie sollen die nötigen Instrumente entwickeln und teilen sowie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen, um Klimarisiken zu beurteilen und

potenzielle (ir-)reversible Schäden aufzuzeigen, die möglicherweise bei Welterbegütern mit OUV durch aktuelle oder bevorstehende Klimagefahren verursacht werden. Darüber hinaus sollen sie über die Ergebnisse ihrer Beurteilungen berichten.

- Sie sollen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene robuste Klimaanpassungsrahmen für Welterbegüter errichten und weiterentwickeln und diese gegebenenfalls vor Ort umsetzen. Diese sollen bei Bedarf in ihre nationalen Anpassungspläne integriert werden und messbare Fortschritte bei der Überwachung der Klimagefahren, der Beurteilung und Reduzierung von Klimarisiken und Anfälligkeiten hervorbringen. Das Ziel besteht darin, die Anpassungskapazität zu verbessern und Klimaresilienz bei allen Welterbegütern aufzubauen.
- In Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen, das sie im Rahmen des UNFCCC verabschiedet haben, sollen sie auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene Maßnahmen entwickeln und gegebenenfalls vor Ort umsetzen, mit denen die Folgen für ihre Welterbegüter weiter abgemildert werden und die Netto-Treibhausgas-Emissionen in Verbindung mit Welterbegütern weiter gesenkt werden können.
- Sie sollen Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die zur Verbesserung der Bildung, Aufklärung und menschlichen und institutionellen Kapazitäten hinsichtlich der Risiken und Reaktionen auf die Folgen des Klimawandels für Welterbestätten führen.

Massentourismus, eine weitere globale Herausforderung und die betreffenden Instrumente

In der Liste der negativen Einflussfaktoren auf Welterbegüter steht er auf Platz drei und vier. Im Laufe der Jahre haben wir einen Anstieg des Massentourismus und seiner negativen Auswirkungen in der Region erlebt. Trotz der bedeutenden positiven Auswirkungen, die Tourismus haben kann – z.B. historische Gebiete und Orte lebendig und für Anwohner attraktiv zu halten und gleichzeitig auch die lokale Wirtschaft zu unterstützen – kann Massentourismus oder zu viel Tourismus

auch ein beträchtliches reales Problem für Natur- und Kulturerbestätten, einschließlich Welterbestätten, darstellen.

Zu den größten potenziellen negativen Auswirkungen zählen:

- Verschlechterung der Substanz eines Orts aufgrund der großen Anzahl von Besuchern,
- Überfüllung der Straßen und Gebäude, was die Bewegung einschränkt,
- Veränderung von Funktion und Eigenschaften bestimmter Regionen,
- Steigende Preise für Mieten und Dienstleistungen,
- Veränderung der wirtschaftlichen Aktivitäten und traditionellen Beschäftigungen,
- Veränderung von Sinn und Zweck eines Orts,
- Abwanderung der Bewohner aus historischen Gebieten.

Das Welterbezentrum bietet zwei Online-Tools zur besseren Verwaltung von touristischen Angelegenheiten eines Welterbeguts an, und zwar das Toolkit für nachhaltigen Tourismus im Welterbe-Kontext (*World Heritage Sustainable Tourism Toolkit*), mit dem man nachhaltige Lösungen findet, die individuell auf eine bestimmte Welterbestätte zugeschnitten sind (<https://whc.unesco.org/en/sustainable-tourismtoolkit/>), und, wenn auch weniger genutzt, eine wertvolle Ergänzung, das Besuchermanagement- und Bewertungstool (*Visitor Management and Assessment Tool*) (<https://www.vmast.net/>), mit dem man die Bewertung von Besuchern durchführen und strategische Verwaltungserfordernisse und -pläne gestalten kann

Gründliche Bewertungen der gegenwärtigen Praktiken sind von entscheidender Bedeutung, wenn es einerseits um die Erhaltung von Welterbestätten und andererseits um die Verbesserung der Besuchererfahrung geht. Schließlich ist ein gutes Verständnis des Verhaltens und der Wünsche der Besucher eine gute Voraussetzung, um eine günstige Strategie mit angemessenen Grundlagen und priorisierten Handlungen zu entwickeln. Nur so können Ressourcen so effizient wie möglich eingesetzt werden, Pläne verbessert und geeignete Lösungen umgesetzt werden, um den außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu schützen.

Zu effektiven Tourismusstrategien zählen in der Regel:

- Bildungs- und Aufklärungskampagnen zur Information der Besucher über die Bedeutung einer Stätte und über verantwortungsvolles Verhalten.
- Klar verständliche Verhaltensregeln mit Sanktionsmöglichkeiten, die gewährleisten, dass die Erwartungen verstanden werden und die Nichteinhaltung der Regeln bestraft wird.
- Aktives Monitoring und Durchsetzung, die erforderlich sind, um für die Einhaltung der Regeln zu sorgen und Probleme in Echtzeit anzugehen.

Der Periodic Report in Europa und Nordamerika und der Aktionsplan 2024–2031

Der Regionale Aktionsplan 2024–2031 für Europa und Nordamerika ist das wichtigste Ergebnis des dritten Zyklus des Periodic Report (ABB. 10). Auf der Grundlage der Trends und Herausforderungen, die die Verwalter von Erbestätten und die nationalen Kontaktpersonen während des Verfahrens identifiziert haben, soll dieser Plan Folgemaßnahmen auslösen. Dank der großzügigen Unterstützung der Regierungen von Irland und Deutschland war es uns möglich, das Verfahren in einem echten Beteiligungsprozess durchzuführen, was in Anbetracht der über 550 Erbestätten eine wirkliche Herausforderung war. Gemeinsam konnten wir eine tiefgreifende Analyse der Daten durchführen und sie in die Gestaltung des vorliegenden Aktionsplans mit einbringen. Wir hoffen, er ist für alle Vertragsstaaten in der Region sinnvoll, auch wenn er an die verschiedenen realen Gegebenheiten angepasst werden muss. Der Aktionsplan wurde im Sommer 2024 vom Welterbekomitee verabschiedet und läuft bis 2031; praktischerweise fällt die Laufzeit genau auf die 2030 Agenda. Der Aktionsplan beinhaltet fünf strategische Ziele und beschreibt 26 zu erwartende Ergebnisse, die für 51 Vertragsstaaten in der Region als relevant erachtet werden. Die strategischen Ziele werden ergänzt durch eine Reihe von optionalen Unterstützungsmaßnahmen oder -mitteln, die in einer Art Menü ausgewählt werden können, je nach verfügbaren Ressourcen, Anforderungen und Bedingungen vor Ort.

An dieser Stelle werfen wir nur einen kurzen Blick auf einige wenige strategische Ziele und die



ABB. 10 Regionaler Welterbe-Aktionsplan für Europa und Nordamerika, 2024–2031

zu erwartenden Ergebnisse. Beginnen wir mit dem strategischen Ziel 1 „Die Stärkung des strategischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmens“ mit dem zu erwartenden Ergebnis der Welterbe-Verträglichkeitsprüfung, die eingesetzt wird, um die potenziellen Auswirkungen von vorgeschlagenen Projekten auf die Welterbegüter zu bewerten. Dann möchten wir das strategische Ziel 3 erwähnen: die Positionierung des Resilienzdenkens, ein vom aktualisierten Strategiepapier zum Klimawandel inspirierter Aspekt, und die bestmögliche Verwendung der verfügbaren Erkenntnisse in der alltäglichen Verwaltung der Welterbestätten, d.h. da, wo die eigentlichen Erhaltungs- und Verwaltungsarbeiten stattfinden. Schließlich kommen wir zum strategischen Ziel 4: die Bündelung des vollständigen Potenzials der Welterbestätten als Treiber für nachhaltige Entwicklung. Unter diesem Punkt geht es bei den zu erwartenden Ergebnissen um die Kapazität der Kulturerbe-Institutionen, die sich an der Entwicklung von nachhaltigen Tourismusstrategien beteiligen. Darüber hinaus unterstützt es die dazugehörigen Entscheidungsfindungsprozesse im Tourismussektor, damit hier Gewinne für die lokalen Gemeinden erzielt sowie Ressourcen für die Erhaltung der Kulturerbegüter geschaffen werden.

Obwohl der Fokus des Aktionsplans auf dem Welterbe liegt, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass er vollständig anhand der Analyse der Berichte zu Welterstätten ausgearbeitet wurde, so soll der Plan auch eine ganzheitliche Vorgehensweise für die Erhaltung von Erbestätten im Allgemeinen unterstützen. Welterbegüter sollten eher eine Quelle der Inspiration sein, wenn es um die Meisterung von Herausforderungen und den ver-

besserten Schutz von anderen Erbestätten geht. Trotz der internationalen Anerkennung kann es schließlich sein, dass Welterbegüter mit ähnlichen Herausforderungen zu kämpfen haben wie alle anderen Erbestätten auch. Wir hoffen, dass ihr Mehrwert darin besteht, Lösungen vorzustellen und Standards zu setzen, was die bewährten Praktiken bei der rechtbasierten Erhaltung und Verwaltung betrifft. Abschließend lässt sich also sagen, dass die vollständige Umsetzung des Regionalen Aktionsplans nur durch gemeinsame Anstrengungen seitens der globalen, regionalen, nationalen und lokalen Akteure, die mit dem Schutz und der Verwaltung von Welterbestätten zu tun haben, erreicht werden kann. Daher fordern wir die Vertragsstaaten in der Region auf, die Umsetzung dieses Regionalen Aktionsplans zu unterstützen und nationale Aktionspläne zu entwickeln, die auf ihre eigenen spezifischen Bedürfnisse und Probleme zugeschnitten sind.

Unterstützende Instrumente bei der Umsetzung der Welterbe-Konvention

Im Laufe der Jahre haben die UNESCO und die Beratergremien eine Reihe von unterstützenden Instrumenten entwickelt, die angesichts der immer

komplexer werdenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Welterbe-Konvention unterstützen sollen. Zu den neuesten so genannten Ressourcenhandbüchern (resource manuals) zählen (1) *Guidance Toolkit for Impact Assessments* (Leitfaden und Toolkit für Verträglichkeitsprüfungen, 2022) und (2) *Enhancing Our Heritage Toolkit 2.0* (Toolkit zur Verbesserung unseres Welterbes 2.0, 2023), die beide noch zu einem späteren Zeitpunkt auf dieser Konferenz beschrieben werden (ABB. 11).

Darüber hinaus wurde ein Instrument speziell für die Windenergieplanung entwickelt: *Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context* (Leitfaden für Windenergieprojekte im Welterbe-Kontext). Dieser Leitfaden ist seit 2023 online verfügbar und zielt darauf ab, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und eine bessere und konstruktivere Kooperation zwischen der Entwicklung von Windenergieprojekten und der Erhaltung von Welterbestätten zu fördern. Das Tool soll sowohl die Stakeholder der strategischen Entwicklung, Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten als auch jene des Welterbeschutzes unterstützen. Die UNESCO arbeitet derzeit an dessen Aktualisierung und Ausweitung auf Solarenergieprojekte, die voraussichtlich 2025 veröffentlicht wird (ABB. 12).⁶



ABB. 11 Ressourcenhandbücher, unterstützende Dokumente für die Umsetzung der Welterbe-Konvention



ABB. 12 Welterbe und erneuerbare Energien, Leitfaden zu Wind- und Solarenergieprojekten in einem Welterbe-Kontext (*Guidance on Wind and Solar Energy Projects in a World Heritage Context*), veröffentlicht im Jahre 2025, Screenshot des Online-Tools

WHOMP Mapping-Tool

Die Schlussanmerkung gilt dem neuesten Welterbe-Mapping-Tool der UNESCO, dem sogenannten UNESCO Sites Navigator (Navigator für UNESCO-Stätten), mit dem Untertitel Geodaten-intelligenz für die global bedeutendsten Orte der Welt (ABB. 13). Es zeigt die Geodaten der Grenzen der Welterbestätten und gegebenenfalls deren Pufferzonen an, auf Wunsch auch auf verschiedenen Karten. Die Welterbe-Online-Kartenplattform (World Heritage Online Map Platform, WHOMP) liefert Stakeholdern einfach und direkt die Daten der Grenzen der Welterbestätten. Genauso einfach können alle interessierten Parteien – angefangen von den Vertragsstaaten und Welterbe-Managern bis hin zu Vertretern des Welterbeschutzes oder ganz anderer Bereiche wie der Projektentwicklung – diese Daten nutzen. WHOMP ermöglicht auch die Durchführung von grundlegenden kartographischen Operationen und versorgt die Benutzer mit einer Vielzahl an nützlichen Tools und Funktionen, wie z.B. Gebiets- und Distanzmessungen, Anmerkungen und Zeichnungen,

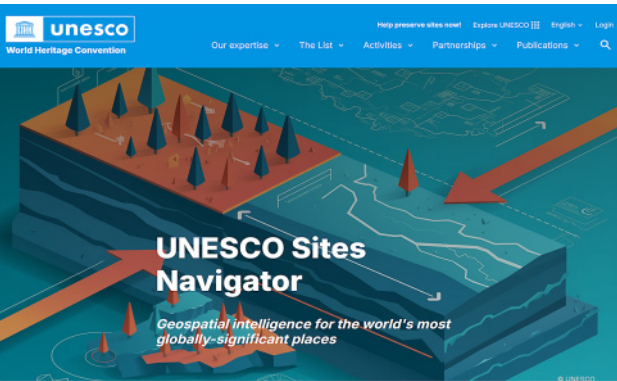


ABB. 13 Die Welterbe-Online-Kartenplattform (World Heritage Online Map Platform, WHOMP), Screenshot des Online-Tools

Shapefile-Import, Export von höchst personalisierten Karten, Pop-up-Fenster mit Basisdaten über jedes Welterbegut usw.

Die Plattform verfügt über ein immenses Potenzial nicht nur zur verbesserten Überwachung des Erhaltungszustands von Welterbegütern. Vor allem aber erhöht die verstärkte Transparenz zu den Grenzen den Schutz der Welterbegüter im Hinblick auf Entwicklungsprojekte in deren Umfeld. Und nicht zuletzt ist das Tool ein erster Schritt zur Bündelung der Erdobservierung und Remote-Sensing-Technologien für die Erhaltung der Welterbestätten.

Die Daten stammen von den Vertragsstaaten und werden anschließend vom Welterbezentrum überprüft, um zu gewährleisten, dass die GIS-Ebenen die aktuellsten Grenzen wiedergeben, die vom Welterbekomitee bestätigt wurden. Allerdings muss die Datenbank noch weiter gefüttert werden, da die Geodaten noch kein Pflichtbestandteil einer Nominierungsdatei sind, sondern lediglich auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden. Die Vertragsstaaten aus Europa und Nordamerika haben im Laufe des dritten Zyklus des Periodic Report erste Einträge geliefert. Die Afrika-Region ist dabei, den Prozess im nächsten Zyklus aufzunehmen. Wir ermutigen daher alle Vertragsstaaten, ihren Beitrag zu leisten und diese Ressource zu verwenden, und freuen uns über jede Unterstützung im Hinblick auf die Bereitstellung von Daten für unser Tool.

Bibliography

UNESCO, Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (Durchführungsrichtlinien für die Umsetzung der Welterbe-Konvention), 2025, URL: <https://whc.unesco.org/en/guidelines/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).
org/en/guidelines/ (consulted last on 27.10.2025).

UNESCO, World Heritage Regional Action Plan for Europe and North America (Regionaler Aktionsplan für das Welterbe für Europa und Nordamerika) 2024-2031, Paris 2024, URL: <https://whc.unesco.org/en/news/2732> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).

UNESCO, Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context (Leitfaden und Toolkit für die Verträglichkeitsprüfung im Welterbe-Kontext), Ressourcenhandbuch, Paris 2022, URL: <https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).

UNESCO, Enhancing Our Heritage Toolkit (Toolkit zur Verbesserung unseres Welterbes) 2.0, Ressourcenhandbuch, Paris 2023, URL: <https://whc.unesco.org/en/eoh20/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).

Abstract

The World Heritage Convention as a Globally Significant Tool for the Protection of Cultural and Natural Heritage

This article provides an overview of the World Heritage system and highlights the existing mechanisms and tools. It emphasises the quality of the Convention as an instrument for international co-operation and sustainable development and recalls some of its core principles – from the role and obligations of the States Parties to basic concepts such as outstanding universal value, authenticity, integrity and management. The Convention provides for two types of monitoring mechanisms: reactive monitoring for sites considered to be at risk and the ‘Periodic Report’, a regular regional inventory of the conservation status and problems of the sites. Both processes help to identify challenges and develop appropriate measures to support the conservation of World Heritage. The provisions of the UNESCO Climate Action Policy (2023) are the result of a long consultation process. The policy paper aligns the implementation of the Convention with the Sustainable Development Goals and strengthens the role of World Heritage as a promoter of sustainable development. Statistics critically reflect the status quo of the Convention's implementation and highlight, in particular, the prevailing regional imbalances, with the highest density of sites in Europe. In addition, the recently completed third cycle of the Periodic Report led to the Regional Action Plan for World Heritage in Europe and North America 2024–2031. States Parties must further adapt the plan to specific national and local needs and conditions. Given the current main threats to World Heritage, in particular climate change and mass tourism, the article concludes with a presentation of the latest online tools and guidance documents that provide guidance to stakeholders at all levels for improved implementation of the Convention.

Bildnachweise

Abb. 1: Foto von Barrett & MacKay Photography, © Mistaken Point Ambassadors Inc, Quelle: Nominierungsdatei (1497)

Abb. 2: Grafik bereitgestellt von der Autorin, ©UNESCO, Datenquelle: <https://whc.unesco.org/en/list/stat> (zuletzt konsultiert am 23.10.2025)

Abb. 3: Grafik bereitgestellt vom Autor, ©UNESCO, Datenquelle: <https://whc.unesco.org/en/list/stat> (zuletzt konsultiert am 23.10.2025)

Abb. 4: Grafik bereitgestellt von der Autorin, ©UNESCO, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/criteria/>

Abb. 5: Grafik bereitgestellt von der Autorin, ©UNESCO

Abb. 6: Quelle: UNESCO, Guidance and Toolkit for Impact Assessments, Paris 2022, S. 24, Abb. 5.1

Abb. 7: Grafik bereitgestellt von der Autorin, ©UNESCO, siehe auch: <https://whc.unesco.org/en/factors/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

Abb. 8: Quelle: <https://whc.unesco.org/en/climatechange/#policy> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

Abb. 9: ©UNESCO, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/climatechange/#policy> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

Abb. 10: © UNESCO, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/news/2732> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

Abb. 11: © UNESCO, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/resourcemanuals/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2015)

Abb. 12: ©UNESCO, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/renewable-energy/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

Abb. 13: ©UNESCO, Screenshot des UNESCO Sites Navigator, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/wh-gis> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025)

- 1 UNESCO, 2025, Kapitel II. A, Absatz 47.
- 2 Anmerkung des Herausgebers: aktuelle Daten sind abrufbar auf der Website des UNESCO-Welterbezentrums <https://whc.unesco.org/en/list/stat> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).
- 3 UNESCO, Operational Guidelines, 2025, Kapitel II. F, Absatz 111.
- 4 UNESCO, Guidance and Toolkit, 2022.
- 5 Siehe <https://whc.unesco.org/en/factors/> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).
- 6 Anmerkung des Herausgebers: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels ist die Erweiterung des Online-Tools zur Solarenergieplanung bereits veröffentlicht, siehe <https://whc.unesco.org/en/renewable-energy> (zuletzt konsultiert am 27.10.2025).

Verfahren und Methoden für einen besseren Schutz des Welterbes

Das Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (auch Welterbekonvention) aus dem Jahre 1972 heißt genau so, weil es im Kern den Zweck verfolgt, das Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Während der Text des Übereinkommens unveränderlich ist, bieten die regelmäßig aktualisierten Durchführungsrichtlinien (Operational Guidelines) eine gewisse Flexibilität, um auf die immer neuen Herausforderungen zu reagieren. Da die Zahl der Welterbegüter, die in der Welterbeliste eingetragen sind, ständig steigt und die Sichtbarkeit der Welterbegüter sowie die Attraktivität für die Initiierung wirtschaftlicher Entwicklungen zunimmt, müssen immer mehr Welterbestätten überwacht und kontrolliert werden (ABB. 1).¹

Das Hauptinstrument zur Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter, das von Anfang an am meisten zum Einsatz gekommen ist, bezeichnen wir als reaktive Monitoring-Mission, die in der Regel vom Welterbe-Komitee in Auftrag gegeben wird, sobald ihm eine Gefahr oder Anomalie in Bezug auf eine Welterbestätte gemeldet wird.

Definition des reaktiven Monitorings:

- *Reaktives Monitoring ist die Berichterstattung des Sekretariats, anderer Dienststellen der UNESCO und der beratenden Gremien an das Komitee über den Erhaltungszustand bestimmter Welterbegüter, die bedroht sind. Zu diesem Zweck legen die Vertragsstaaten dem Komitee durch das Sekretariat spezielle Berichte und Belastungsstudien vor, und zwar jedes Mal, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten oder Arbeiten ausgeführt werden, die sich auf den außergewöhnlichen universellen Wert oder den Erhaltungszustand des Gutes auswirken können.*
- *Das reaktive Monitoring ist auch im Hinblick auf Güter vorgesehen, die, wie in den Paragraphen 177–191 dargelegt, in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind*

*oder eingetragen werden sollen. Die reaktive Überwachung ist zudem in dem Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt vorgesehen, das in den Paragraphen 192–198 dargelegt ist.*²

Ein ähnliches Instrument, das allerdings vom Vertragsstaat initiiert wird, ist die Beratungsmission, die ebenfalls ein professionelles Instrument ist und eine Begutachtung vor Ort erfordert. Die Durchführungsrichtlinien verlangen unter bestimmten Umständen von den Vertragsstaaten die Erstellung eines Berichts zum Erhaltungszustand (State of Conservation Report), der auch ein „Statusbericht“ ist, d.h. ein Ex-post-Bericht, nicht ein präventiver Bericht.

Allerdings ist es eine grundlegende Tatsache, dass „Prävention besser [wirksamer] als Heilung“ ist.³ Folglich wurde das Instrument der regelmäßigen Berichterstattung (Periodic Reporting, PERREP) eingeführt, die spezifische Informationen von Region zu Region – in allen fünf UNESCO-Regionen – über jede einzelne Welterbestätte, sowie über die Situation der Vertragsstaaten hinsichtlich ihres organisatorischen, rechtlich-regulatorischen, finanziellen und sonstigen Status im Hinblick auf die Kooperation beim Schutz des Erbes der Welt und im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens während dieses Zeitraums vermittelt. Eine solche regelmäßige Berichterstattung erfolgte bereits in mehreren Zyklen und ist eine Möglichkeit, mehr über Trends und Tendenzen, regional wie global, zu erfahren. Die regelmäßige Berichterstattung ist jedoch kein Präventionsinstrument, da sie Veränderungen, die sich erst in Zukunft bei bestimmten Stätten oder Gütern ergeben, nicht miteinbezieht.

Es gibt ein Instrument, das regelmäßig zu diesem Zweck eingesetzt wird: die vorherige Benachrichtigung gemäß Absatz 172 der Durchführungsrichtlinien. Sie gibt tatsächlich sowohl den Vertragsstaaten als auch dem Welterbe-Komitee

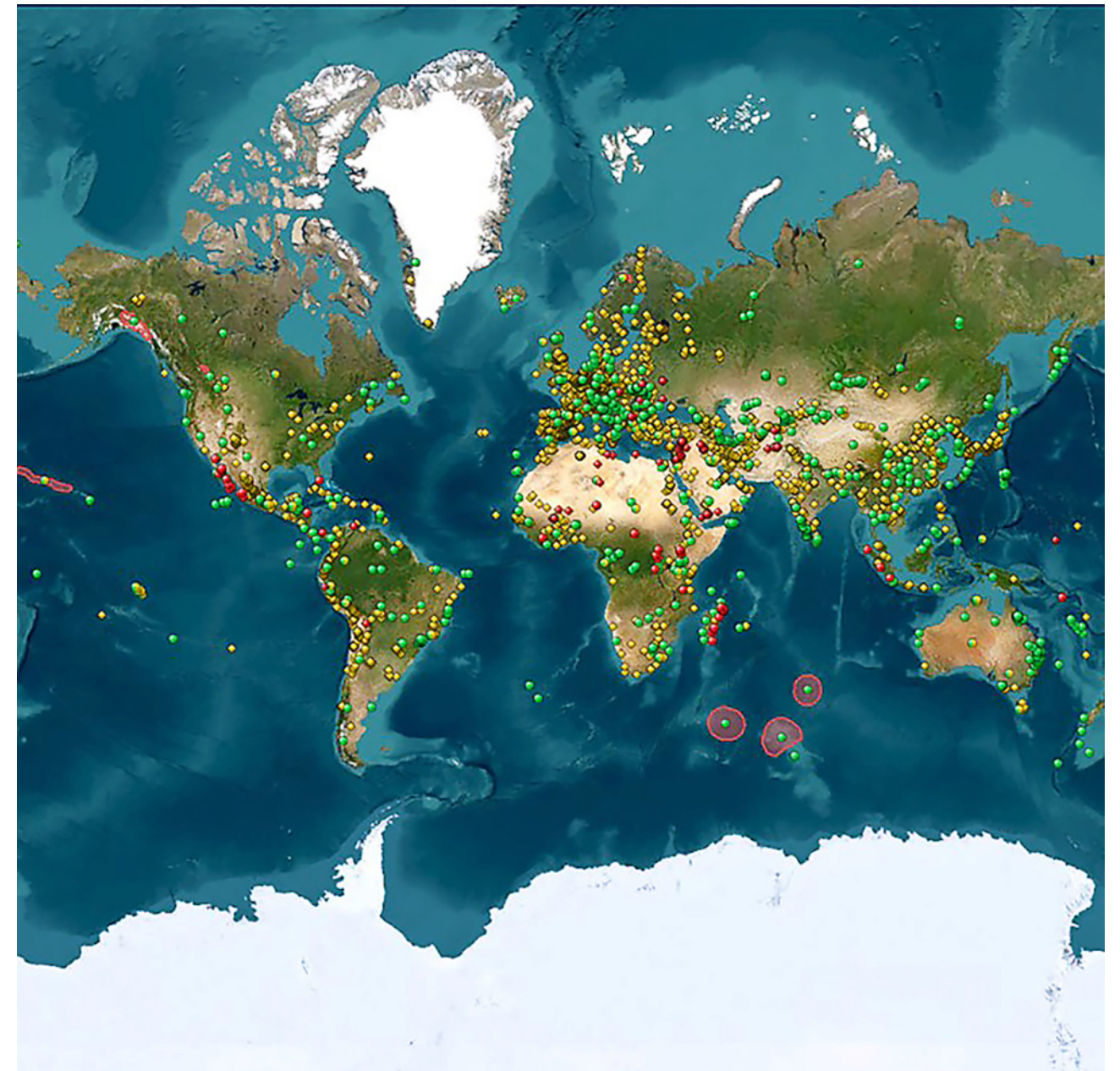


ABB. 1 Karte der Welterbegüter

über das Welterbe-Zentrum, einschließlich der Beratergremien im Rahmen einer Stellungnahme, die Gelegenheit, sie konsequent anzuwenden und stellt somit eine reale Option für den Schutz und Erhalt des Welterbes dar.

172. *Das Welterbekomitee fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Restaurierungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des*

*Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Vorhaben) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.*⁴

Vorschläge gemäß Absatz 172 der Durchführungsrichtlinien sollten zusammen mit jeglichen zum Zeitpunkt der Einreichung verfügbaren Belegen eingereicht werden,⁵ z.B.:

- Projektentwurf,
- Referenzbedingungen für das Umweltgutachten,
- Scoping-Dokument,
- Umweltberichtsentswurf,
- usw.

Sinn und Zweck des Ganzen ist die Folgenabschätzung der geplanten Baumaßnahmen für den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbeguts und die Analyse der Auswirkungen auf die Eigenschaften, die den außergewöhnlichen universellen Wert eines Welterbeguts ausmachen. Der Prozess der Stellungnahme auf dieser Basis sieht wie folgt aus:

- Der Vertragsstaat reicht den Bericht (gemäß Abs. 172 der Durchführungsrichtlinien) beim Welterbe-Zentrum ein;
- Das Welterbe-Zentrum leitet ihn zur Stellungnahme weiter an das zuständige Beratergremium (an ICOMOS, IUCN);
- ICOMOS (dessen Beratungs- und Monitoringabteilung) beauftragt seine besten Sachverständigen innerhalb des eigenen Netzwerks (ICOMOS-Mitglieder) mit einer Stellungnahme (oder in komplexeren Fällen auch mit mehreren): eine Untersuchung, eine Prüfung anhand der Unterlagen (desk review) der geplanten Baumaßnahmen am Welterbegut;
- Das eingeholte Sachverständigengutachten wird von ICOMOS zu einem gemeinsamen Gutachten zusammengefasst (finalisiert) und an das Welterbe-Zentrum zurückgeschickt;
- Das Welterbe-Zentrum leitet es weiter an den Vertragsstaat und schlägt gegebenenfalls eine direkte Konsultation zwischen Beratergremium (ICOMOS) und Vertragsstaat vor.

Auf der Basis langjähriger Erfahrung kann man sagen, dass die Art und Weise, wie fast alle Vertragsstaaten dieses Instrument nutzen, noch deutlich verbessert werden könnte. In den meisten Fällen erfolgt keine vorherige Benachrichtigung über geplante Baumaßnahmen oder erst, wenn die Entscheidung bereits gefällt ist. Und dann ist es deutlich komplizierter, wenn das Welterbe-Zentrum oder das Welterbe-Komitee nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratergremien es für

erforderlich hält, die geplanten Baumaßnahmen abzuändern.

Es lohnt sich, einmal einen etwas genaueren Blick auf die Gründe für die relativ seltene Nutzung dieses Präventionsinstruments zu werfen.

- Erstens ist die Zurückhaltung wahrscheinlich auf den zeitlichen Aufwand zurückzuführen, genauer gesagt, die Zeit, die erforderlich ist, um eine Stellungnahme einzuholen. Natürlich dauert es eine gewisse Zeit, bis das Welterbe-Zentrum die technische Stellungnahme des Beraterforums erhält. Schließlich muss man für eine glaubwürdige Stellungnahme immer erst die richtigen Sachverständigen und Spezialisten finden und dann die eingeholte Stellungnahme über das Welterbe-Zentrum in Form eines Meinungsforums zurück an den Vertragsstaat übermitteln. Die Langwierigkeit dieses Verfahrens wird, insbesondere im Fall von Wiederholungsverfahren, von den Vertragsstaaten nur schwer akzeptiert, auch wenn es sich manchmal herausstellt, dass durch einen ordnungsgemäßen Ablauf des Konsultationsprozesses oftmals zahlreiche Einwände, Kritiken und sogar Unterbrechungen in der Folge vermieden werden können;
- Ebenso herrscht die verbreitete Ansicht, dass „wir (der jeweilige Vertragsstaat) keine Baumaßnahmen planen, die den außergewöhnlichen universellen Wert eines Welterbeguts beschädigen könnten, im Gegenteil, wir verbessern damit lediglich den Zustand, indem wir die Stätte restaurieren, konservieren, nutzungsgerecht anpassen usw., und daher ist eine Anmeldung der Baumaßnahmen nicht zwingend notwendig“;
- Und natürlich wird es wohl auch weniger wohlwollende „stillschweigende“ Fälle geben, in denen nichts „angemeldet“ wurde, d.h. auch wenn es gerechtfertigt wäre, würde der Vertragsstaat die geplante (oder bereits durchgeführte) Baumaßnahme oder Reparatur gar nicht anmelden, und zwar nach dem Prinzip, lieber „keine schlafenden Hunde zu wecken“ und somit langwierige Diskussionen zu vermeiden – und sollte tatsächlich ein Problem auftreten, wird es sich schon irgendwie erklären lassen.

Angesichts des Vorstehenden ist es daher notwendig, dass sämtliche Akteure/ Protagonisten bei der Benachrichtigung gemäß Artikel 172 auch die erforderlichen Schritte einleiten, um die Effizienz zu erhöhen und somit gemeinsam die Erhaltung der Integrität und Authentizität der Werte zu fördern, und nicht zuletzt auch, um dadurch Folgekorrekturen und Rechtsstreits zu vermeiden.

ICOMOS (und IUCN) stellen in Zusammenarbeit mit dem Welterbe-Zentrum Leitfäden zur Verfügung (Handbücher usw.). Darin geht es um die vorläufige Beurteilung und Abschätzung der absehbaren Folgen der geplanten Baumaßnahmen, wie z.B. die Verfahren der Folgenabschätzung für Welterbegüter (Heritage Impact Assessment) oder der visuellen Integritätsbewertung (Visual Integrity Assessment). Diese können schon im frühen Planungsstadium sehr hilfreich sein und nicht zuletzt auch einen Beitrag für eine schnellere Bewertung der gemäß Absatz 172 eingereichten Informationen leisten.

Spezifische Aspekte, bei denen sich in den letzten Jahren Entwicklungen gezeigt haben: Ressourcenhandbücher (Resource Manuals) (<https://whc.unesco.org/en/resourcemanuals/>): Leitfaden und Toolkit für die Folgenabschätzung (Guidance Toolkit for Impact Assessments), 2022, Nachfolgewerk für ICOMOS' Leitfaden für die Folgenabschätzung für Welterbegüter (Guidance on Heritage Impact Assessments), 2011, und Toolkit zur Verbesserung unseres Welterbes (Enhancing Our Heritage Toolkit), 2.0.

Weitere wichtige Aspekte sollte man nicht unerwähnt lassen: In der überarbeiteten (aktuellen) Fassung der Durchführungsrichtlinien werden z.B. Begriffe wie „weiteres Umfeld“, Erfordernis einer Folgenabschätzung sowie Beratungsmissionen verwendet – alles Themen, die bei der Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter unterstützend mitwirken sollen.

„112. Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zyklus kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des angemeldeten Gutes. Ein integrierter Planungs- und Verwaltungsansatz ist von grundlegender Bedeutung, um die Entwicklung der Güter über die Zeit hinweg zu begleiten und die Erhaltung aller Aspekte ihres außergewöhnlichen uni-

versellen Wertes sicherzustellen. Ein solcher Ansatz geht über das eigentliche Gut hinaus und umfasst etwaige Pufferzonen sowie das weitere Umfeld. Zum weiteren Umfeld kann z.B. die Topographie des Guts zählen, seine natürliche und seine bebaute Umgebung sowie andere Elemente wie Infrastruktur, Landnutzungsmuster, Raumaufteilung und visuelle Verhältnisse. Es kann auch soziale und kulturelle Gewohnheiten und Werte, wirtschaftliche Prozesse und immaterielle Dimensionen eines Erbes umfassen, wie z.B. Wahrnehmung und Assoziationen. Je nach Welterbegut kann die Verwaltung eines weiteren Umfelds für die Beibehaltung des außergewöhnlichen universellen Werts ausschlaggebend sein. Sein wirksames Management kann auch für die nachhaltige Entwicklung förderlich sein, da die gegenseitigen Vorteile für Erbe und Gesellschaft gebündelt werden.“

Dennoch lohnt es sich, im Zusammenhang mit dem Präventionskonzept darauf hinzuweisen, dass dies bereits in das frühe Stadium der Umsetzung des Übereinkommens mit aufgenommen wurde – in Prozessen und Instrumenten – und sich allmählich immer mehr verstärkt.

Zu den daraufhin zu diesem Zweck eingeführten Zusatzinstrumenten zählen:

- *Die Beschreibung der Schutz- und Verwaltungsgarantie als integraler Bestandteil der Erklärung zur Bedeutung des Guts, welche mittlerweile Pflichtbestandteil des Nominierungsantrags ist;*
- *Bis zu einem gewissen Maße der „Upstream-Prozess“, der in den Nominierungsprozess mit eingeflossen ist und der in dieselbe Richtung geht; und, in ähnlicher Weise,*
- *Das Instrument der vorläufigen Beurteilung (Tool of Preliminary Assessment) (2026), das bald verpflichtend wird..*

Alles in allem wird eine ganze Reihe von Prozessen und Verfahrensinstrumenten dazu beitragen, Welterbegüter und insbesondere deren außergewöhnlichen universellen Wert besser zu erhalten. Die Instrumente zur Berichterstattung über den Zustand der Welterbegüter oder zur Folgenabschätzung von Bau- oder Reparaturmaßnahmen

sind zweifellos von großer Bedeutung, aber was wirklich zählt, ist die Prävention. Aus diesem Grunde wird auch das Instrument der vorherigen Benachrichtigung gemäß Absatz 172 der Durchführungsrichtlinien immer wieder besonders hervorgehoben.

Abstract

Procedures and Methods for Strengthening the Protection of World Cultural Heritage

With the increase in the number of properties inscribed on the World Heritage List, the growing visibility of World Heritage properties and the attractiveness of developments, more and more sites need to be monitored and inspected. Although no letter of the text of the 1972 World Heritage Convention can be amended, the Operational Guidelines (OG) offer the necessary flexibility to respond to challenges. The most important tool for monitoring the state of conservation of World Heritage properties is the reactive monitoring mission.

However, the basic principle is that ‘prevention is better than cure’. The best instrument for prevention is the instrument of advance notification under Article 172 of the OG. The way in which States Parties apply this instrument in practice still leaves much room for improvement. ICOMOS provides guidance (books, etc.) for the preliminary examination and assessment of the likely impact of proposed interventions. A range of procedures and methodological tools will help to better preserve World Heritage properties, in particular their OUV. The instruments for reporting on the state of World Heritage properties or for assessing the consequences of changes in their state are undoubtedly important, but prevention is even more important, which is why such importance is attached to the means of advance notification as defined in Article 172 of the OG.

Bildnachweis:

Abb. 1: <https://whc.unesco.org/en/list>

- 1 Statistik über die aktuellen Zahlen zur Beschreibung der Liste der Welterbegüter: 1223 Güter in 168 von 196 Vertragsstaaten, in denen Güter gemeldet sind. Zu diesen Welterbegütern zählen: 952 Kulturerbegüter, 231 Naturerbegüter, 40 gemischte, 49 grenzüberschreitende, 3 von der Liste gestrichene und 56 bedrohte Welterbegüter. <https://whc.unesco.org/en/>.
- 2 <https://whc.unesco.org/en/guidelines/>.
- 3 Zum Thema Denkmalschutz in den Niederlanden siehe <https://monumentenwacht.nl>.
- 4 <https://whc.unesco.org/en/guidelines/>.
- 5 Auszüge aus einem IUCN-Text.

Vorbemerkung: Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrages befindet sich die Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ auf der Liste des Welterbes in Gefahr (Danger List). Die folgenden Erläuterungen, Darstellungen und Einschätzungen stellen eine Analyse der bisherigen Entwicklungen und der aktuellen Situation mit Blick auf die Wirkmechanismen der Konvention dar, ohne dabei etwaigen zukünftigen Entscheidungen vorgreifen oder Prognosen über den weiteren Verlauf abliefern zu wollen.

Die Regulatorien und Prozesse des UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (in weiterer Folge „Welterbekonvention“) sehen verschiedene Mechanismen vor, die den Erhalt einer Welterbestätte bzw. deren außergewöhnlichen universellen Wertes sicherstellen sollen. Dabei kommt im Rahmen des Reaktiven Monitorings (reactive monitoring) insbesondere der Einschreibung einer Stätte in die Liste des gefährdeten Welterbes (List of World Heritage in Danger; kurz Danger List) eine gesonderte Rolle zu.

Der sowohl in der Konvention (Artikel 11.4) als auch in den Durchführungsrichtlinien (Operational Guidelines; Para. 9; 182–183) festgeschriebene Mechanismus der Danger List erlaubt dem zwischenstaatlichen Welterbekomitee, den „Vertragsstaat auf die Besorgnis der internationalen Staatengemeinschaft über den Erhaltungszustand einer Stätte aufmerksam“ zu machen und diesen „rechtzeitig an die Verpflichtungen“ zu erinnern, „die sich aus der Welterbekonvention ergeben“, „Gefährdungen für die Attribute der Stätte, die zu seinem außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) beitragen“ aufzuzeigen und „einen Prozess und einen Lösungsweg“ einzuleiten, „um diesen Gefährdungen zu begegnen“. ¹

Die Danger List „zielt darauf ab, internationale Unterstützung zu mobilisieren, um dem Vertragsstaat zu helfen, die Herausforderungen, mit denen die Stätte konfrontiert ist, wirksam zu be-

wältigen, indem er mit dem Welterbezentrum und den Advisory Bodies zusammenarbeitet, um ein Programm von Korrekturmaßnahmen zu entwickeln, mit dem der gewünschte Erhaltungszustand des Gutes erreicht werden kann“. ² In ihrer theoretischen Konzeption soll die Danger List also ein Instrument zur Unterstützung des Vertragsstaates in seinen Erhaltungsbemühungen sowie der Ermöglichung internationaler Hilfestellungen darstellen.

Realiter wird die Einschreibung in die Danger List oftmals als Strafsanktion verstanden, wie nicht zuletzt auch der Begriff der „Roten Liste“ vermittelt, der umgangssprachlich und medial – auch im Kontext der Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ – häufige Verwendung fand und findet. ³

Die Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ (Historic Centre of Vienna) wurde 2001 im Rahmen der 25. Sitzung des Welterbekomitees unter den Kriterien (ii), (iv) und (vi) in die Welterbeliste eingeschrieben. Insbesondere den Kriterien (ii) und (iv) kommt im Zusammenhang mit dem Danger Listing vorrangige Relevanz zu, da sich beide auf das städtebauliche und architektonische Erbe der historischen Stadtlandschaft in ihrer Bedeutung über das zweite Jahrtausend hinweg und in ihrer Entwicklung in den drei Hauptperioden Mittelalter, Barock und Gründerzeit beziehen. Das Kriterium (iv) referenziert auf die Rolle Wiens als Musikhauptstadt Europas seit dem 16. Jahrhundert.

Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätte ist also wesentlich mit Blick auf die Integrität der historischen Stadtlandschaft und ihrer Morphologie zu verstehen. Die Ablesbarkeit der wesentlichen Entwicklungsperioden findet demnach auch in der Aussage zur Integrität Niederschlag: „Das historische Zentrum von Wien hat auch seine charakteristische Stadtsilhouette erhalten“. ⁴ Bereits im Zuge der Einschreibung hatte das Komitee aufgrund konkreter städtebaulicher Entwicklungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Morphologie des historischen Baubestan-

des hinsichtlich etwaiger Veränderungen zu monitoren und zu kontrollieren. ⁵

Während seiner 41. Sitzung in Krakau (Polen) beschloss das Welterbekomitee, das „Historische Zentrum von Wien“ auf die Danger List einzuschreiben. Dies war die Konsequenz eines bereits mehrjährigen, umfangreichen Reaktiven Monitoring-Prozesses, der u.a. zwei Reaktive Monitoring-Missionen (2012 und 2015) umfasst hatte. Die Entscheidung des Komitees, die Stätte in die Danger List einzuschreiben, muss dabei sowohl anlassbezogen als auch systemisch kontextualisiert und verstanden werden.

Bereits in vorangegangenen Entscheidungen, insbesondere 2016, ⁶ hatte das Komitee auf die kumulativen negativen Auswirkungen der Stadtentwicklung auf den OUV der Stätte hingewiesen und seine Sorge hinsichtlich der vorhandenen Planungsinstrumente und baurechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus hatte sich die konkrete Diskussion zum Erhaltungszustand der historischen Stadtmorphologie letztlich um ein konkretes Bauvorhaben am sogenannten Heumarkt verdichtet, dessen projektierte Höhenentwicklung von 66 Metern bereits seit 2012 im Rahmen des Reaktiven Monitorings mit Blick auf seine Auswirkungen auf die historische Stadtlandschaft thematisiert worden war.

2017 erfolgte schließlich die Einschreibung in die Danger List im Wesentlichen aufgrund dieser Faktoren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die im Para. 11 formulierte finale Begründung konkret auf die sich in Kraft befindlichen Stadtplanungsinstrumente bzw. Planungsvorschriften bezieht, die aus Sicht des Komitees eine unmittelbare Gefährdung für den OUV der Stätte darstellten. ⁷ Dies ist insofern wesentlich, als die mediale und öffentliche Wahrnehmung primär das Projekt am Heumarkt, also den sicherlich als zentralen Anlassfall zu identifizierenden Faktor, im Fokus hat, die zugrundeliegenden systemischen Umstände in diesen Darstellungen dagegen selten oder nur unzureichend Berücksichtigung finden. Für die Diskussion um den Erhalt des Welterbes bzw. des OUV der Stätte und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines Desired State of Conservation for the Removal of Properties from the List of World Heritage in Danger

(DSOCR) sind es allerdings insbesondere diese systemischen Aspekte, die für den nachhaltigen Schutz der Stätte pro futuro von Relevanz sind.

Die Einschreibung in die Danger List, die 2017 seitens Österreichs ohne Einspruch zur Kenntnis genommen wurde, löste nun auf nationaler Ebene Diskussionen und wesentliche Prozesse aus, die wiederum nur im Kontext der föderalen Struktur Österreichs zu verstehen sind: Während die Vertretung Österreichs als Vertragsstaat gegenüber der internationalen Ebene seitens des Bundes wahrgenommen wird, der auch die gesamtstaatliche Koordination der Umsetzung der Konvention verantwortet, sind die wesentlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten im Kontext des Welterbes – also etwa Stadt- und Ortsbildschutz, Naturschutz, Fragen der Flächenwidmung und Raumplanung u.a. – auf der Ebene der Bundesländer oder der Kommunen verortet. Der Stadt Wien, die als Bundesland und Stadtgemeinde auf zwei gebietskörperschaftlichen Ebenen agiert, kommt hier demnach eine zentrale Rolle und Verantwortung zu, zumal auch die Ratifizierung der Konvention ohne Erfüllungsvorbehalt zu Beginn der 1990er-Jahre (und die darauffolgende Überführung der Konvention in Bundesrecht ohne die explizite Aufnahme des Welterbes in bestehende oder die Schaffung eigener Rechtsinstrumente ⁸) nicht vorsieht, dass der Bund in die verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche der anderen Gebietskörperschaften eingreifen könnte.

Ohne auf alle Details des mittlerweile mehrjährigen und mitunter komplexen Prozesses infolge des Danger Listings eingehen zu können, lassen sich wesentliche Punkte der Entwicklungen festhalten:

2018 wurde als Reaktion auf das Danger Listing unter Federführung des Bundes ein Dreistufenprozess initiiert, der neben einem internationalen Workshop zu städtebaulichen Fragestellungen und einem umfangreichen Heritage Impact Assessment (HIA) des Bauvorhabens am Heumarkt auch eine High Level Advisory Mission (UNESCO-Welterbezentrum und ICOMOS) umfasste. Als unmittelbares Resultat wurde zudem 2019 der umfangreiche DSOCR übermittelt, der in einem Komplex „Zielformulierungen und Maßnahmen“ die wesentlichen Notwendigkeiten hin zu einem Erhaltungs-

zustand der Stätte formuliert, der deren Entfernung von der Danger List ermöglicht.

Der vorgelegte und vom Komitee im Jahr 2021 bestätigte Maßnahmenkatalog setzt sich sowohl aus Einzelmaßnahmen mit Bezug auf konkrete Projekte als auch aus systemischen Anpassungen zusammen. So finden sich neben der Erfassung der historischen Wiener Dachwerke in Form eines Dachkatasters, den Durchführungen von Heritage Impact Assessments für Einzelvorhaben unter anderem auch tiefgreifende rechtliche Änderungen, die den Schutz des Welterbes auf systemischer Ebene absichern sollen. Eine zentrale Rolle nimmt hier auch die Erstellung eines Managementplans ein.

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrags, also rund acht Jahre nach Eintragung der Welterbestätte in die Danger List, lässt sich mit Blick auf die Umsetzungen des DSOCR bereits ein erstes Fazit formulieren – zumal die erzielten Fortschritte seitens des Komitees wiederholt positiv zur Kenntnis genommen wurden. Dabei gilt es festzuhalten, dass insbesondere auf systemischer Ebene bereits zentrale Maßnahmen umgesetzt worden sind: 2018 initiierte die Stadt Wien einen umfangreichen Prozess zur Erstellung eines Managementplans für die Welterbestätte, der 2021 finalisiert und vom Wiener Gemeinderat, also dem Stadtparlament, bestätigt wurde. Auf legislativer Ebene konnte im Rahmen der letzten Novelle der Wiener Bauordnung eines der wesentlichen Rechtsinstrumente der Stadt Wien mit Blick auf die gebietskörperschaftliche Kompetenz dahingehend adaptiert werden, dass das Welterbe nun in mehreren Paragraphen Berücksichtigung findet. Neben der Nennung des Welterbeerhalts als zentrale Zielbestimmung der Bauordnung⁹ konnte auch mit der thematischen Erweiterung des städtischen Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung um das Element „Welterbe“, der städtebauliche Entwicklungen auf fachlicher Ebene nun auch mit Blick auf den OUV prüft und beurteilt, erstmals eine Verankerung des Welterbes in den Rechtsinstrumenten der Stadt Wien erzielt werden. Mit der Novelle des Denkmalschutzgesetzes konnte 2024 zudem das Welterbe auch auf Bundesebene rechtlich in einem für die Umsetzung der Konvention zentralen Materiengesetz verankert werden.

Diese grundlegenden Fortschritte in der rechtlichen und strukturellen Verankerung des Welterbes in Österreich sind letztlich auf die intensive – sowohl technische als auch politische – Auseinandersetzung mit dem Thema zurückzuführen, die die Eintragung in die Danger List ausgelöst und notwendig gemacht hat. Die als Konsequenz des Komitee-Beschlusses von 2017 (durchaus auch kontrovers geführte) öffentliche, mediale und politische Debatte und die initiierten dialogischen Prozesse mit den wesentlichen nationalen und lokalen Stakeholdern und Entscheidungsträgern ermöglichten letztlich einen notwendigen und umfangreichen (politischen und administrativen) Kurs- und Kulturwechsel, der wiederum den Boden für die tiefgreifenden legislativen Maßnahmen bereitere.

Nicht zuletzt deshalb kann der bisherige Weg seit der Einschreibung in die Danger List als Good-Practice-Beispiel für die Wirkmechanismen der Konvention gelten: Das Danger Listing lieferte den zum Zeitpunkt der Eintragung dringend notwendigen Impuls für eine intensive und umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Thema Welterbe und den vorhandenen Problem- und Fragestellungen und die sukzessive Berücksichtigung und Verankerung in Rechtsinstrumenten auf unterschiedlichen gebietskörperschaftlichen Ebenen.

Eine abschließende Beurteilung ist selbstverständlich erst dann möglich, wenn das Welterbekomitee im Abgleich mit dem adoptierten DSOCR feststellt, dass der erreichte Erhaltungszustand der Stätte das Entfernen der Welterbestätte von der Danger List rechtfertigt. Bis dahin gilt es noch, einige wenige Maßnahmen umzusetzen bzw. zu finalisieren oder soweit vorzubereiten, dass ihre abschließende Umsetzung in den kommenden Jahren möglich sein wird. Insbesondere mit Blick auf das Bauvorhaben am Heumarkt lässt sich, nicht zuletzt aufgrund noch offener verwaltungsrechtlicher Fragen auf nationaler Ebene, zum aktuellen Zeitpunkt dazu keine Aussage treffen. Nichtsdestoweniger zeigt der Fall Wien, dass ein Wahrnehmungswandel in Bezug auf das Danger Listing – weg von der Strafsanktion hin zu einer Ermöglichung intensiver fachlicher Auseinandersetzung und weitreichender Veränderung im positiven Sinne – möglich und auch notwendig

scheint, um die Konvention und ihre Wirkung im Sinne des Erhalts des gemeinsamen Erbes der Menschheit zu stärken.

Nachweise

Entscheidungen des Welterbekomitees

Decision 25 COM X.A, online unter: <https://whc.unesco.org/en/decisions/2287>

Decision 41 COM 7B.42, online unter: <https://whc.unesco.org/en/decisions/7043>

Decision 40 COM 7B.49, online unter: <https://whc.unesco.org/en/decisions/6714>

Decision 44 COM 7, online unter: <https://whc.unesco.org/en/decisions/7677/>

SOUV Historisches Zentrum von Wien (1033). Entscheidung: StF 25COM XA (2001) idF 40COM 8E (2016), kommentierte Arbeitsübersetzung, Österreichische UNESCO-Kommission, Wien 2019, online unter: https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Kultur/Welterbe/Dokumente/SOUV_Wien_1033_Arbeitsuebersetzung_de.pdf

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Wiener Bauordnung), online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006>

„UNESCO tagt: ‘Rote Liste’ für Wien droht“; ORF.at. Online unter: <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2852386/>

Abstract

World Heritage in Danger. Vienna as an Example of Good Practice?

The ‘Historic Centre of Vienna’ has been on the List of World Heritage in Danger (Danger List) since 2017 – a status that, under the UNESCO World Heritage Convention, is not intended as a sanction but as a supportive mechanism for preserving the Outstanding Universal Value (OUV). The example of Vienna shows that, despite being perceived by the public as a ‘red list’, the Danger List can provide impetus for far-reaching structural, legal and political reforms. The listing has led to intensive discussions at national and local level, initiated by a comprehensive process with international participation and the formulation of a catalogue of measures (DSOCR). Systemic adjustments have been central to this, such as a management plan, changes to the Vienna building regulations, and the integration of World Heritage in the Monument Protection Act. Despite some open issues, the course of events to date can increasingly be regarded as an example of good

practice for the effectiveness of the World Heritage Convention. The case of Vienna illustrates how the Danger List can contribute to the sustainable strengthening of World Heritage protection in accordance with the Convention.

- 1 Decision 44 COM 7.1 (Übersetzung des Verfassers).
- 2 Ibid.
- 3 „UNESCO tagt: ‚Rote Liste‘ für Wien droht“; ORF.at am 02.07.2017.
- 4 SOUV Historisches Zentrum von Wien (1033).
- 5 Decision 25 COM X.A.
- 6 Decision 40 COM 7B.49.
- 7 Decision 41 COM 7B.42.
- 8 Eine Ausnahme stellt das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) dar, in das das Welterbe bereits Einzug gefunden hat. Seit 2024 findet das Welterbe zudem im Denkmalschutzgesetz (DMSG) bundesrechtliche Verankerung.
- 9 Wiener Bauordnung § 1/16.

Michael Kloos

Verfahren und Mechanismen zur Stärkung des Welterbeschutzes.

Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen: Grundlagen und Fallbeispiele

Einführung: Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen – ein Instrument zur Vereinbarung von Erhaltung und nachhaltiger Entwicklung in UNESCO-Welterbestätten?

Die Entscheidungen des UNESCO-Welterbekomitees, Kulturlandschaften als eigenständige Schutzkategorie zu sichern (1992),¹ die Empfehlung zur historischen Stadtlandschaft zu verabschieden (2011)² und im Sinne der Agenda 2030 das kulturelle Erbe bzw. das Welterbe als Säule nachhaltiger Entwicklung zu nutzen (2015),³ führten zu einem Paradigmenwechsel in der Umsetzung der Welterbekonvention. Während man sich in den ersten Jahren von deren Umsetzung zunächst vor allem auf die Erhaltung von Einzeldenkmälern, Denkmalensembles oder (in der Regel) unbewohnten Naturlandschaften konzentrierte, gilt es nun vermehrt, Erhaltungsstrategien für großflächige UNESCO-Welterbestätten zu konzipieren und dies mit nachhaltigen Entwicklungskonzeptionen zu kombinieren. Die Sicherung „lebender“ Stadt- und Kulturlandschaften mit hohem Komplexitätsgrad wirft somit zahlreiche theoretische und praktische Herausforderungen bezüglich deren Management auf.

Zentral steht hierbei häufig, wie mit Veränderungen in UNESCO-Welterbestätten, deren Pufferzonen bzw. deren weiterer Umgebung (engl.: „Wider Setting“) umzugehen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Zielsetzung solcher Veränderungsprozesse oder -maßnahmen unstreitig auf eine nachhaltige Entwicklung abzielen. In diesem Zusammenhang entstehen derzeit im Rahmen des Klimawandels und der Energiewende vielfältige Herausforderungen für den Erhalt historischer Stadt- und Kulturlandschaften und deren Umgebung, weil alternative Energieträger wie Wind- und Solarenergie schnell beträchtlichen Verände-

rungsdruck in UNESCO-Welterbestätten erzeugen können. Bereits im Jahr 2013 zeigte eine Analyse eingereichter *State of Conservation (SOC) Reports*,⁴ dass ein hoher Prozentsatz von UNESCO-Welterbestätten durch die Realisierung neuer Energieinfrastruktur beträchtlichen Veränderungsdruck erfährt, und es ist anzunehmen, dass dieser in jüngerer Zeit nochmals erheblich angestiegen ist.

Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen (KVP) dienen in diesem Zusammenhang dazu, die Auswirkungen von Planungen in und um UNESCO-Welterbestätten zu evaluieren. Sie sind mittlerweile im Sinne der Operational Guidelines, Abschnitt 118bis⁵ ausdrücklich vorgesehen und sollen einen Beitrag dazu leisten, die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung von UNESCO-Welterbestätten zu vereinbaren. Mit der *Guidance and Toolkit for Impact Assessments (2022)*⁶ und der *Guidance for Wind Energy (2023)*⁷ wurden Leitfäden zur Umsetzung von KVP verabschiedet, so dass deren Erarbeitung mittlerweile einer global gültigen Methodik folgt. Stark verkürzt sieht diese Methodik vor, dass zur Ermittlung von Auswirkungen auf UNESCO-Welterbestätten Attribute und OUV-unterstützende weitere Werte zu identifizieren sind. Anschließend sind positive und negative strukturelle, funktionale, visuelle und kumulative Auswirkungen geplanter Veränderungen auf den OUV bzw. diese Attribute und weitere Werte mittels eines Ampelsystems zu bewerten. Daraufhin sollen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden, die auf die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Welterbes abzielen (ABB. 1).

Nachfolgend soll anhand einer Fallstudie innerhalb der UNESCO-Welterbestätte Baden-Baden, Teilstätte der seriellen transnationalen Welterbestätte *The Great Spa Towns of Europe*, herausgearbeitet werden, dass KVPs insbeson-

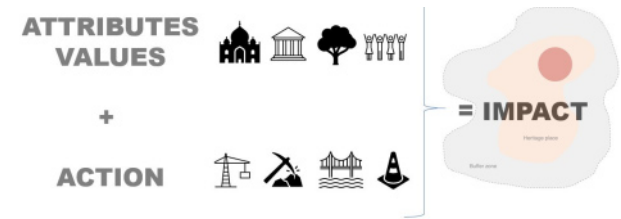


ABB. 1 Methodik für KVP

dere dann einen sichtbaren Beitrag zur Vereinbarung von Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung von UNESCO-Welterbestätten leisten können, wenn sie als ein interdisziplinärer und proaktiver Planungsprozess aufgegleist werden und Teil eines integrierten systematischen Planungsansatzes sind, der möglichst viele Beteiligte frühzeitig und durchgehend miteinbezieht.

Fallstudie Baden-Baden: Windkraftplanungen als Herausforderung im Rahmen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung komplexer UNESCO-Welterbestätten

Mit der Einführung des sog. „Wind-an-Land-Gesetzes“ im Jahr 2023 verfolgt der Bund das Ziel, die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien bis

zum Jahr 2030 zu verdoppeln, indem insbesondere der Ausbau von Windkraftanlagen (WEA) auf dem Festland erleichtert und beschleunigt wird. Jedem Bundesland obliegt im Rahmen dieses Gesetzes die Verpflichtung, mindestens zwei Prozent der Landesfläche für WEA bereit zu stellen, wobei die Art und Weise, wie dies bewerkstelligt wird, von Bundesland zu Bundesland variieren kann. Ein kurzer Blick auf einschlägige jüngere Gerichtsurteile zeigt, dass diese neue Gesetzeslage, wonach die Errichtung von WEA an Land „im überragenden öffentlichen Interesse liegt“ bzw. der öffentlichen Sicherheit dient, trotz der (nach derzeitigem Kenntnisstand des Autors) in allen Bundesländern geltenden besonderen Schutzwürdigkeit von UNESCO-Welterbestätten erhebliche Auswirkungen auf UNESCO-Welterbestätten haben kann. Die folgende Tabelle fasst jüngere Gerichtsentscheide zusammen, in denen Windenergieprojekte in der Nähe von Welterbestätten aufgrund einer als „nicht erheblich“ eingestuften Beeinträchtigung genehmigt wurden (ABB. 2).

Vor diesem Hintergrund war vor ca. zwei Jahren auch die UNESCO-Welterbestätte Baden-Baden mit der Frage konfrontiert, wie auf diese

Gericht	Aktenzeichen(n)	Datum(e)	Betroffene Welterbestätte	Kernergebnis bzgl. Beeinträchtigung	Primäre Kriterien für „nicht erhebliche Beeinträchtigung“	Expliziter Rückgriff auf § 2 EEG 2023 für diese Feststellung?	Quellen-Snippets
OVG Bautzen	1 C 2/24	21.03.2024	Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří	„Unerhebliche Beeinträchtigung“ (§ 12 Abs. 2 SächsDSchG)	Entfernung (1,3 km zur Pufferzone), außerhalb Kern-/Pufferzonen, dazwischenliegende bewaldete Hügelkette, keine Substanzbeeinträchtigung, Umgebungsschutz schützt nicht jede Sichtachse.	Nein	, B_S10
OVG Koblenz	1 C 10576/21	14.08.2023	Oberes Mittelrheintal	„Keine wesentliche Beeinträchtigung“ (2 163j LEP IV)	Entfernung (mind. 4,8 km vom Rheintal), außerhalb „Rahmenbereich“, Bewertung von Höhe, Nähe, Landschaftsbild (eingeschränkte Simultanwahrnehmung, keine „Kulisse“). Minderung möglich (z.B. Fundamenttiefe).	Nein (für die Kernfeststellung der nicht wesentlichen Beeinträchtigung)	, B_S2, B_S5
OVG Koblenz	1 A 11532/18	06.06.2019	Oberes Mittelrheintal	„Keine Verunstaltung des Landschaftsbildes“	Detaillierte Kriterien für optische Beziehung: relevante Betrachterpunkte, Frequenz/Zweck der Besuche, „auf einen Blick“-Wahrnehmung, Wirkung der Entfernung. Keine solche Verunstaltung nach Ortstermin festgestellt.	Nein (vor § 2 EEG 2023)	, B_S3, B_S5, B_S8

ABB. 2 Gerichtsurteile mit Bezug zu Windenergieanlagen in UNESCO-Welterbestätten bzw. deren Umgebung

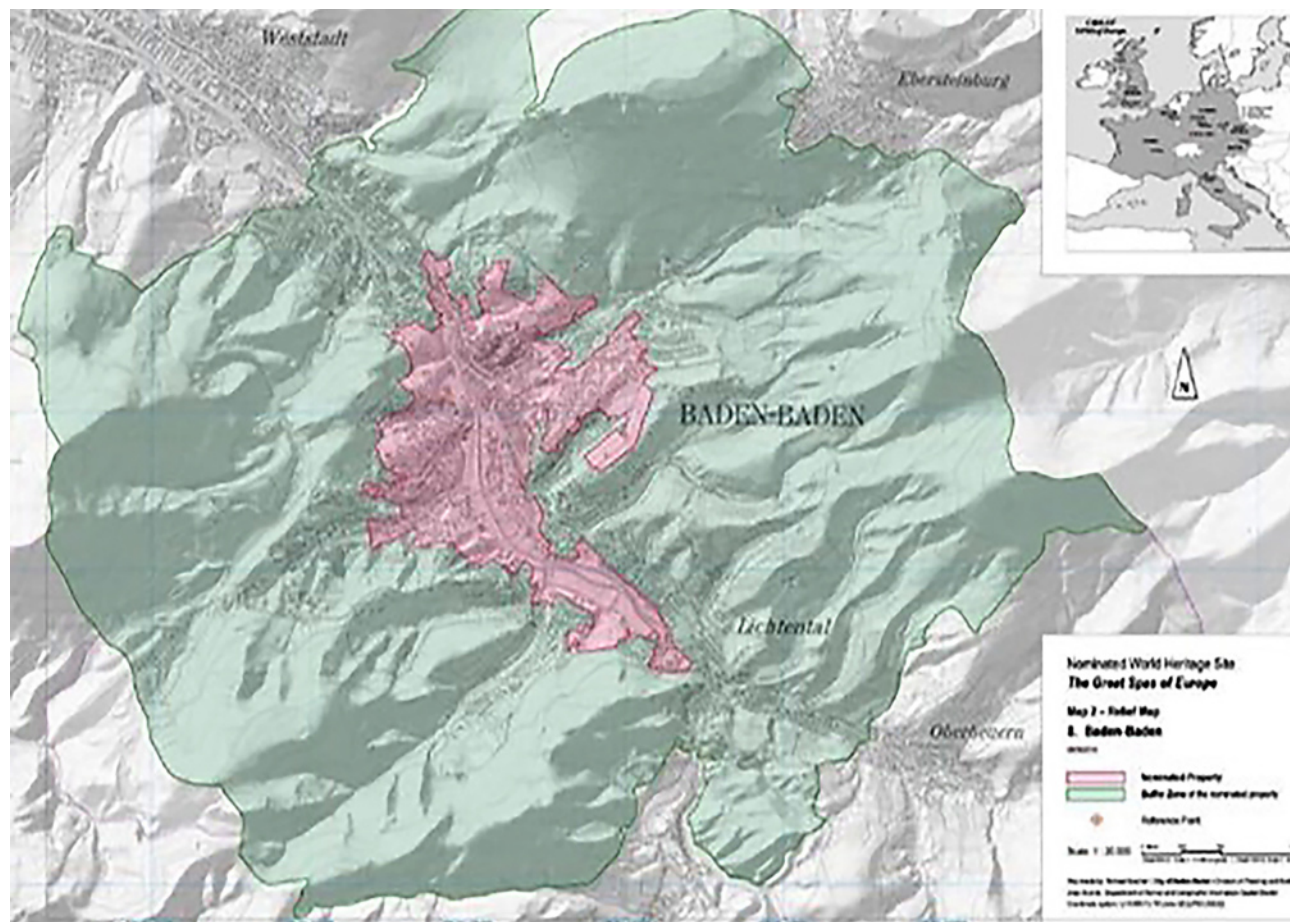


ABB. 3 Pufferzone des Welterbes Baden-Baden, Teilstätte der seriellen transnationalen Welterbestätte Great Spa Towns of Europe

neuen gesetzlichen Anforderungen reagiert werden kann. Eine besondere Herausforderung war dabei, dass Baden-Baden in einer Kessellage im Nordschwarzwald liegt. Hierdurch entstehen insbesondere von den umgebenden Hochlagen sehr weiträumige Sichtverbindungen, die im Rahmen des Kurbetriebs sowie der Erlebbarkeit der in die Landschaft ausgreifenden und mit ihr in Dialog tretenden Kurstadt eine wichtige kulturhistorische Bedeutung besaßen bzw. besitzen und somit auch hinsichtlich der Erhaltung des OUV des Welterbes relevant sind. Da Gesamthöhen von WEA von bis zu 300 Metern mittlerweile nicht mehr außergewöhnlich sind, war bereits während der Nominierung der Teilstätte Baden-Baden für die Welterbeliste klar, dass der Schutz dieser Sichtverbindungen besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Aus diesem Grund wurden bereits während der Nominierungsphase unterschiedliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, die einerseits der Ermittlung solcher relevanten Sichtverbindungen dienten und andererseits zum Ziel hatten, einen sinnvollen

Umfang der Pufferzone des zukünftigen Welterbes festzulegen. Zu diesem Zweck wurden ebenfalls bereits im Vorfeld der Nominierung Simulationen durchgeführt, welche Auswirkungen auf die visuelle Integrität der Teilstätte durch WEA zu erwarten sind.⁸ Da in Baden-Baden, wie in vielen anderen Kurstädten auch, von Beginn an deutlich war, dass der Erhaltung der historischen Kurlandschaft eine wichtige Bedeutung zukommt, wurde ebenfalls eine umfangreiche Identifizierung kulturhistorischer Werte innerhalb dieses Gebietes durchgeführt.⁹ Im Ergebnis führten diese Analysen zu einer relativ weiträumigen Ausweisung der Pufferzone der Teilstätte Baden-Baden, die insbesondere auch die topografischen Charakteristika der Umgebung des Welterbes berücksichtigte und selbst vielfältige Schutzgüter miteinschließt (ABB. 3).

Bei der Ausweisung der Suchraumkulisse für WEA durch den hiermit beauftragten Regionalverband Mittlerer Oberrhein (mittlerweile: Verband Region Karlsruhe) wurde dieser im Kontext der Nominierung definierte räumliche Rahmen von Anfang

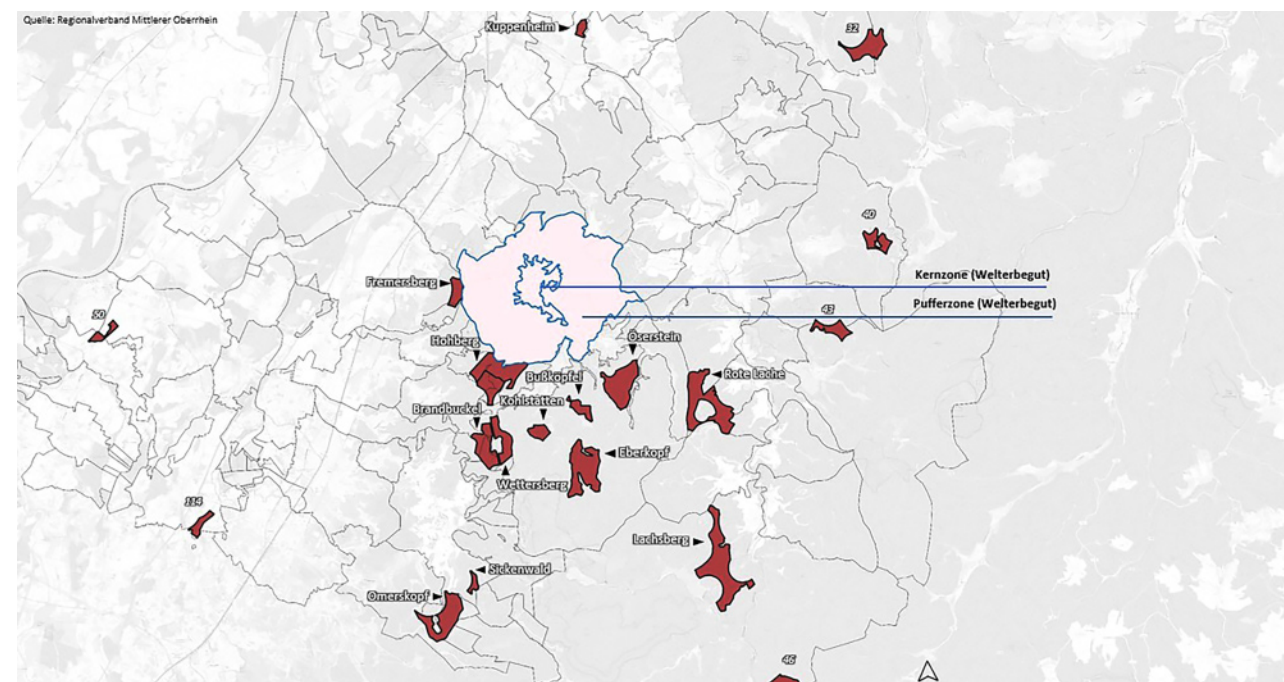


ABB. 4 Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für WEA in der Umgebung des Welterbes Baden-Baden

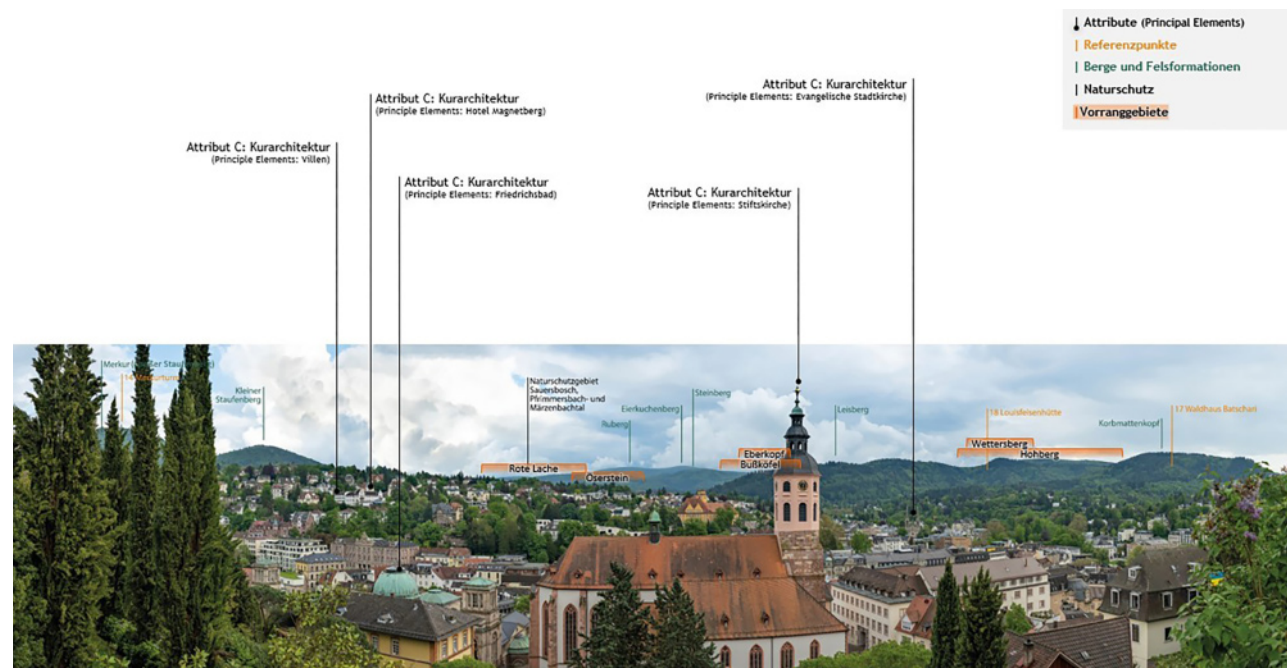
an insofern berücksichtigt, als weder im Welterbegut noch in dessen Pufferzone Suchgebiete für WEA ausgewiesen wurden. Wohl aber wurden im unmittelbar angrenzenden Bereich der Pufferzone sowie in deren näherer und weiterer Umgebung unterschiedliche Suchgebiete identifiziert (ABB. 4).

Diese Situation veranlasste die Stabsstelle Welterbe Baden-Baden 2023 dazu, zunächst einen Screening-Report¹⁰ in Auftrag zu geben, dessen Hauptziel es war, potenzielle Risiken für das Welterbe aufgrund dieser Planungsmaßnahmen zu evaluieren. Auf dieser Basis erfolgte 2024 die Durchführung eines Scoping Reports,¹¹ mit dem Ziel, eine möglichst exakte Risikoanalyse durchzuführen.

Methodischer Ausgangspunkt beider Untersuchungen waren die o.g. Leitlinien *Guidance and Toolkit for Impact Assessments* (2022) und *Guidance for Wind Energy* (2023). Während erstere Leitlinie, wie oben beschrieben, u.a. fordert, die Attribute und Werte zu identifizieren, in denen der OUV zum Ausdruck kommt und dies mit einer Untersuchung weiterer OUV-unterstützender Werte in der Umgebung des Welterbes zu ergänzen, fordert insbesondere letztere Leitlinie im Rahmen der Evaluierung möglicher Risiken durch WEA für den OUV von Welterbestätten darüber hinaus die Berücksichtigung der weiteren Umgebung (sog. „Wider Setting“) und der landschaftlichen Sensitivität

solcher großräumlicher Bereiche. Zudem ist grundsätzlich die Identifikation kulturhistorisch relevanter Sichtbeziehungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund konnten im Rahmen der Erstellung des Screening Reports viele der bereits während des Nominierungsprozesses erstellten Grundlagen genutzt werden. Hierzu gehörten insbesondere die im Zuge der Nominierung erstellte Erfassung von (Schlüssel-)Attributen, die übergreifend für alle Teilstätten des seriellen transnationalen Welterbes The Great Spa Towns of Europe gültig sind und auf architektur- und kulturhistorischer sowie städtebaulicher und landschaftsräumlicher Ebene systematisch definiert wurden. Über diese Grundlage hinaus war von der Stabsstelle Welterbe Baden-Baden bereits eine Kartierung dieser (Schlüssel-)Attribute in der Teilstätte vorgenommen worden, was deren räumliche Erfassung im Rahmen der Erarbeitung des Screening Reports erheblich erleichterte und beschleunigte. Als ebenfalls sehr hilfreich erwies sich die oben bereits angesprochene Sichtfelduntersuchung für potenzielle WEA des Büros Hage, Hoppenstedt + Partner, da hier viele kulturhistorisch relevante Sichtbeziehungen bzw. Sichtpunkte ermittelt worden waren, um die relativ weiträumige Pufferzone der Teilstätte Baden-Baden ausweisen zu können.



Um für die Untersuchung eine möglichst breite, belastbare und konsensfähige Grundlage herzustellen, wurden diese zentralen Untersuchungsgrundlagen zunächst erneut unter Einbindung wichtiger Stakeholder evaluiert. Gemeinsam mit der Stabsstelle Welterbe Baden-Baden sowie Vertreter:innen des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg wurden in mehreren Treffen insbesondere die zentralen untersuchungsrelevanten Sichtbeziehungen bzw. Sichtpunkte nochmals gemeinsam herausgefiltert und deren kulturhistorische Relevanz ausdrücklich begründet. Stark frequentierte und eigens eingerichtete Aussichtspunkte, beispielsweise an beliebten Wanderwegen oder gar Aussichtstürmen, spielten bzw. spielen z.B. eine zentrale Rolle für die Wahrnehmung der Welterbestätte bzw. von deren „Kurlandschaft“. Anschließend wurden diese Sichtpunkte exakt fotografisch dokumentiert.

In einem zweiten Schritt galt es, als Grundlage der im Rahmen der *Guidance for Wind Energy* geforderten Analyse der landschaftlichen Sensitivität die bereits bestehende Attributkartierung der Stabsstelle Welterbe insofern zu erweitern, als nun über die innerhalb des Welterbeguts erfassten (Schlüssel-)Attribute hinaus auch die OUV-unterstützenden weiteren Werte in der Pufferzone und weiteren Umgebung der Welterbestätte genau zu erfassen waren. Hierzu wurde eine großflächige

Landschaftsbildsensitivitätsanalyse durchgeführt, bei der mit einer naturschutzfachlichen Methode zur systematischen Erfassung und Bewertung der im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG) benannten Schutzgüter „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ des Landschaftsbildes insbesondere von den zuvor ermittelten kulturhistorisch relevanten Sichtpunkten aus bewertet wurden. Dabei wurden einzelne Landschaftsbildeinheiten identifiziert und abgegrenzt, typisiert und hinsichtlich ihrer Sensitivität eingestuft.¹²

Die Ergebnisse wurden sowohl tabellarisch als auch kartografisch aufbereitet, womit ergänzend zur Attributeerfassung weitere Schutz- und Bewertungsaspekte auf EU-, Bundes- und Landesebene in die Untersuchung integriert werden konnten. Berücksichtigung fanden so unter anderem raumordnerische Festlegungen, Denkmalzonen sowie naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete, um ein möglichst umfassendes Bild der landschaftlichen Sensitivität der weiteren Umgebung des Welterbeguts und seiner Pufferzone zu erhalten. Im Ergebnis ermöglichte die Verknüpfung dieser unterschiedlichen (Schutz-)Ebenen eine integrierte und differenzierte qualitative Betrachtung der Kulturlandschaft in der weiteren Umgebung des Welterbeguts und von dessen Pufferzone. Exemplarisch ließ sich dabei nachvollziehen, wie Schlüsselattribute des UNESCO-Welterbes

mit weiteren Schutzkategorien in dessen Pufferzone und deren weiterer Umgebung zusammenwirken und mit untersuchungsrelevanten Sichtpunkten, die im Rahmen der Wahrnehmung des Welterbes Baden-Baden eine zentrale Rolle spielen, im Zusammenhang stehen. Diese Aspekte wurden gemeinsam mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf Panoramafotografien festgehalten, die von diesen Sichtpunkten aus erstellt wurden (ABB. 5).

Auf Basis dieses Zwischenschritts wurden im nächsten Untersuchungsschritt die zu erwartenden Konsequenzen der Suchraumkulisser der aus-

gewiesenen WEA-Vorrangflächen in der Umgebung der Teilstätte Baden-Baden näher untersucht. Dabei war zu berücksichtigen, dass zwar die Lage der Vorranggebiete bekannt, jedoch noch keine exakten Planungen des zukünftigen Anlagenlayouts vorlagen. Deshalb wurde, in Rücksprache mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, zunächst von einer generellen maximalen Höhe zukünftiger WEA von 250 Metern in den Vorranggebieten ausgegangen. Basierend auf den Empfehlungen des Dachverbands der deutschen Naturparke (DNR) (2005, 2012) wurden für WEA dieser Höhe zunächst Prüfradien für sehr hohes

Risiko bzw. hohes bis sehr hohes Risiko aufgrund der zu erwartenden visuellen Dominanz für jeden einzelnen relevanten Sichtpunkt ausgewiesen. Zur Einschätzung der zu erwartenden visuellen Dominanz wurde, basierend auf bereits früher durchgeführten Fachgutachten,¹³ davon ausgegangen, dass, abhängig von der Sichtbarkeit einzelner WEA (gesamte Anlage, ganzer Rotor, Rotorteile), eine bestimmte visuelle Dominanz zu erwarten ist, die zwischen „sehr hohem Konfliktpotenzial“ bis hin zu „mittlerem“ bzw. „geringem Konfliktpotenzial“ abgestuft werden kann. Parallel hierzu wurde auf Basis eines sog. Digitalen Oberflächenmodells (DOM) eine Verschattungsanalyse durchgeführt, um die theoretische Sichtbarkeit der Vorranggebiete von diesen Sichtpunkten aus zu ermitteln. In der Überlagerung dieser beiden Untersuchungsschritte konnte schließlich demonstriert werden, von welchen Vorranggebieten für die einzelnen Sichtpunkte theoretisch hohe bzw. sehr hohe visuelle Dominanz zu erwarten ist (ABB. 6).

Im Ergebnis entstand auf Basis der beschriebenen Untersuchungsschritte eine Risikoabschätzung für die unterschiedlichen Sichtpunkte, die auf der Kombination zweier Faktoren beruht: der individuellen Sensitivität jedes Blickpunkts und dem Konfliktpotenzial durch die theoretische Sichtbarkeit von WEA in den vorgeschlagenen Vorranggebieten. Aus dem Zusammenspiel dieser Faktoren ergab sich schließlich das individuelle Konfliktpotenzial: Je sichtbarer die Anlagen und je sensibler der Blickpunkt, desto höher das Risiko einer Beeinträchtigung des OUV der Teilstätte Baden-Baden. Insgesamt empfahl die Untersuchung, Vorranggebiete mit sehr hohem Risiko für den OUV der Teilstätte Baden-Baden nicht weiter zu verfolgen. Für Vorranggebiete, bei denen ein hohes bis sehr hohes Risiko zu erwarten war, wurde eine Einzelfallprüfung für den Fall empfohlen, dass dort konkrete WEA-Planungen erfolgen. Für alle weiteren Vorranggebiete wurde der Weiterverfolgung der Planungen zugestimmt. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein übernahm anschließend die vorgeschlagenen Handlungskorridore. Diesen Empfehlungen folgend, fanden für Vorranggebiete, auf denen bereits weiterführende WEA-Planungen vorhanden waren, mittlerweile Einzelfallprüfungen statt. Da im Rahmen dieser Einzelfallprüfungen

das avisierte Anlagenlayout bereits bekannt war, konnte das jeweilige Risikopotenzial noch präziser ermittelt werden als während der Screening- und Scopingphase.

Resümee

Das in der Teilstätte Baden-Baden angewendete Screening- bzw. Scoping-Konzept erwies sich insgesamt als effektives Instrument, um bereits frühzeitig Konfliktpotenziale möglicher WEA-Vorhabensbereiche zu erkennen und anschließend wieder in den Planungsprozess zurückzuspielen. Dies erwies sich bislang als ein proaktiver und tragfähiger Weg zur Vermeidung möglicher Konflikte um die Welterbeverträglichkeit geplanter WEA bei Baden-Baden, nicht nur im Welterbegut und dessen Pufferzone, sondern auch in der weiteren Umgebung des Welterbes. Es zeigt sich aber auch, dass solche relativ komplexen und großflächigen Untersuchungen vor allen Dingen dann effizient und rasch durchgeführt werden können, wenn innerhalb des Welterbe-Managements bereits ein belastbares Vorwissen besteht, welche Faktoren im Welterbeschutz besondere Relevanz besitzen. Hierzu gehören insbesondere:

- Kenntnisse zu Attributen und möglichst auch von weiteren OUV-unterstützenden Werten,
- Kenntnisse über kulturhistorisch relevante Sichtbeziehungen im Welterbe und dessen (weiterer) Umgebung,
- Kenntnisse, auf denen eine Analyse der landschaftlichen Sensitivität aufgebaut werden kann,
- ein Site-Management, welches schnell und verlässlich alle relevanten Stakeholder identifizieren kann, die Untersuchung koordiniert und die vorhandenen Untersuchungsergebnisse in politische und fachliche Entscheidungsgremien zurückspiegelt.

Die Untersuchungen in Baden-Baden zeigen ebenso, dass selbst bei Planungen von WEA (weit) außerhalb der Pufferzone erhebliche visuelle Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Dies gilt auch dann, wenn Pufferzonen, wie in Baden-Baden der Fall, relativ großflächig definiert sind. Der Schutz komplexer und großflächiger Kulturland-

schaften erfordert somit eine integrierte Betrachtung unterschiedlicher Schutzgüter und Schutzbestimmungen. Kultur- und Naturgüterschutz fließen hier meist eng zusammen. Erforderlich ist also eine integrierte Anwendung unterschiedlicher Analysemethoden, die von der Erfassung der Attribute, in denen der außergewöhnliche universelle Wert zum Ausdruck kommt, bis hin zur Bewertung der Sensitivität des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes reicht. Ein solches integriertes Vorgehen erzeugt eine belastbare Grundlage für vertiefende Einzelfalluntersuchungen durch Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen (KVP), die dann sinnvoll sind, wenn Risiken konkreter Planungen präzise zu bewerten und gegebenenfalls geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der visuellen Integrität der Welterbestätte zu entwickeln sind.

Mittlerweile existieren verschiedene international gültige Leitlinien, die als methodischer Rahmen solcher komplexen Untersuchungen herangezogen werden können. Besonders begrüßenswert ist es dabei aus Sicht des Autors, dass mittlerweile auch von den Denkmalfachämtern Leitlinien entwickelt worden sind, die im Rahmen solcher Untersuchungen herangezogen werden können.¹⁴ Hierzu gehört zum Beispiel das kürzlich von der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) veröffentlichte Arbeitsblatt 57, das konkrete Hinweise zur Erfassung von Attributen in UNESCO-Welterbestätten gibt, sowie das Arbeitsblatt 51 zu Raumwirkung und Wirkungsraum. Dies zeigt, dass innerhalb des Welterbeschutzes und des Städtebaulichen Denkmalschutzes vielfältige Kongruenzen und wechselseitige Ergänzungsmöglichkeiten bestehen.

Und schließlich erfordern diese engen Überschneidungen zwischen Welterbe- und Denkmalschutz bzw. Kultur- und Naturgüterschutz, die für großflächige Risikoabschätzungen wie in Baden-Baden notwendig sind, auch entsprechende Lehrkonzepte, die Studierende auf solche Aufgaben zielgerichtet vorbereiten. Vor diesem Hintergrund wurden die Studiengänge Baukulturerbe (B.Sc.) und Sustainable Heritage Conservation (M.Sc.) an der Hochschule RheinMain so konzipiert, dass Studierende praxisorientiertes interdisziplinäres Grund- und Fachwissen erwerben

können, welches die beiden Aspekte Welterbeschutz und Denkmalschutz eng verknüpft. In projektorientierter Arbeit wird hier bereits seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen UNESCO-Welterbestätten, unter anderem der Stabsstelle Welterbe Baden-Baden, ein solcher integrierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung großflächiger Stadt- und Kulturlandschaften in der Lehre vermittelt.

Literatur

Bundesrepublik Deutschland, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, „Wind-an-Land-Gesetz“: Mehr Windenergie für Deutschland, 2023, online verfügbar unter URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>.

Hage + Hoppenstedt Partner, Sichtraumanalyse der Stadt Baden-Baden und ihrer Umgebung. Gutachten zur Bestimmung einer Pufferzone für die potenzielle Welterbestätte Baden-Baden, 2015.

International Association of Impact Assessments (IAIA), What is Impact Assessment?, URL: http://www.iaia.org/publicdocuments/special/publications/What%20is%20IA_web.pdf?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (abgerufen 11.11.2015).

ICOMOS, Guidance on Heritage Impact Assessments for Cultural World Heritage Properties. A Publication of the International Council on Monuments and Sites, Paris 2011.

ICOMOS, 17th General Assembly and Scientific Symposium: Heritage – Driver of Development, 27 November – 2 December 2011, in: ICOMOS News, vol. 18, no. 1, p. 9, Paris 2011, quoted in: UNESCO, Managing Cultural Heritage, Paris 2013, p. 19.

Gabriela LEITL, Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen, in: Natur und Landschaft, 72. Jg. (1997), Heft 6, S. 282–290.

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (MKPHC), Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal“, in: Rheinland-Pfalz, Ministerium des Inneren und für Sport, LEP IV, Vierte Teilfortschreibung, 2023, URL: <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/ausbau-erneuerbarer-energien>.

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (MKPHC), Screening Report zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“, Aachen 2023.

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (MKPHC): Scoping Report zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“, Aachen 2024.

Markus NUMBERGER, Baden-Baden, Historische Kurlandschaft: Bestandserfassung im Bereich der Pufferzone, zuletzt geprüft am 25.05.2023.

Mechtild RÖSSLER et.al. (Hrsg.), Cultural Landscapes of Universal Value, Jena 1995.

UNESCO, Recommendation on the Historic Urban Landscape, Paris 2011, URL: <https://whc.unesco.org/uploads/activities/documents/activity-638-98.pdf> (abgerufen 07.07.2025).

UNESCO, Richtlinienpapier zur Einbeziehung einer Perspektive

der nachhaltigen Entwicklung in die Prozesse der Welterbekonvention (offizielle Übersetzung der deutschen UNESCO-Kommission), Paris / Bonn 2015.

UNESCO et.al., Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context, Paris 2022, URL: <https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/>.

UNESCO et. al., Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context, Paris 2023, URL: <https://whc.unesco.org/en/wind-energy>.

UNESCO, Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (WHC.24/1), Paris 2024, file:///C:/Users/mkloos/Downloads/document-57-39.pdf (abgerufen 07.07.2025).

UNESCO, Richard Veillon, State of Conservation of World Heritage Properties. A Statistical Analysis (1979–2013), Paris 2014, URL: <https://whc.unesco.org/en/documents/134872> (abgerufen 23.10.2025).

Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt 51, URL: https://www.vdl-denkmalfpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf.

Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), UNESCO-Welterbe: Attribute – Was sind die Attribute einer Welterbestätte, die ihren außergewöhnlichen universellen Wert übermitteln? Arbeitsblatt 57, URL: https://www.vdl-denkmalfpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_Arbeitsblatt_57.pdf.

Abstract

Procedures and Mechanisms for Strengthening World Heritage Protection. Cultural Heritage Impact Assessments: Case Study of the UNESCO World Heritage Site in Baden-Baden

The implementation of the UNESCO World Heritage Programme requires, in particular for large-scale UNESCO World Heritage Sites, that their preservation be combined with sustainable development strategies. Changes in UNESCO World Heritage Sites, their buffer zones or their wider surroundings often pose challenges in this context, even if the objectives of such measures are indisputably aimed at sustainable development. In this context, a wide range of challenges is currently emerging for the preservation of historic urban and cultural landscapes, because alternative energy sources such as wind and solar energy can quickly generate considerable pressure for change.

A case study within the UNESCO World Heritage Site of Baden-Baden, part of the serial transnational World Heritage Site The Great Spa Towns of Europe, shows that Heritage Impact Assessments (HIA) can make a visible contribution to rec-

onciling the preservation and sustainable development of UNESCO World Heritage Sites, particularly when they are initiated as an interdisciplinary and proactive planning process, are part of an integrated systematic planning approach that creates close overlaps between World Heritage and monument protection or cultural and natural heritage protection, and involve all stakeholders at an early stage and throughout the process. Potential conflicts arising from wind farm projects can then be identified at an early stage and incorporated into the planning process, which also creates a solid basis for in-depth case studies to accurately assess the risks of specific plans and develop appropriate mitigation measures to protect the integrity of the World Heritage Site.

Bildnachweis

Abb. 1: UNESCO Chair on Historic Urban Landscapes and Heritage Impact Assessments
Abb. 2: Gemini (Google). (2025, 6. Oktober). Gerichtsurteile-Tabelle zu „nicht erhebliche Beeinträchtigung“ bei Welterbestätten [Large Language Model Output]. Abruf von einem Google KI-Assistenten.
Abb. 3: Stadt Baden-Baden, Stabsstelle Welterbe
Abb. 4: Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Abb. 5, 6: © MKPHC

- 1

Rössler et al. (Hrsg.), Cultural Landscapes, 1995, S. 15.
- 2

UNESCO, Recommendation, 2011.
- 3

UNESCO, Richtlinienpapier, 2015.
- 4

VEILLON, State of Conservation, 2014.
- 5

UNESCO, Operational Guidelines, 2024.
- 6

UNESCO et.al.: Guidance and Toolkit, Paris 2022. Dieser Leitfaden ersetzte den von ICOMOS bereits im Jahr 2011 herausgegebenen Leitfaden Guidance on Heritage Impact Assessments for Cultural World
- 7

UNESCO et. al.: Guidance for Wind Energy Projects, 2023.
- 8

Hage + Hoppenstedt Partner, Sichtraumanalyse, 2015.
- 9

NUMBERGER, Baden-Baden, zuletzt geprüft am 25.05.2023. Heritage Properties und ist sowohl für Weltnatur- als auch für Weltkulturerbestätten gültig.
- 7

UNESCO et. al.: Guidance for Wind Energy Projects, 2023.
- 8

Hage + Hoppenstedt Partner, Sichtraumanalyse, 2015.
- 9

NUMBERGER, Baden-Baden, zuletzt geprüft am 25.05.2023.
- 10

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (mkphc), Screening Report, 2023.
- 11

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (mkphc), Scoping Report, 2024.
- 12

LEITL, Landschaftsbilderfassung, 1997, S. 282.
- 13

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (MKPHC), Fachgutachten, 2023, S. 25.
- 14

Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), UNESCO-Welterbe: Attribute, Arbeitsblatt 57

Hjördis Dall

Windenergie und UNESCO-Welterbe

Oberes Mittelrheintal: Risikoabschätzung

für einen geplanten Windpark außerhalb

der Pufferzone

SEMESTERARBEIT IM MASTERSTUDIENGANG

„BAUKULTURERBE|BAUEN MIT BESTAND“ · HOCHSCHULE RHEINMAIN

Im Zuge der Energiewende steht Deutschland vor der Herausforderung, erneuerbare Energien flächendeckend auszubauen – auch in Regionen mit besonderen landschaftlichen oder kulturellen Schutzinteressen. Besonders konfliktträchtig ist dies in Kulturlandschaften von außergewöhnlichem universellem Wert (OUV),¹ wie sie im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention ausgezeichnet werden. Mit dem 2023 in Kraft getretenen Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), auch „Wind-an-Land-Gesetz“ genannt, wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der den Zielkonflikt zwischen Windenergieausbau und dem Schutz solcher Landschaften stärker ins Blickfeld rückt, indem den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben werden, die zur Erreichung des bundesweiten Zwei-Prozent-Ziels beitragen sollen.² Gerade in großflächigen Kulturlandschaften zeigt sich die planerische Komplexität besonders deutlich: Eine Vielzahl von (Schutz-)Instrumenten wie die UNESCO-Richtlinien, Regelwerke des Natur- und Landschaftsschutzes sowie denkmalpflegerische Vorgaben erfordern eine differenzierte Koordination der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Vorschriften. Neben dem Denkmalschutz ist hier insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) relevant, das in §1 die Bewahrung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft als zentrales Ziel formuliert.³

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines studentischen Projekts⁴ im Masterstudien-gang „Baukulturerbe“ an der Hochschule Rhein-Main ein Planungsszenario untersucht, bei dem Windenergieanlagen (WEA) knapp außerhalb der Pufferzone und der bereits kartierten Ausschluss-

flächen⁵ der UNESCO-Welterbestätte „Oberes Mit-telrheintal“ errichtet werden. Ziel ist es, einen in-tegrativen Ansatz zu erproben, der bestehende planungsrechtliche Regelwerke und methodische Verfahren mit den Richtlinien der UNESCO in Ein-klang bringt, um eine erste Einschätzung der po-tenziellen visuellen Auswirkungen vorzunehmen.

Die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal erstreckt sich über etwa 65 Kilometer zwischen Bingen und Koblenz und wurde 2002 unter den Kriterien (ii), (iv) und (v) als fortbestehende Kultur-landschaft in die UNESCO-Welterbeliste aufge-nommen.⁶ Geprägt ist die Region unter anderem durch markante geologische Strukturen und histo-rische Landnutzungen. Der Rheinkorridor diente über Jahrhunderte als Verkehrsachse und wurde im 19. Jahrhundert zum Inbegriff der sogenannten Rheinromantik. Terrassierte Weinberge, Burgen und historische Orte entlang des Flusses veran-schaulichen die enge Verbindung von Naturraum und menschlicher Gestaltung.⁷ Der gewählte Fokus-raum Braubach vereint zahlreiche Merkmale dieser Welterbestätte. Ein historischer Ortskern, Bezüge zur Rheinromantik und die landschaftsprägende Präsenz der Marksburg veranschaulichen zentrale Charakteristika der geschützten Kulturlandschaft.

Erfassung der Welterbe-Attribute und OUV-unterstützenden weiteren Werte

Auf Basis des Retrospective *Statement of Outstan-ding Universal Value* (RSOUV)⁸ sowie ergänzen-der Quellen erfolgt zunächst eine systematische Attributeerfassung. Zum einen werden zentra-le Merkmale der Welterbestätte gemäß den

UNESCO-Kriterien aufgeführt, wie etwa Elemente in der Kulturlandschaft, An- und Aussichten oder die Landnutzung. Zum anderen werden diese Merkmale dem Fokusraum Braubach konkret zugeordnet, beispielsweise durch die Marksburg als raumprägendes Einzelelement.

Um der in der *UNESCO Guidance for Wind Energy* geforderten Einbeziehung sogenannter OUV-unterstützender weiterer Werte⁹ gerecht zu werden, wurden die Ergebnisse der Attributeerfassung von den Studierenden sowohl tabellarisch als auch kartografisch aufbereitet und durch Schutz- und Bewertungsaspekte auf EU-, Bundes- und Landesebene ergänzt. Die Analyse integriert damit sowohl den Welterbeschutz als auch weitere relevante Schutzgüter, wie raumordnerische Festlegungen, Denkmalzonen sowie naturschutzrechtlich relevante Kriterien. Diese Verknüpfung unterschiedlicher Ebenen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Kulturlandschaft und verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen Welterbe-Attributen und regionalen Schutzinstrumenten, beispielsweise wenn die historische Siedlungsstruktur als Attribut mit der landesrechtlich festgelegten Denkmalzone Siedlungskern korrespondiert (ABB. 1).¹⁰

Im Rahmen dieser Attributeerfassung lässt sich auch eine für das Obere Mittelrheintal typische räumliche Gliederung erkennen. Die geomorphologische Staffelung der Region bildet eine Land-

schaftsschichtung, die über Jahrhunderte durch spezifische Nutzungen mitgeformt wurde. Im unteren Bereich verläuft das Flusstal, darüber folgen die Niederterrassen, welche vor allem Siedlungen und Verkehrsinfrastruktur enthalten. Die höher gelegenen Mittel- und Hochterrassen mit ihren Hanglagen sind überwiegend bewaldet oder landwirtschaftlich genutzt, insbesondere für den Weinbau. Eine besondere Beobachtung ergibt sich im Fokusraum Braubach im Hinblick auf die Marksburg: Als dominantes Element der Kulturlandschaft ist sie in Braubach nicht, wie in der Region sonst üblich, in den Mittelterrassen oder Hanglagen verortet, sondern nimmt eine Sonderstellung auf einem eigenen Bergkegel innerhalb der Hochterrassen ein.

Landschaftsbild-Sensitivitätsanalyse

Entsprechend den Anforderungen der UNESCO-Guidance für Windenergie werden die Erkenntnisse aus der Attributeerfassung anschließend in eine Sensitivitätsanalyse überführt.¹¹ Hierzu kommt in der Projektarbeit eine Landschaftsbild-Sensitivitätsanalyse nach Gabriela Leitl zur Anwendung, eine naturschutzfachliche Methode zur systematischen Erfassung und Bewertung der im § 1 BNatSchG benannten Schutzgüter „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“. Dabei werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, typisiert und hin-

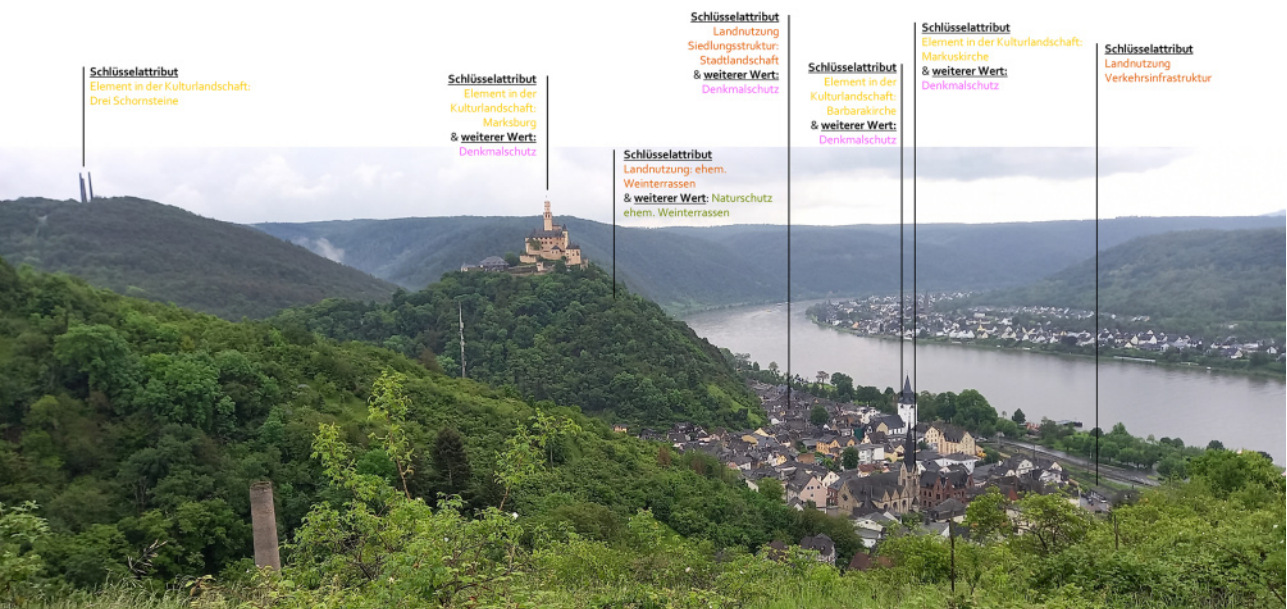


ABB. 1 Blick von der Kerkertser Platte auf Braubach und die Marksburg, exemplarische Darstellung Attribute und weitere Werte, 2024

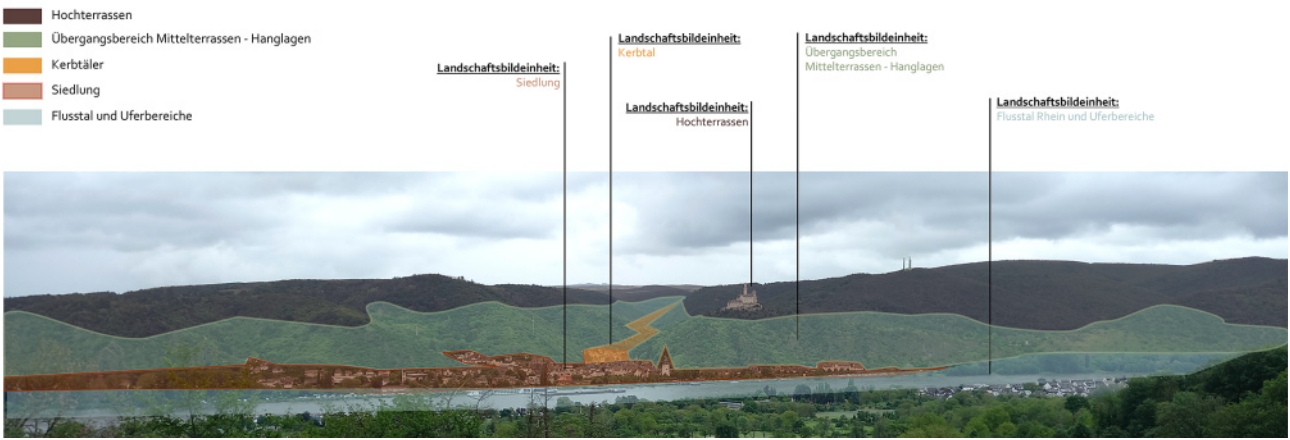


ABB. 2 Landschaftsbildeinheiten, Panoramablick auf Braubach, 2024

sichtlich ihrer Sensitivität bewertet.¹² Im Rahmen der Projektarbeit wird zunächst der Fokusraum Braubach insgesamt analysiert, bevor ausgewählte Blickpunkte hinsichtlich ihrer individuellen visuellen Sensitivität untersucht werden. Die Einteilung in Landschaftsbildeinheiten basiert dabei sowohl auf den naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf den aus der Attributanalyse abgeleiteten Merkmalen der Welterbestätte. Es zeigt sich, dass die bereits identifizierten „Raumschichten“ im Rahmen der Attributeerfassung weiter untergliedert werden können, was zu fünf Landschaftsbildeinheiten führt: die Hochterrassen, die Übergangsbereiche der Mittelterrassen–Hanglagen, die Kerbtäler, die Siedlungen und die Einheit Flusstal/Uferbereiche (ABB. 2). Für jede dieser Einheiten wird ein Typisierungsrahmen erstellt, der gemäß Leitl die „charakteristischen und raumprägenden, die Eigenart der Landschaft bestimmenden Elemente“ systematisiert und zuordnet.¹³ Dabei fließen auch Merkmale der Attributeerfassung wie Landnutzung, opografie und Bebauungsstruktur mit ein (ABB. 3). Da das Ziel eine Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die Werte „Eigenart“, „Schönheit“ und „Vielfalt“ gemäß BNSchG ist, werden diese durch operationalisierbare Kriterien erfasst: Für „Eigenart“ sind z. B. Zustand, Zugänglichkeit und Repräsentativität im Hinblick auf die Welterbe-Merkmale relevant, „Schönheit“ und „Vielfalt“ orientieren sich an visueller Harmonie, Kontrasten und Sichtbeziehungen.

Im Fokusraum Braubach zeigt die Analyse durch die Kombination aus historischen Strukturen, markanten topografischen Elementen und na-

turräumlicher Vielfalt eine besonders wertvolle und gut erhaltene Kulturlandschaft. Die Marksburg wirkt dabei als Identifikationsmerkmal, das sich harmonisch in die Konturen des Mittelrheintals einfügt. Auch die historische Siedlungsstruktur verstärkt mit ihrem denkmalpflegerischen Wert die Welterbeeigenschaften des Raums. Insgesamt ergibt sich ein ausgewogenes Landschaftsbild mit einer hohen Harmonie, reizvollen Kontrasten und vielfältigen Blickbeziehungen. Diese allgemeine Einschätzung des Fokusraums wird für einzelne Blickpunkte weiter vertieft, um deren spezifische Sensitivität zu ermitteln.

Auswahl der Blickpunkte

Die Umgebung von Braubach bietet zahlreiche Aussichtspunkte, die prägende Einblicke in die Kulturlandschaft des Oberen Mittelrheintals ermöglichen. Besonders bedeutsam sind Sichtbeziehungen, die in engem Zusammenhang mit der Rheinromantik, der Marksburg sowie der charakteristischen Topografie stehen. Aber auch stark frequentierte Aussichtspunkte, beispielsweise an beliebten Wanderwegen, spielen eine zentrale Rolle für die Wahrnehmung der Welterbestätte. In der Analyse werden daher vier Typen von Blickpunkten unterschieden: Monumenteblicke als Sichtachsen zwischen markanten Elementen wie Marksburg und Schloss Stolzenfels, historische Perspektiven der Rheinromantik („Turnerpunkte“),¹⁴ sogenannte R(h)ein-Blicke, also charakteristische Aussichten im Rahmen des Kulturlandschaftsentwicklungskonzepts (KLEK)¹⁵ sowie weitere häufig

besuchte Standorte mit besonderem landschafts-ästhetischen Potenzial. Innerhalb dieser Kategorien erfolgt zusätzlich eine Klassifikation nach Merkmalen wie historische Signifikanz, Panoramawirkung oder wechselseitige Sichtbeziehungen. Aus dem gesamten Set werden jene Blickpunkte für eine vertiefte Risikoanalyse ausgewählt, die innerhalb von Konfliktradien mit einer maximalen Entfernung von 13 Kilometern zu den angenommenen Windenergieanlagen (WEA) liegen.¹⁶

Analyse und Bewertung des Konfliktpotenzials

Die Risikoabschätzung beruht auf der Kombination zweier Faktoren: der individuellen Sensitivität jedes Blickpunkts und dem Konfliktpotenzial durch die Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen. Zur Einschätzung Letzterer wird, entsprechend dem Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen“, von bestimmten grundsätzlichen Auswirkungswahrscheinlichkeiten ausgegangen, die zu erwarten sind, je nachdem, wieviel von den Anlagen zu sehen ist. Wenn demnach sowohl der Rotor als auch der Turm der WEA sichtbar sind, wird ein „sehr hohes“ Konfliktpotenzial angenommen. Ist lediglich der Rotor sichtbar, wird das Konfliktpotenzial als „hoch“ eingestuft, während die

Sichtbarkeit des Rotors bis zur Nabe ein „mittleres“ Konfliktpotenzial zur Folge hat. Werden nur die Rotorspitzen sichtbar, gilt das Konfliktpotenzial aus der Sichtbarkeit der WEA als „gering“.¹⁷

Aus dem Zusammenspiel dieser zwei Faktoren ergibt sich schließlich das individuelle Konfliktpotenzial: Je sichtbarer die Anlagen und je sensibler der Blickpunkt, desto höher das Risiko einer Beeinträchtigung.

Die Auswertung der Landschaftsbild-Sensitivitätsanalyse für den Fokusraum Braubach im Oberen Mittelrheintal ergibt ein insgesamt homogenes Bild einer weitgehend intakten und landschaftlich wertvollen Umgebung mit nur wenigen Störungen. Zwar lässt sich für die Mehrheit der untersuchten Blickpunkte eine „hohe“ bis „sehr hohe“ Sensitivität feststellen, doch reicht die Spannweite der Bewertungen und damit auch das resultierende Konfliktpotenzial von „gering“ bis „sehr hoch“.

Exemplarisch für einen Blickpunkt mit sehr hoher Sensitivität steht der sogenannte R(h)ein-Blick Brey (ABB. 4 UND 5). Dieser nordwestlich der Marksburg gelegene Aussichtspunkt eröffnet ein eindrucksvolles Panoramabild auf die Kulturlandschaft des Oberen Mittelrheintals. Er bietet eine klare Sicht auf die charakteristischen Raumschichten der Region. Die verschiedenen Landschafts-



ABB. 4 Blick auf Braubach vom R(h)einblick Brey, exemplarische Darstellung der Attribute und weiteren Werte zur Risikoabschätzung, 2024



ABB. 5 Kartografische Verortung Blickpunkt Nr. 1 R(h)einblick Brey, 2024

Qualitäten hervorzuheben, welche die zum Teil reduzierte Repräsentativität, bedingt durch brachliegende und bewaldete Weinlagen, weitgehend kompensieren. Die Einheiten Kerbtäler und Flusstal erhalten eine Sensitivitätsbewertung von „hoch“. Während das Kerbtal durch seinen deutlich sichtbaren Geländeeinschnitt zur Lesbarkeit des landschaftlichen Reliefs beiträgt, treten Einzelmerkmale dieser Einheit nur untergeordnet in Erscheinung. Im Bereich des Flusstals hingegen sind zahlreiche charakteristische Merkmale erkennbar, auch wenn vereinzelt störende Bebauung die visuelle Qualität mindert.

In der Gesamtschau ergibt sich für den R(h)ein-Blick Brey eine „sehr hohe“ landschaftliche Sensitivität. Damit geht für den Blickpunkt auch ein entsprechend „hohes“ bis „sehr hohes“ Konfliktpotenzial einher (ABB. 6). Die geplanten Windenergieanlagen können das visuelle Gleichgewicht erheblich stören und insbesondere die Wirkung der Marksburg als zentrales Element der Kulturlandschaft beeinträchtigen. Ihre markante Alleinstel-

Typisierungsrahmen Fokusraum Braubach im Oberen Mittelrheintal					
	Hochterrassen	Übergangsbereich Mittelterrassen –Hanglagen	Kerbtäler	Siedlung	Flusstal und Uferbereiche
Charakteristische und raumprägsame, die Eigenart der Landschaft bestimmende Elemente	Waldbereiche: - Wärmeliebende Eichenwälder - Felsengebüsche - Teilbereiche oberhalb der Weinbaugrenze mit artenreichen Halbtrockenrasen	Talfanken: - Steil ansteigende Rheinhänge mit Strukturreicher Waldlandschaft - Hangschuttstandorte und Naturstein-Trockenmauern, - Wärmeliebende Eichenwälder & Felsengebüsche - Felsreliefstrukturen	- Bachtäler und Laubwaldbereiche in Verbindung mit vielfältigen Offenlandbiotopen - Kerbtalränder der Rhein-Seitenbäche mit verschiedenen altholzreichen Buchen- und Eichenwäldern. - historisch geprägtes Ortsbild Braubach	- kompakt an der Mündung des Kerbtals, am Fuß der Marksburg gelegener Stadtkern - Reste der ehemaligen Befestigungsanlagen in der historischen Siedlung - Historische Siedlungskerne geprägt von Fachwerk sowie div. Gebäuden des 15.- 19. Jhd. - Mittelalterliche Straßenstruktur, Oberstadt, Unterstadt, Vorstadt - Einzeldenkmäler: Ehem. ev. Pfarrkirche St. Barbara, Ev. Markuskirche, Friedhofskapelle St. Martin, Philippsburg, Rathaus, diverse Wohnhäuser 15.-19.Jhd	- Verkehrsinfrastruktur: Anlegestellen; Verkehrsstraßen (beiderseits des Flusses je eine Eisenbahnhauptstrasse und eine Bundesstraße) - Promenaden, Gärten & Elemente in der Kulturlandschaft (z.B. Kriegerdenkmal)
	Basierend auf Attributen und weiteren Werten aus der Attributerfassung	Besonderheit: Elemente in der Kulturlandschaft: Hochburgen (z.B. Marksburg) & hochgelegene Elemente in der Kulturlandschaft (z.B. Drei Schornsteine) Hinterliegende Hochebenen			

ABB. 3 Typisierungsrahmen Fokusraum Braubach, 2024

Konfliktpotenzial Blickpunkt 1 „R(h)ein-Blick Brey“			
Sensitivität Blickpunkt Nr.1	Sichtbarkeit der WEA	Konfliktpotenzial	Beeinträchtigung
sehr hoch (4)	Rotor und Turmanteile sichtbar	sehr hoch (4)	erhebl. Beeinträchtigung
	Rotor sichtbar	sehr hoch (3,5)	erhebl. Beeinträchtigung
	Rotorblatt bis einschl. Nabe sichtbar	hoch - sehr hoch (3)	erhebl. Beeinträchtigung
	Rotorspitzen sichtbar	hoch – sehr hoch (2,5)	erhebl. Beeinträchtigung

ABB. 6 Konfliktpotenzial, Blickpunkt 1 R(h)einblick Brey, 2024

bilteinheiten sind hier gut differenzierbar, insbesondere sticht die Marksburg als zentrales und landschaftsprägendes Element ins Auge. Die Landschaftsbildeinheiten Hochterrassen, Hanglagen und Siedlung werden aufgrund ihrer ausgeprägten Eigenarten und ihrer visuellen Präsenz im Raum als sehr sensitiv bewertet. Bei den Hanglagen sind dabei insbesondere naturschutzfachliche

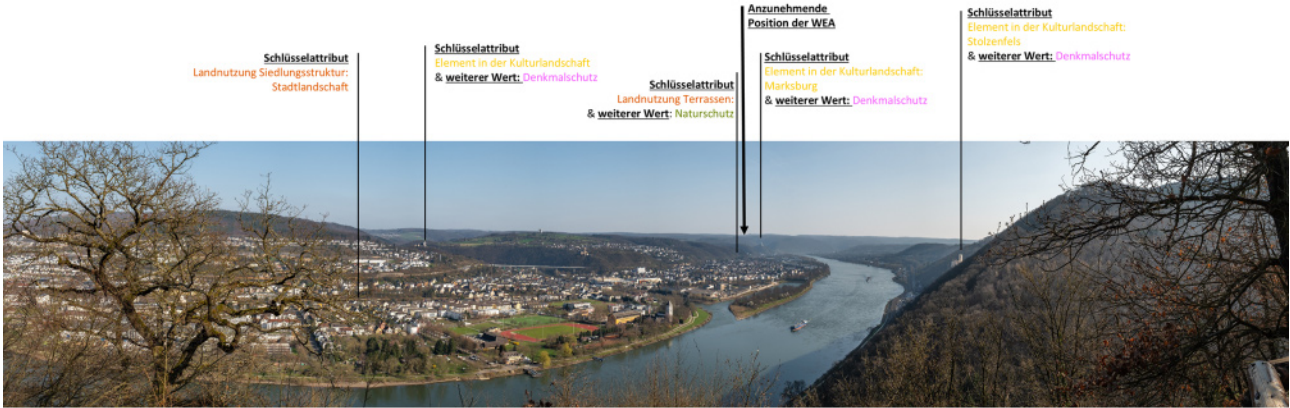


ABB. 7 Panoramablick Weidgenhöhe Dommelsberg, exemplarische Darstellung Attribute und weitere Werte, 2024

lung auf dem Bergkegel droht, durch die visuelle Präsenz technischer Elemente überlagert zu werden. Sobald Rotoren und Turmteile der Anlagen sichtbar sind, ist von einem „sehr hohen“ Konfliktpotenzial auszugehen, insbesondere durch den Maßstabsverlust und die zu erwartende visuelle Dominanz der WEA, wodurch sowohl die Horizontlinie als auch die Lesbarkeit der landschaftlichen Schichtung beeinträchtigt werden können. Auch wenn lediglich die Rotoren sichtbar sind, bleibt das wahrscheinliche Konfliktniveau „hoch“ bis „sehr hoch“, da diese als stark wirksame visuelle Störung wahrgenommen werden können. Eine technische Überprägung des Landschaftsbilds wäre die Folge, da der Blick bislang weitgehend frei von modernen Infrastrukturen ist und sich stark auf historische Strukturen fokussiert.

Am entgegengesetzten Ende des Spektrums liegt der Blickpunkt Weidgenhöhe Dommelsberg (ABB. 7). Als am weitesten vom Fokusraum Braubach entfernter Punkt bietet er einen einseitigen Panoramablick aus den Hochterrassen entlang des Rhein-Burgen-Wegs. Die landschaftliche Sensitivität wird hier insgesamt als „niedrig“ eingeschätzt. Zwar sind die charakteristischen Reliefkonturen der Region erkennbar, der eigentliche Fokusraum bleibt jedoch nur begrenzt sichtbar. Einzelne Elemente der Kulturlandschaft wie die visuelle Beziehung zwischen Marksburg und Schloss Stolzenfels lassen sich zwar erfassen, die im Vordergrund liegende Siedlungsstruktur wirkt jedoch großflächig und wenig repräsentativ für die spezifische Eigenart des Welterbegebiets. Kerbtäler sind aus diesem Blickpunkt nicht sichtbar, während das Flusstal aufgrund

klarer topografischer Einschnitte und vorhandener Infrastruktur immer noch eine mittlere Bewertung erhält. Das daraus abgeleitete Konfliktpotenzial ist insgesamt als „gering“ bis maximal „hoch“ zu bewerten. Eine signifikante Beeinträchtigung ist nur dann zu erwarten, wenn sowohl Rotoren als auch Turmteile der Windenergieanlagen sichtbar sind und die visuelle Verbindung zwischen Marksburg und Schloss Stolzenfels stören (ABB. 8).

Die Auswertung aller Blickpunkte zeigt, dass das Konfliktpotenzial in Abhängigkeit von Lage und Sensitivität variiert. Besonders deutlich wird, dass bei Standorten auf der linksrheinischen Seite potenziell mit einer starken visuellen Dominanz der gedachten Anlagen zu rechnen ist (ABB. 9).

Schlussbetrachtung

Der im Rahmen dieses Projektes angewendete Scoping-Ansatz erweist sich hier als effektives Instrument zur frühzeitigen Abschätzung möglicher Konflikte und verdeutlicht, dass der Schutz kom-

Konfliktpotenzial Blickpunkt Nr. 6 „Weidgenhöhe Dommelsberg“			
Sensitivität Blickpunkt Nr.6	Sichtbarkeit der WEA	Konfliktpotenzial	Beeinträchtigung
niedrig	Rotor und Turmanteile sichtbar	hoch (2,5)	erhebl. Beeinträchtigung
	Rotor sichtbar	mittel - hoch (2)	Beeinträchtigung
	Rotorblatt bis einschl. Nabe sichtbar	mittel - hoch (1,5)	Beeinträchtigung
	Rotorspitzen sichtbar	gering (1)	

ABB. 8 Konfliktpotenzial, Blickpunkt 6 Weidgenhöhe Dommelsberg, 2024

KONFLIKTPOTENZIAL

Gesamtbewertung Konfliktpotenzial an den einzelnen Blickpunkten

SICHTBARKEIT DER WEA	BLICKPUNKT NR. 1 R(H)EINBLICK BREY	BLICKPUNKT NR. 2 CHRISTKOPF	BLICKPUNKT NR. 3 BREYER HÄMMCHEN	BLICKPUNKT NR. 4 KÖNIGSTUHL	BLICKPUNKT NR. 5 STOLZENFELS	BLICKPUNKT NR. 6 WEIDGENHÖHE DOMMELSBERG	BLICKPUNKT NR. 7 KERKERTSER PLATTE	BLICKPUNKT NR. 8 TURNERPUNKT 04
Rotor und Turmanteile sichtbar	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch - sehr hoch	neutral – WEA nicht sichtbar	neutral – WEA nicht sichtbar
Rotor sichtbar	sehr hoch	sehr hoch	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	mittel – hoch	neutral – WEA nicht sichtbar	neutral – WEA nicht sichtbar
Rotorblatt bis einschl. Nabe sichtbar	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	mittel – hoch	neutral – WEA nicht sichtbar	neutral – WEA nicht sichtbar
Rotorspitzen sichtbar	hoch - sehr hoch	hoch - sehr hoch	mittel – hoch	mittel – hoch	mittel – hoch	gering	neutral – WEA nicht sichtbar	neutral – WEA nicht sichtbar

ABB. 9 Konfliktpotenzial, Gesamtauswertung, 2024

plexer, großflächiger Kulturlandschaften eine integrierte Betrachtung unterschiedlicher Schutzgüter und Schutzbestimmungen erfordert. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Analysemethoden notwendig, von der Erfassung der Attribute, in denen sich der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) manifestiert, bis hin zur Bewertung der landschaftsbildbezogenen Sensitivität. Die Fallbeispiele zeigen, dass selbst bei Planungen außerhalb der Pufferzone erhebliche visuelle Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Eine vertiefende Untersuchung in Form eines umfassenden Heritage Impact Assessment (HIA) erscheint daher auch in solchen Fällen sinnvoll, um Risiken präziser zu bewerten und geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der visuellen Integrität der Welterbestätte zu entwickeln.

Literatur

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert, Berlin 2024.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2816) geändert, Berlin 2022.

Gabriela LEITL, Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen, in: Natur und Landschaft, 72 Jg (1997), Heft 6, S. 282–290.

Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Rhein-Lahn-Kreis, Mainz 2024.

Hjördis DALL, Karen (Kalle) TRAPPE, Risikoabschätzung Windpark Dachsenhausen – Analyse der visuellen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf den Fokusraum Braubach im Welterbe Oberes Mittelrheintal. Semesterprojekt unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos, Masterstudiengang „Baukulturerbe|Bauen mit Bestand“, Hochschule RheinMain Wiesbaden, Sommersemester 2024, Ms (unveröffentlicht).

Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (mkphc) (Hrsg.), Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal“, in: Rheinland-Pfalz, Ministerium des Inneren und für Sport, LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, 2022, URL: [https:// mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/ausbau-erneuerbarer-energien](https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/ausbau-erneuerbarer-energien). (letzter Zugriff: 13. April 2025).

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) (Hrsg.), Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, Paris 2024.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) (Hrsg.), Welterbeliste: Oberes Mittelrheintal (Ref. 1066), Paris o. J., URL: <https://whc.unesco.org/en/list/1066> (letzter Zugriff: 13. April 2025).

Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (Hrsg.), Kulturlandschafts-Entwicklungskonzept (KLEK), Rengsdorf / St. Goarshausen 2008.

Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (Hrsg.), Die William Turner Route, St. Goarshausen o.J. URL: <https://www.turner-route.de/> (letzter Zugriff: 13. April 2025).

Abstract

Wind Energy and the UNESCO World Heritage Site Upper Middle Rhine Valley: Risk Assessment for a Planned Wind Farm Outside the Buffer Zone

As part of a student project within the Master's programme Architectural Heritage Conservation | Building Revitalisation and Transformation M. Sc at RheinMain University of Applied Sciences, the compatibility of protecting complex cultural landscapes

with the demands of the energy transition was examined. Using the UNESCO World Heritage Site „Upper Middle Rhine Valley“ as a case study, students explored an integrative approach to assessing the compatibility of wind energy installations. The specific example focused on the town of Braubach, located along the Rhine River and notable for its well-preserved historic town centre and the striking silhouette of Marksburg Castle with its many important visual relations with the surrounding landscape. To analyse potential impacts, the characteristic landscape features and heritage values of this focus area were systematically recorded through an attribute mapping process. In addition, a landscape sensitivity analysis was conducted to document the distinctiveness, diversity, and beauty of the landscape in accordance with the German Federal Nature Conservation Act. This included categorising typical and defining elements based on landscape character units. Building on this foundation, the risk assessment considered the specific landscape sensitivity of selected viewpoints and provided an initial evaluation of potential visual risks, even beyond the boundaries of the World Heritage Site and its buffer zone. This interdisciplinary approach combined various methodologies to promote the sustainable use of sensitive cultural landscapes.

Bildnachweis

Alle Bilder und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, eigene Bilder von Karen (Kalle) Trappe, bearbeitet durch die Projektautor:innen, 2024
Abb. 7: Bild: mkphc, bearbeitet von Dall / Trappe, 2024

1 OUV = Outstanding Universal Value. Zur Begriffsdefinition von OUV und Kulturlandschaft vgl. UNESCO, Operational Guidelines, 2024, II.A.47 und II.A.49.
2 Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Windenergieflächenbedarfsgesetz, 2022.
3 Vgl. BNatSchG, §1, 2021.
4 Der vorliegende Text basiert auf der studentischen Projektarbeit Dall, Trappe, Risikoabschätzung Windpark Dachsenhausen, 2024.
5 Vgl. mkphc:, Fachgutachten Ausschlusszonen, 2022.
6 UNESCO, Welterbeliste: Oberes Mittelrheintal (Ref. 1066).
7 Ebd.
8 RSOUV = nachträgliche Formulierung des herausragenden universellen Wertes (OUV) gemäß den UNESCO-Richtlinien (UNESCO, Operational Guidelines, 2024, Kap. II.A 51 & III.G 154f.).

9 UNESCO, Guidance for Wind Energy, 2022.
10 Vgl. hierzu GDKE, Nachrichtliches Verzeichnis, 2024, Eintrag Denkmalzone Siedlungskern, S. 16.
11 UNESCO, Guidance for Wind Energy, 2022..
12 LEITL, Landschaftsbilderfassung, 1997, S. 282.
13 LEITL, Landschaftsbilderfassung, 1997, S. 286.
14 Zweckverband Oberes Mittelrheintal, Turner Route, 2023.
15 Siehe auch Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, Kulturlandschafts-Entwicklungskonzept, 2008.
16 Basis hierfür sind auf heutige Anlagen hochgerechnete Distanzen aus mkphc, Fachgutachten Ausschlusszonen, 2022. S. 25f.
17 mkphc, Fachgutachten Ausschlusszonen, 2022, S. 34.

Matthias Maluck

Welterbe als Teil des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Der Schutz von Welterbestätten als Aufgabe der Vertragsstaaten

Die Bewahrung des außergewöhnlichen universellen Wertes jeder einzelnen Welterbestätte bildet das zentrale Anliegen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Zu diesem Zweck wurde die Konvention 1972 verabschiedet und trat 1975 in Kraft. Anstoß war die Versetzung des Tempels von Abu Simbel in Ägypten ab 1960 unter der Schirmherrschaft der UNESCO aufgrund der drohenden Überflutung durch den Assuan-Stausee. Dies verdeutlichte der Weltgemeinschaft einmal mehr die Notwendigkeit transnationaler Anstrengungen zum Schutz von bedeutendem Kulturgut.¹ Mit der Welterbekonvention von 1972 wurde das Prinzip eingeführt, dass bestimmte Kultur- und Naturerbestätten einen außergewöhnlichen universellen Wert besitzen, dessen Bewahrung im Interesse der gesamten Menschheit liegt. Die Weltgemeinschaft verpflichtet sich in der Konvention, gemeinschaftlich zum Erhalt des Kultur- und Naturerbes beizutragen. Zugleich betont das Übereinkommen die vorrangige Verantwortung der Vertragsstaaten, auf ihrem Hoheitsgebiet Institutionen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege ihres Kultur- und Naturerbes einzurichten.² Im Folgenden wird die Umsetzung dieses Auftrags in Deutschland anhand der Denkmalschutzgesetzgebung in Schleswig-Holstein beleuchtet (ABB. 1).



ABB. 1 Danewerk, Hauptwall, Graben und Front 1864 überformt

Der Schutz von Welterbestätten in Deutschland als Länderaufgabe

Die Bundesrepublik Deutschland trat der Konvention bereits in einer frühen Phase bei und ratifizierte sie 1976 durch ein entsprechendes Gesetz. Dies geschah unter Zustimmung der Länder, da die praktische Umsetzung der Konvention – sowohl im Bereich des Natur- als auch des Kulturerbes – aus verfassungsrechtlicher Perspektive Ländersache ist.³ Tatsächlich führte die Diskrepanz zwischen der Verantwortung der Bundesrepublik als Vertragsstaat und der Kulturhoheit der Länder zu Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung der Welterbekonvention in nationales Recht. Offensichtlich wurde dieses Problem im Fall der Waldschlösschenbrücke in Dresden. Hier sollte gegen die Empfehlung des UNESCO-Welterbekomitees ein Brückenbauvorhaben weitergeführt werden, was schließlich 2009 zum Verlust des Welterbetitels führte.⁴ In diesem Zusammenhang bezweifelte das sächsische Obergericht die Bindung des Landes an völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik vor 1989.⁵ Die Bundesregierung gab daraufhin auf Bitten der Länder ein Gutachten in Auftrag, um die mittelbare und unmittelbare innerstaatliche Bindungswirkung der Welterbekonvention zu prüfen. Das Gutachten lässt die Frage nach der Notwendigkeit einer Einbindung der Konvention in Länderrecht zwar offen, sieht aber den Artikel 11 des Einigungsvertrages sowie die sog. Lindauer Absprache von 1957 als Begründung für eine Ausweitung der Gültigkeit bzw. für eine gesonderte Inkorporation in Landesrecht.⁶ Die Kultusministerkonferenz der Länder reagierte darauf schließlich mit ihrer Stellungnahme vom 20. September 2007 zur Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Dieses Papier erklärt dabei unter anderem, dass die Länder alle Verpflichtungen und Aufträge aus dem Übereinkom-

men anerkennen und den „Erlass eines Vertragsgesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens in nationales Recht befürworten“. ⁷ Ein entsprechendes Vertragsgesetz wurde bis heute zwar nicht verabschiedet, dennoch haben die Länder seitdem verstärkt Anstrengungen unternommen, die Verpflichtungen des Übereinkommens in ihrer jeweiligen Landesgesetzgebung umzusetzen.

Denkmalschutz und Welterbe in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde diese Selbstverpflichtung schließlich mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 erstmalig in Landesrecht umgesetzt (DSchG SH 2015). Dies gründet auf einer langen, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Tradition im Land, archäologische Denkmale zu schützen. Sie führte dazu, dass Schleswig-Holstein 1958 das bis dato noch gültige preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 durch ein Landesdenkmalschutzgesetz ersetzte. Dieses Vorhaben wurde in vielen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erst im Verlauf der 1970er-Jahre abgelöst. Das Gesetz wurde seitdem vier Mal, 1972, 1989, 2011 und 2014, novel-

liert. ⁷ Wie auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik genossen dabei kulturelle Welterbestätten bereits einen gesetzlichen Schutz, wenn sie als besondere Kulturdenkmale in das sog. Denkmalsbuch eingetragen waren.

Welterbestätten in Schleswig-Holstein

Die Hansestadt Lübeck war mit ihrer Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO 1987 die erste Welterbestätte in Schleswig-Holstein (ABB. 2). Sie wurde daher lange Zeit alleine über ihren Status als zuvor eingetragenes Denkmal geschützt. Erst 2018 folgte, dann bereits unter dem neuen Denkmalschutzgesetz, der Archäologische Grenzkomplex Haithabu und Danewerk als erste rein archäologische Welterbestätte Schleswig-Holsteins.

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer kam 2009 als Naturerbe und Teil einer transnationalen Stätte auf die Liste der UNESCO (ABB. 3). Es unterliegt einem gesetzlichen Schutz nach einem anderen Fachrecht als die beiden Kulturdenkmale Lübeck sowie Haithabu und Danewerk. Während die Welterbekonvention Natur- und Kulturgüter gemeinsam unter ihrem Schutzgedanken vereint, finden in der Gesetzgebung der Bundes-



ABB. 2 Lübeck, Sonnenaufgang über der Altstadt



ABB. 3 Luftbild vom Wattenmeer, natürliche Dynamik

republik Deutschland sowie der Länder unterschiedliche Rechtsgrundlagen Anwendung. So unterliegt in Schleswig-Holstein der Schutz der Welterbestätten dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz sowie ergänzend einem eigenen Nationalparkgesetz.

Auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für den Schutz von Welterbestätten richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung des Landes. In der Hansestadt Lübeck obliegt die Verantwortung der Stadt selbst, die in ihrer Funktion als untere Denkmalschutzbehörde zugleich Aufgaben einer oberen Denkmalschutzbehörde wahrnimmt. Für eine – bislang nicht bestehende – Welterbestätte im übrigen Landesgebiet wäre das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH) in Kiel zuständig. Im Fall des Archäologischen Grenzkomplexes Haithabu und Danewerk als archäologisches Kulturdenkmal ist gemäß Denkmalschutzgesetz das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) in Schleswig verantwortlich. Die Betreuung der Weltnaturerbestätte Wattenmeer wiederum liegt im Aufgabenbereich des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKNSH).

Gesetzliche Absicherung von Welterbestätten im Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein

Das aktuelle Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein setzt die Verpflichtungen der Welterbekonvention mithilfe mehrerer Rechtsnormen um, die konkret das Welterbe zum Inhalt haben und unterschiedliche Aspekte regeln. In den §§ 2 und 10 werden die Begriffe Welterbestätte sowie Pufferzonen definiert. § 4 bildet die Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Welterbebeauftragten (Site Manager), die Erstellung von Managementplänen sowie die Beteiligung von Welterbebeauftragten als Träger öffentlicher Belange an öffentlichen Planungen. Die §§ 12 und 13 betreffen das Genehmigungsverfahren bei Eingriffen in Welterbestätten. Diese Normen werden in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet. Zahlreiche weitere Rechtsnormen betreffen zudem Welterbestätten indirekt, indem sie etwa Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden zum Schutz von Denkmalen (§ 17) oder Verstöße gegen die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen (§ 18) regeln. Sie sollen hier nicht weiter behandelt werden, da sie das Welterbe nicht expressis verbis thematisieren (ABB. 4).

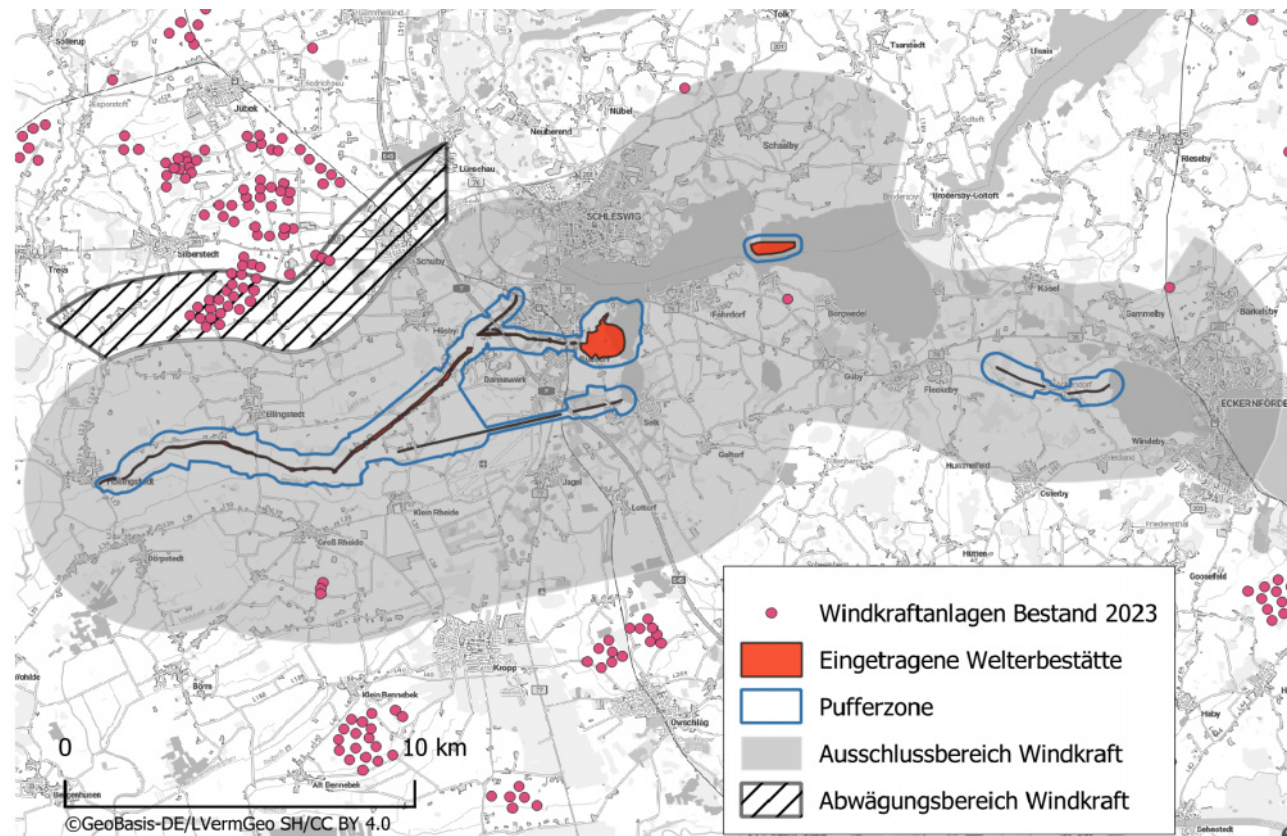


ABB. 4 Zonierung Haithabu Danewerk mit bestehenden Windkraftanlagen

Rechtsdefinitionen

Das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein definiert in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowohl Welterbestätten als auch deren Pufferzonen. Da das Gesetz ausschließlich den Schutz von Kulturdenkmälern regelt, können nach dieser Definition Welterbestätten im Sinne des Gesetzes keine reinen Naturerbestätten sein. Entsprechen sie dieser Voraussetzung, sind sie dann gemäß § 10 Abs. 2 mit der Aufnahme in die Welterbeliste automatisch auch sogenannte Schutz-zonen und damit Denkmale im Sinne des Gesetzes. Dieses Verfahren vereinfacht den Schutz, insbesondere bei großflächigen Welterbestätten mit zahlreichen unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen.

Allerdings setzt bereits das Verfahren zur Eintragung in die Welterbeliste einen umfassenden bestehenden Schutz voraus, sodass sich die Wirkung dieser zusätzlichen Schutzregelung in der Praxis vor allem auf periphere Teile der Welterbestätten erstreckt und weniger auf deren Kernbereiche. Zudem wird seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2015 der Schutz eines Kulturdenkmals nicht mehr über die Eintragung in ein Denkmalsbuch erreicht. Nach dem so-

genannten ipsa lege-Prinzip gilt ein Kulturgut bereits als Kulturdenkmal, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt – etwa einen besonderen geschichtlichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert aufweist und seine Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Die sogenannte Denkmalliste hat einen rein informativen Charakter und dient der Transparenz von Verwaltungshandeln gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der Öffentlichkeit. Dennoch ist das Wissen um vorhandene Denkmale für die Vermeidung unbeabsichtigter Eingriffe von zentraler Bedeutung. Denn weder beim per ipsa lege-Prinzip festgestellten Denkmalstatus noch bei der Ausweisung von Welterbe-Schutzzonen würden Eigentümerinnen und Eigentümer automatisch über den Schutztitel, ihre Pflichten zum sachgemäßen Umgang oder die Genehmigungsbedürftigkeit zahlreicher Maßnahmen informiert.

In der Praxis liegen die Vorteile der Ausweisung als Schutzzone mit der Welterbe-Eintragung daher vor allem in zwei Bereichen. So kann die Ausweisung als Schutzzone über die Bereiche des bestehenden Denkmalschutzes von in der Denkmalliste aufgeführten Kulturdenkmälern hinausge-

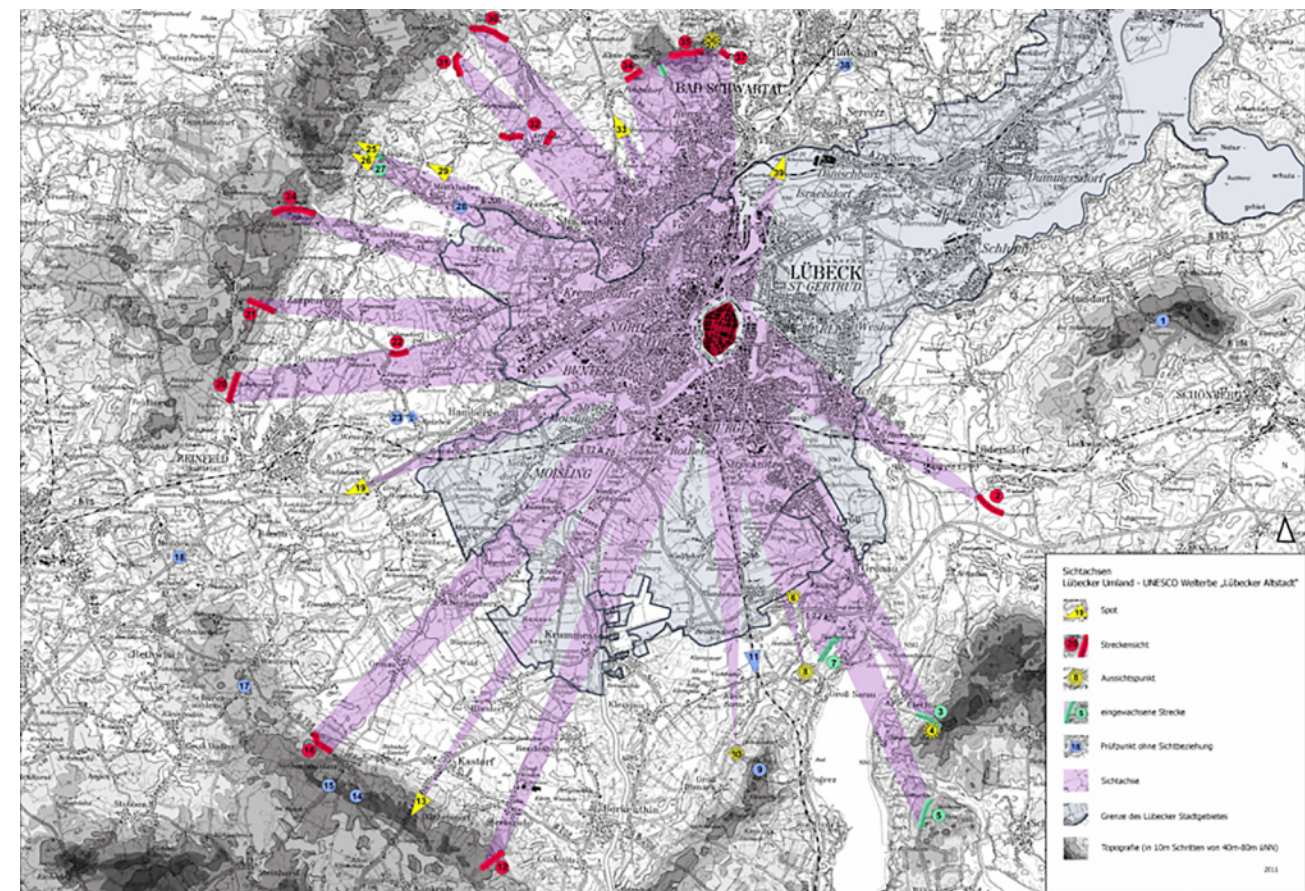


ABB. 5 Sichtachsenkartierung Lübeck

hen und möglicherweise vorhandene Lücken füllen, die noch nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Selbst nach Einführung des deklaratorischen an Stelle des konstitutiven Verfahrens zur Eintragung von unbeweglichen Kulturdenkmälern mit dem Gesetz von 2015 ist die Aufnahme in die Denkmalliste weiterhin mit einem verwaltungstechnischen Aufwand verbunden, der bei großflächigen Welterbestätten erhebliche Ausmaße annehmen kann. Dies gilt auch für den Schutz von großflächigen Strukturen als Denkmalbereiche oder Grabungsschutzgebiete, die nur per Verordnung des zuständigen Ministeriums als oberster Denkmalschutzbehörde festgelegt werden können.

Weiterhin ermöglicht die Ausweisung als Schutzzone, nun auch Bereiche zu schützen, die nicht oder nur schwer in andere Definitionen von Denkmälern fallen und möglicherweise die Voraussetzungen für Denkmale sonst nicht erfüllen. Dies könnten Bereiche zwischen eingetragenen Kulturdenkmälern sein, aber auch Flächen, die eher aufgrund ihrer landschaftlichen Qualitäten Teil einer Welterbestätte geworden sind.

Welterbebeauftragte und Managementpläne

In § 4 DSchG SH werden die Träger der Welterbestätten verpflichtet, eine Welterbekoordination einzurichten und eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten zu benennen. Diese sind dann ebenso wie die Denkmalschutzbehörden Träger öffentlicher Belange und bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu beteiligen. Die Träger sind zudem verpflichtet, Managementpläne vorzulegen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Darüber hinaus verlangt die Rechtsnorm, die Welterbestätten „einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten“.

Die Vorgabe sorgt für Klarheit bezüglich der Zuständigkeit für Welterbestätten insbesondere bei größeren Trägerorganisationen wie im Fall von Lübeck sowie bei mehreren, zumindest theoretisch möglichen Trägern des Welterbes wie bei Haithabu und Danewerk. Sie setzt auch die Vorgabe des Welterbe-Komitees um, wonach jede Welterbestätte ein

dokumentiertes Managementsystem haben soll.⁹ Indem die Welterbebeauftragten die Rolle eines Trägers öffentlicher Belange erhalten, stärkt die in der Norm getroffene Regelung zudem die Interessen der Stätten. Über diese konkrete Zuständigkeit können nun eigenständig und – theoretisch – sogar unabhängig von Denkmalschutzbehörden die Belange der Welterbestätten in öffentliche Planungen und Maßnahmen eingebracht werden, um eventuelle Gefährdungen abzuwenden. Welterbebeauftragte müssen also regelhaft beteiligt werden.

Die Pflicht zur Bewahrung des außergewöhnlichen universellen Wertes wiederum räumt den Belangen des Welterbes bei der Abwägung, auch durch Dritte, etwa die Landesplanung, ein hohes Gewicht ein und schränkt deren Ermessen ein. Dies wurde jüngst vom Verwaltungsgericht Schleswig bekräftigt. Es hat in seinem Urteil die Versagung eines Kiesabbauvorhabens in der Pufferzone des Danewerks durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bestätigt. Es erkannte dabei das hohe Gewicht, das dem Welterbestatus in der Abwägung gegenüber konkurrierenden Rechtsgütern zukommt, in diesem Fall der Notwendigkeit, ausreichend Sand und Kies für Baumaßnahmen in der Region zur Verfügung zu stellen. Es stellte jedoch auch klar, dass eine darüber hinausgehende Abwägung öffentlicher Belange nicht im Einzelfall, sondern auf übergeordneter Ebene im Rahmen der politischen Landesplanung erfolgen muss. Im Fall von Haithabu und Dane- werk ist dies bereits geschehen: Der Regionalplan schließt die Ausweisung von Vorrang- und Vorbe- haltsgebieten für den Rohstoffabbau in der Puffer- zone ausdrücklich aus.¹⁰

Die durch das Gesetz gestärkten Belange der Welterbestätten griffen zuletzt bei der Teilfort- schreibung der Raumordnungspläne zum Thema Windenergie. Hier erhielten beide Weltkulturerbe- stätten als einzige Denkmale des Landes den Sta- tus als Ausschlussbereich für den Bau von Wind- energieanlagen. Auch die Forderung nach einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung im Vorfeld des Baus der Stromtrasse „Elbe-Lübeck-Leitung“ wurde durch diese Rechtsnormen gestärkt und die Prüfung wurde durchgeführt (ABB. 5).

Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Abschließend setzt § 12 Abs. 2 fest, dass Maßnah- men, die Welterbestätten beeinträchtigen oder ge- fährden können, von der oberen Denkmalschutz- behörde genehmigt werden. § 13 Abs. 2 DSchG SH 2015 schränkt das Ermessen der Denkmalschutz- behörden bei der Genehmigung ein, wenn der Sta- tus als Welterbestätte gefährdet ist. Die von beiden Normen getragene fachliche Praxis stärkt so den Schutz von Welterbestätten auf zweifache Art. Zum einen werden die oberen Denkmalschutzbehörden als Genehmigungsbehörden zum zentralen Akteur beim gesetzlichen Denkmalschutz von Welterbe- stätten. Zum anderen wird der Belang des Schut- zes des Welterbetitels bei der Ermessensentschei- dung zur Genehmigung der Behörden zusätzlich zum § 4 DSchG SH 2015 gestärkt und kann damit auch andere bedeutende öffentliche Interessen überwiegen, zum Beispiel das herausragende öf- fentliche Interesse bei dem Ausbau der erneuerba- ren Energien gemäß § 2 EEG.

Die Rechtsnormen von §§ 12 und 13 DSchG SH sind noch aus einem anderen Grund bedeut- sam. Sie gewähren den oberen Denkmalschutz- behörden die fachliche Zuständigkeit bei der Be- wertung, ob eine Gefährdung des Status als Welt- erbestätte vorliegen könnte. Das Landesgesetz folgt damit den Vorgaben der Welterbekonven- tion: Der Vertragsstaat ist selbst für den Schutz seiner Welterbestätten verantwortlich und muss daher auch selbst in der Lage sein zu beurteilen, ob eine Gefährdung des außergewöhnlichen uni- versellen Wertes (OUV) vorliegen könnte. § 13 re- gelt somit nicht nur die Beurteilung und das Er- messen bei der Bewertung von Eingriffen in Denkmale durch die zuständigen Denkmalschutz- behörden. Er weitet diese Zuständigkeit nun ex- pressis verbis auf kulturelle Welterbestätten aus, da diese mit der Gesetzesnovellierung nun eben- falls als Denkmale definiert sind und damit zu den Rechtsgütern gemäß Landesdenkmalschutzge- setz gehören.

Die Anwendung der oben genannten Rechtsnormen wird auch in dem Urteil zur Versa- gung eines Kiesabbauvorhabens in der Pufferzone des Danewerks deutlich (ABB. 6).¹¹ Das Oberverwal-

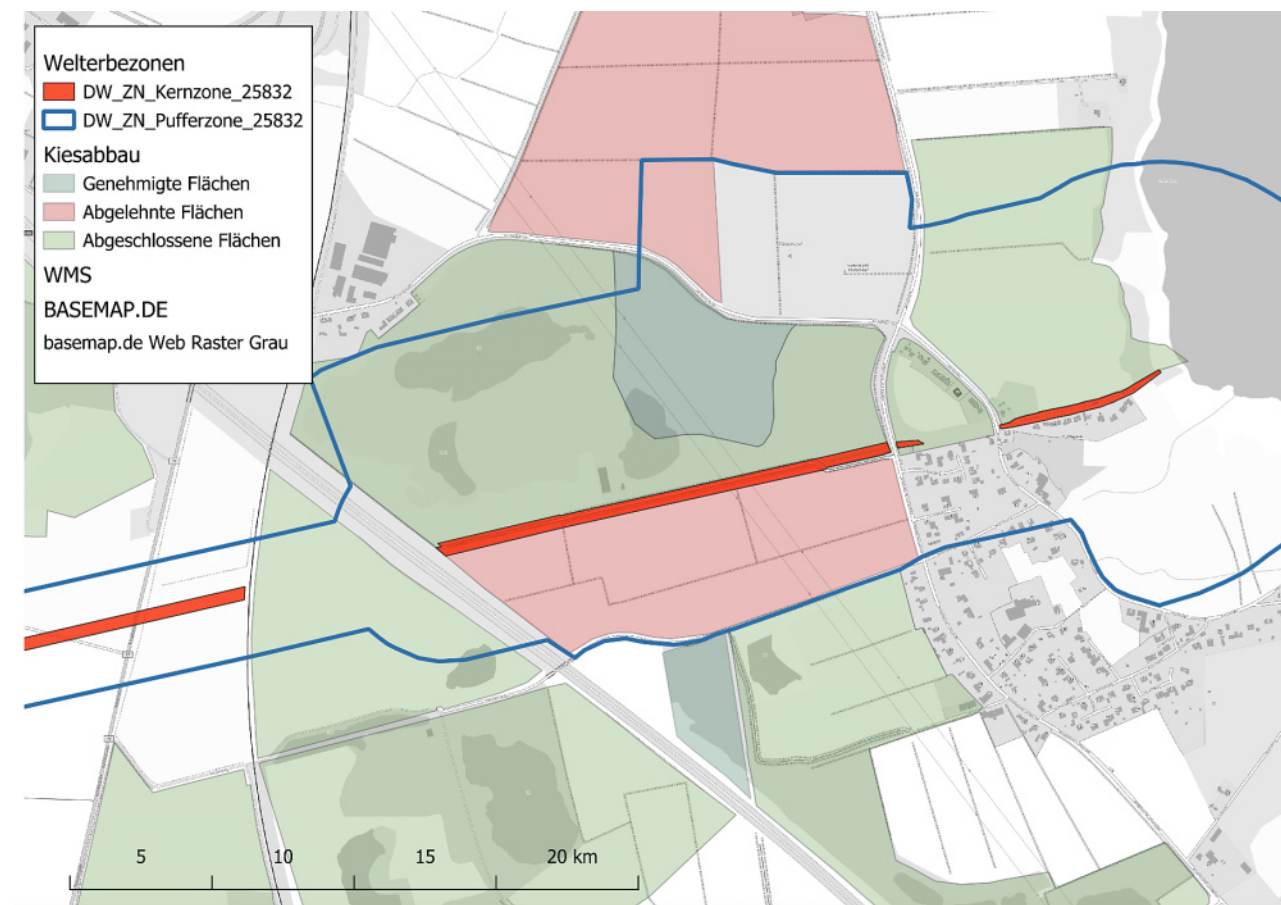


ABB. 6 Kiesabbau Koggraben

tungsgericht Schleswig bestätigte darin die Zu- ständigkeit des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein für die fachliche Beurteilung möglicher Gefährdungen des Welterbestatus.

Schlussbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anpassung spezifischer Rechtsnormen an die An- forderungen des UNESCO-Welterbes spürbare Verbesserungen für die Verwaltung und den Schutz von Welterbestätten bewirkt haben. So ist im Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein der Einsatz von Site Managern sowie die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung von Manage- mentplänen verbindlich geregelt. Dadurch werden sowohl die Träger der Welterbestätten als auch die oberen Denkmalschutzbehörden in größerem Maße als zuvor in die Verantwortung genommen, Managementpläne zu erstellen und fortzuschrei- ben sowie koordinierende Stellen zu schaffen. Zu- gleich wird der denkmalpflegerische Umgang mit den Stätten mit dem offiziellen Regelwerk des

UNESCO-Welterbes und seinen fachlichen Ergän- zungen durch die Berater-Organisationen verbun- den. Vorgaben und Empfehlungen des Welterbe- zentrums sowie seiner Berater-Organisationen zum Umgang mit Welterbestätten finden auf diese Weise systematisch Eingang in die denkmalpfle- gerische Praxis und erfahren eine stärkere Veran- kerung als Leitlinien für den sach- und fachgerech- ten Umgang mit dem UNESCO-Welterbe.

Darüber hinaus werden Welterbestätten aufgrund ihres vom Welterbekomitee verliehenen Status unmittelbar in ihren Grenzen sowie mit ihren Pufferzonen in den normierten Denkmal- schutz integriert. Der gesetzliche Schutz erfolgt damit auf zweifache Weise. Einmal dadurch, dass wesentliche Teile der Welterbestätten mittels ihrer Denkmaleigenschaften ipsa lege geschützt sind. Zusätzlich begründet der Eintrag in die Welterbe- liste den Denkmalstatus als Schutzzone im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dies hilft auch in der Außenwahrnehmung, da sie nun in ihren Gren- zen in öffentlichen Kartierungen, z. B. im digitalen Atlas Nord,¹² sichtbar werden. Gegenüber den

Eigentümerinnen und Eigentümern garantiert allerdings immer noch die direkte Benachrichtigung bei Eintragung in die Denkmalliste die höchste Aufmerksamkeit.

Daneben wird der Schutz der Welterbestätten durch weitere Regelungen des Denkmalschutzgesetzes gestärkt. Zum einen geschieht dies durch die Zuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörden für Genehmigungen, zum anderen durch die gesetzlich verankerte Pflicht, den Welterbestatus zu erhalten. Aus dieser Verpflichtung kann bei der rechtlichen Betrachtung behördlicher Ermessensentscheidungen ein gesteigertes öffentliches Interesse zum Erhalt der Stätte abgeleitet werden, das auch gegenüber anderen gewichtigen öffentlichen Belangen zur Geltung gebracht werden muss. Der Schutz ergibt sich daher aus der gesetzlich normierten Stärkung der Belange des Welterbes im Rahmen behördlicher Ermessensentscheidungen. Während bislang das besondere öffentliche Erhaltungsinteresse und der außergewöhnliche Wert einer Stätte lediglich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden musste, erhalten diese Aspekte nun eine gesetzlich festgelegte Wertung im Entscheidungsprozess.

Letztendlich wird sich die Wirksamkeit der Welterbenormen im Denkmalschutzgesetz weiterhin beweisen müssen – insbesondere vor dem Hintergrund eines wachsenden Drucks auf den Denkmalschutz im Allgemeinen und auf Welterbestätten im Besonderen. Zum einen stellt der Klimawandel eine zunehmende Bedrohung für den Erhalt der Denkmale dar, zum anderen erwachsen durch Klimaanpassungsmaßnahmen, bauliche Entwicklungen oder andere Nutzungsansprüche neue Herausforderungen für Schutz und Management. Das langfristige und erfolgreiche Bewahren von Welterbestätten setzt daher nicht nur tragfähige gesetzliche Regelungen voraus, sondern vor allem einen politischen und gesellschaftlichen Konsens für deren Erhalt sowie eine verlässliche und durchsetzungsfähige Schutzpraxis auf Landesebene.

Literatur

Marie-Theres ALBERT, Birgitta RINGBECK, 40 Jahre Welterbekonvention, Berlin 2015.

Bundesregierung, Gutachten der Bundesregierung betreffend die innerstaatliche Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt, 2007, siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/412092/c849f2033211cef9ea5bdf22b6e06b70/WD-10-092-10-pdf.pdf> [letzter Aufruf am 30.4.2025].

Bundestag, Die Welterbeliste der UNESCO – Aufnahmeverfahren vor dem Hintergrund aktueller Initiativen, 2017, siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/501198/621eb9848c9d1622ec9cbebf1cb3a6f5/WD-10-005-17-pdf.pdf> [letzter Aufruf am 30.4.2025].

DSchG SH 2015, Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, GVOBL. 2015, 2. (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-DSchGSH2015rahmen>).

Ulf ICKERODT, Carsten LUND, Nach der Novellierung ... Das neue schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz und die archäologische Denkmalpflege, in: Archäologische Nachrichten Schleswig-Holstein 21, Neumünster 2015, S. 108–111.

Ulf ICKERODT, Der Blick zurück nach vorne. 100 Jahre archäologische Landesaufnahme in Schleswig-Holstein, in: Archäologische Nachrichten Schleswig-Holstein 29, Neumünster 2023, S. 20–35.

Kultusministerkonferenz, Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 2017, siehe https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_20-UNESCO-Weltkulturerbe-Positionsbeschreibung.pdf [zuletzt aufgerufen am 21.4.2025].

Matthias MALUCK, Kiesabbau rund um Haithabu und Danewerk, in: Archäologie in Deutschland 3, Darmstadt 2023, S. 38–39.

UNESCO, Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 1972.

World Heritage Centre, Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, WHC 23/01, 2023.

Abstract

World Heritage as Part of Schleswig-Holstein's Monument Protection Act

The UNESCO World Heritage Convention requires signatory states to protect sites of outstanding universal value. In Germany, the protection of buildings, building ensembles, and archaeological sites is regulated by the monument protection laws of the federal states. In addition to the laws protecting natural heritage, this means that a large proportion of the country's World Heritage sites are legally protected.

But is this protection sufficient? Schleswig-Holstein was the first federal state to enshrine the consideration of UNESCO World Heritage Sites in its monument protection law in 2015.

The law defines World Heritage Sites and buffer zones as monuments. It then stipulates the obligation to draw up a management plan and to establish a World Heritage coordination body. In addition, cultural World Heritage Sites are automatically protected as monuments and their preservation is mandatory. Site managers must be involved in planning and measures as representatives of public interests. In the area of intervention regulations, the law also provides for a separate approval requirement for World Heritage Sites and the obligation to preserve World Heritage status in public planning and discretionary decisions on the approval of measures.

These legal norms significantly improve the protection and management of World Heritage Sites. However, they cannot hide the fact that, in the end, only the political and social will to preserve World Heritage Sites can effectively protect them from the changes and challenges of our time.

Bildnachweis

Abb 1: © Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)

Abb 2: © Lübeck und Travemünde Marketing

Abb 3: © M Stock / Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Abb 4 und 6: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Abb 5: © Lübeck und Travemünde Marketing

- 1 Albert, RINGBECK, 40 Jahre, 2015, S. 48–53.
- 2 UNESCO, Welterbekonvention, 1972, Artikel 4 und 5; Bundestag, Die Welterbeliste der UNESCO, 2017, S. 4.
- 3 Bundestag, Die Welterbeliste der UNESCO, 2017, S. 12.
- 4 Decision 33 COM 7A.26.
- 5 Beschluss vom 9. März 2007, 4 BS 216/06.
- 6 Bundesregierung, Gutachten UNESCO-Übereinkommen, 2007, S. 14.
- 7 Kultusministerkonferenz, Stellungnahme zum Übereinkommen, 2007.
- 8 ICKERODT, LUND, Schleswig-Holsteinisches Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 108; Ickerodt, Archäologische Landesaufnahme in Schleswig-Holstein, 2023, S. 20–35.
- 9 World Heritage Centre, Operational Guidelines, 2023, § 108.
- 10 Urteil vom 28.2.2023 (8 A 111/19); siehe dazu Maluck, Kiesabbau rund um Haithabu und Danewerk, 2023.
- 11 Siehe Anm. 10.
- 12 <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>

Věra Kučová

Landesweites Monitoring des Welterbes
in der Tschechischen Republik

Einleitung

Die Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter ist eine der Verpflichtungen, die die Tschechische Republik eingegangen ist, als sie dem Übereinkommen über den Schutz des Kultur- und Naturerbes dieser Welt („Welterbekonvention“) beigetreten ist. In Tschechien ist das landesweite Monitoring eine seit langem bewährte Methode zur Förderung des besseren allgemeinen Verständnisses der Grundsätze zum Schutz des Welterbes und gewährleistet die kontinuierliche Erfassung von Daten zu verschiedenen Zwecken. Die Vielfalt und Anzahl der Ausführungsorgane, deren Kompetenzen sich aus der nationalen Gesetzgebung ergeben, sind wirklich sehr groß und das Ergebnis des grundlegenden Verwaltungssystems des Landes, das 13 Regionen und die Hauptstadt Prag umfasst.

Von den mehr als 1200 Welterbegütern liegen allein 17 auf dem Gebiet der Tschechischen Republik:

- Das historische Stadtzentrum von Prag (1992),
- Das historische Stadtzentrum von Český Krumlov (1992),
- Das historische Stadtzentrum von Telč (1992),
- Die Wallfahrtskirche des Heiligen Johannes Nepomuk auf dem Grünberg (1994),
- Kutná Hora: das historische Stadtzentrum mit der Kirche St. Barbara und der Marienkathe-drale in Sedlec (1995),
- Die Kulturlandschaft Lednice-Valtice (1996),
- Das historische Dorf Holašovice (1998),
- Gärten und Schloss von Kroměříž (1998),
- Das Schloss Litomyšl (1999),
- Die Heilige Dreifaltigkeitssäule in Olmütz (2000),
- Villa Tugendhat in Brunn (2001),
- Das jüdische Viertel und die St Prokop-Basi-lika in Třebíč (2003),
- Die Bergbauregion im Erzgebirge / Krušnohoří (2019),

- Das Gestüt für die Zucht und Dressur von Pferden für zeremonielle Kutschen in Kladruby nad Labem (2019),
- Bedeutende Kurstädte Europas (2021),
- Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas (2021),
- Žatec und die Landschaft von Saaz Hops (2023).

Erst in der jüngsten Vergangenheit erzielte Tschechien auch Erfolge in der internationalen Zusammenarbeit, das Ergebnis waren drei grenzüberschreitende Welterbegüter (u.a. alle drei gemeinsam mit Deutschland¹). Die Übersicht/Karte der Welterbegüter (ABB. 1) zeigt, dass sich die Welterbestätten nicht in allen Verwaltungsregionen befinden. Das kann zuweilen zu Schwierigkeiten bei der Definition der nationalen Prioritäten führen.

Landesweit untersteht der Schutz des Welterbes im Allgemeinen einer zentralisierten professionellen Organisation, dem nationalen Denkmalinstitut (Národní památkový ústav, NPÚ). Derzeit ist das NPÚ die größte staatlich finanzierte Organisation, die dem Kultusministerium der Tschechischen Republik untersteht, und seine regionalen Abteilungen entsprechen dem staatlichen Verwaltungssystem. Das NPÚ ist unterteilt in:

- Die Generaldirektion – mit Sitz in Prag,
- 14 Regionalbüros (NPÚ-ÚOP) – meist mit Sitz in den regionalen Gemeinden oder Städten mit wichtigen Denkmalbereichen,
- Vier regionale historische Denkmalverwaltungen (NPÚ-ÚPS) – von denen alle für mehrere Regionen zuständig sind.

Unter der aktuellen Gesetzgebung übernimmt das NPÚ die verschiedenen Funktionen einer Organisation zum fachgerechten Erhalt von Welterbegütern und ist direkt verantwortlich für die Verwaltung aller nationalen Kulturerbestätten, die für die Öffentlichkeit geöffnet sind.

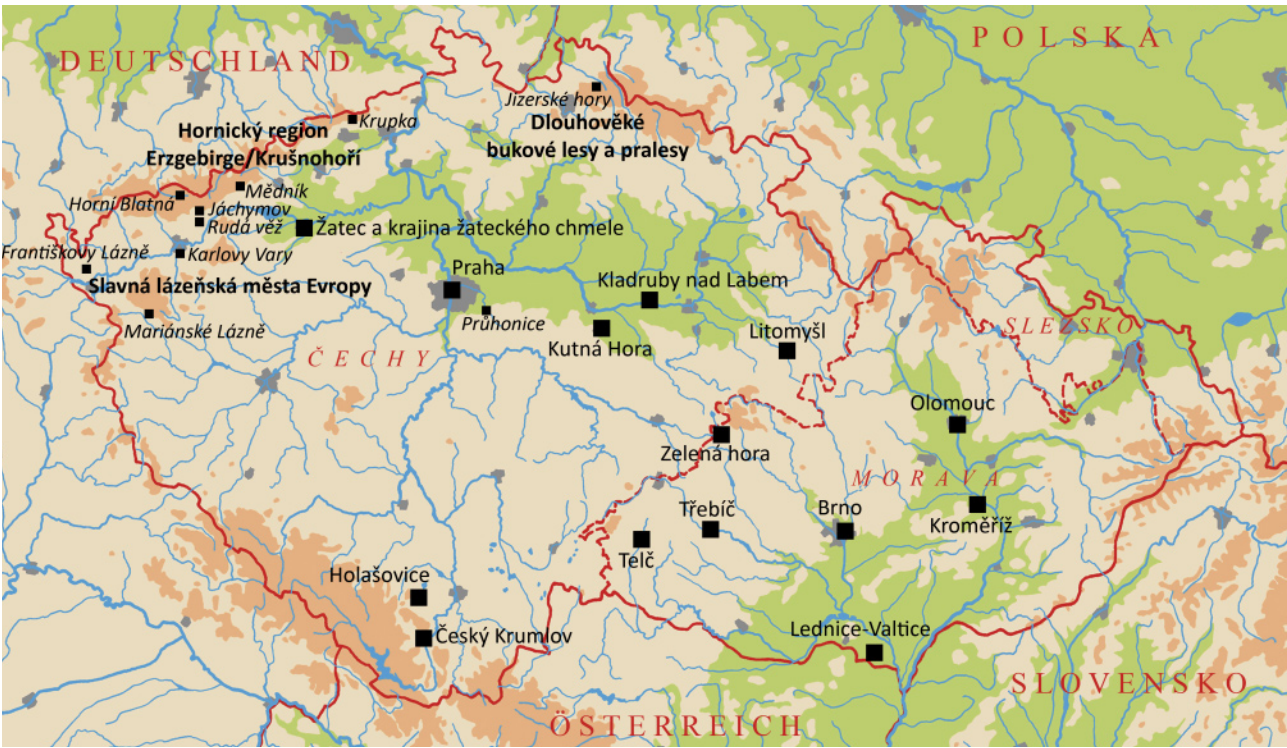


ABB. 1 Übersichtskarte der Welterbegüter in Tschechien

Angesichts des kulturellen Charakters der Mehrheit der Welterbestätten (im Folgenden ‚WHS‘) in Tschechien ist das Kultusministerium die zuständige Behörde für die Kommunikation mit dem UNESCO-Welterbe-Zentrum in diesen Angelegenheiten. In einzelnen Fällen, in denen es um Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen geht, werden je nach Art des betroffenen Gebäudes Stellungnahmen von Behörden auf regionaler Ebene oder von Behörden mit weiterreichenden Kompetenzen eingeholt. In Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium leistet das NPÚ im weiteren Sinne auch einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Welterbes, insbesondere indem es beratend im Zusammenhang mit den WHS in der Republik Tschechien tätig ist und sich direkt engagiert, wenn es um weitere Nominierungen für die Aufnahme von Welterbestätten in die Welterbeliste (im Folgenden ‚WHL‘) geht. Darüber hinaus überwacht das NPÚ im Auftrag des Kultusministeriums direkt den Erhaltungszustand der WHS in Tschechien und erfüllt mehrere Aufgaben im Zusammenhang mit der regelmäßigen Berichterstattung, die vom Welterbezentrum organisiert wird.

Wie wird die Tschechische Republik ihrer Verantwortung für das Monitoring gerecht?

Die Durchführungsrichtlinien für die Umsetzung des Übereinkommens (im Folgenden „Durchführungsrichtlinien“) beschreiben mehrere Verfahren zum Monitoring des Erhaltungszustands der WHS. Zur Überprüfung des Erhaltungszustands und der Eignung der Schutzmaßnahmen gibt es auf internationaler Ebene mehrere Monitoringmechanismen, insbesondere die regelmäßige Berichterstattung (die weltweit für jede Region und in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt wird), das reaktive Monitoring (das dann zum Einsatz kommt, wenn es Grund zur Sorge gibt, dass WHS mit außerordentlichem universellem Wert gefährdet sind) und die Missionen der Beratergremien (die ebenfalls als Antwort auf Gefährdungssituationen durchgeführt werden).

Das nationale Monitoring dagegen wird in den Durchführungsrichtlinien nicht genau definiert, da es in der Verantwortung eines jeden Vertragsstaats liegt, dafür zu sorgen, dass Erhaltungsmaßnahmen kontinuierlich überwacht werden. Daher beschreibt dieser Artikel die Vorgehensweise in Tschechien im Einzelnen.

Wenn wir uns einmal die Entstehungsgeschichte der Welterbekonvention und der Durchführungsrichtlinien ansehen, gilt das Jahr 1999 als das Jahr, in dem die Durchführungsrichtlinien überarbeitet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Absätze zum Monitoring.² Dort steht seitdem klar und deutlich, dass „es erforderlich ist, dass der Verwalter bzw. die Verwaltungsbehörde jedes Jahr die Zustandsbedingungen des Welterbeguts festhält“. In Tschechien geschah dies, kurz nachdem die neunte Welterbestätte des Landes anerkannt wurde. Zu dem Zeitpunkt hatte man noch nicht genügend Erfahrung mit dem Status der Site Manager, vor allem weil das Land sich noch in einer Zeit großer Reformen der staatlichen Verwaltung befand.³ Folglich entschied das Kultusministerium, dieses empfohlene jährliche Monitoring an das NPÚ zu delegieren.

Mit der Zeit wurden die Site Manager, die für die Verwaltung der einzelnen Welterbegüter verantwortlich waren, nach und nach auch in den Berichterstattungsprozess mit einbezogen. Die Erklärungen und Beiträge wurden auch systematisch von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung kommentiert. Allmählich intensivierte sich die Zusammenarbeit mit den Site Managern, da sie immer wieder aufgefordert wurden, ihre Rückmeldungen für die Monitoringberichte abzugeben. Die nationalen Monitoringberichte wurden zudem vielerorts von den lokalen Welterbe-Lenkungsgruppen gründlich überarbeitet.

Wenn wir uns die aktuelle Fassung der Durchführungsrichtlinien ansehen, finden wir zahlreiche Abschnitte zum Thema Monitoring.⁴ Aber es gibt auch viele andere Aufgaben, hauptsächlich die Erhaltung, die Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit, der Kapazitätsaufbau, die Bildung, die Teilnahme an lokalen Aktivitäten usw.

Im Laufe der Jahre haben die steigende Anzahl an WHS und oftmals deren komplexer Charakter in Tschechien den gesamten Prozess der Jahresberichterstellung im Hinblick auf die Organisation und Kapazität anspruchsvoller gemacht. Die jahrelange Erfahrung mit dem Jahresberichtssystem hat auch gezeigt, dass nicht jedes Kalenderjahr derart beträchtliche Veränderungen mit sich bringt, dass jährliche Berichte erforderlich wären.

Im Jahre 2021 entschied das Kultusministerium, dass Berichte nur alle zwei Jahre erstellt werden müssen, um so mehr Zeit für bessere Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zu haben. Diese Entscheidung entsprach auch der kürzlich überarbeiteten Bestimmung der Durchführungsrichtlinien, welche den Vertragsstaaten selbst die Entscheidung überlässt, in welcher Häufigkeit Monitoringberichte erstellt werden.⁶

Die wichtigsten Bereiche der aktuellen Arbeit des NPÚ im Zusammenhang mit dem Welterbe

Die Arbeit des NPÚ im Zusammenhang mit dem Welterbe erstreckt sich über mehrere Bereiche, insbesondere:

- Fachberatung und aktive Unterstützung im Zusammenhang mit neuen Nominierungen zur Aufnahme einer Welterbestätte in die Welterbeliste,
- Koordination der regelmäßigen nationalen Überwachung der WHS,
- Zusammenstellung von Informationen für das Kultusministerium (und das Welterbezentrum),
- Zusammenarbeit mit den Site Managern der Welterbestätten,
- Zusammenarbeit mit dem tschechischen Nationalkomitee von ICOMOS und anderen relevanten Gremien,,
- Teilnahme am Prozess der Managementplanung der WHS,
- Teilnahme an Schulungsaktivitäten in Bezug auf das Welterbe,

WH site	Year of inscription on the WHList	
Historic Centre of Prague	1992	Palace Gardens below the Prague Castle
Historic Centre of Český Krumlov	1992	Český Krumlov Castle
Historic Centre of Telč	1992	Telč Castle
Lednice-Valtice Cultural Landscape	1996	Lednice country house, Valtice castle and several minor buildings forming key structure of the landscape composition
Gardens and Castle of Kroměříž	1998	Flower Garden
Litomyšl Castle	1999	Litomyšl Castle (most buildings of the extensive ensemble)
Žatec and the Landscape of Saaz Hops	2023	Steknik Chateau

ABB. 2 Bestandteile von Welterbestätten, die direkt vom Nationalen Denkmalinstitut verwaltet werden



ABB. 3 Blick auf die Terrassen der Gärten unterhalb des Prager Schlosses



ABB. 4 Schloss Český Krumlov aus der Perspektive des Hauptturms des Schlosses

- Bereitstellung von spezifischen Informationen auf der Website und anderen Werbematerialien.
- Der Großteil dieser Agenda wird vom Personal der regionalen Büros unter der Koordination der klei-

nen Abteilung im Generaldirektorat in Prag erledigt. Interessanterweise übernimmt das NPÚ auch die Rolle des Direktverwalters bei mehreren außergewöhnlichen architektonischen Ensembles, die zu den sieben Welterbegütern zählen (ABB. 2).



ABB. 5 Schloss Telč und seine architektonische Gartenanlage



ABB. 7 Nördlicher Innenhof des Schlosses Lednice neben dem Park



ABB. 6 Schloss Litomyšl mit seinen mit Kratzputz dekorierten Fassaden und Giebeln



ABB. 8 Säulengang im Blumengarten Kroměříž

In einigen Fällen sind dies nur geringfügige Bestandteile, wie z.B. im Fall von *Žatec und der Landschaft von Saaz Hops* oder im Fall des *Historischen Stadtzentrums von Prag* (ABB. 3). Manche davon sind tatsächlich ikonische Gebäude, mit Attributen von

außerordentlichem universellem Wert, wie z.B. die Schlösser im *Historischen Stadtzentrum von Telč* (ABB. 5), das *Historische Stadtzentrum von Český Krumlov* (ABB. 4), zum Großteil das *Schloss Litomyšl* (ABB. 6), der *Blumengarten* (ABB. 8), die Gebäude in

den *Gärten und im Schloss Kroměříž* und die großen Landhäuser und zahlreiche verbundene Gebäude in der *Kulturlandschaft Lednice-Valtice* (ABB. 7). Die Bezeichnung Welterbe gilt in Tschechien als eine große Ehre, deswegen enthält die Website des NPÚ

auch eine eigene Seite für die Vorstellung der Welterbestätten. Wichtiger Hinweis: Es gibt dort Links zum nationalen Integrierten Informationssystem. Dieses System enthält auch Zugriff zum Geoportal des NPÚ, das alle Arten von Schutz beschreibt –



ABB. 9 Methodisches Toolkit für die landesweite Überwachung in der Republik Tschechien – Deckblatt

sowohl für einzelne Gebäude und Gebiete, Pufferzonen, usw. – und enthält verschiedene Kartenanwendungen, die mit anderen Kartendiensten verschmolzen werden können.

Erst im Zeitraum 2022–2023 führte das NPÚ erstmals die neue modifizierte Zweijahresstruktur für die nationalen Überwachungsberichte ein. Glücklicherweise fiel dies zeitgleich auf den laufenden 3. Zyklus der globalen regelmäßigen Berichterstattung. Struktur und Inhalt der globalen Fragebögen waren eine bedeutende Quelle der Inspiration, insbesondere bei der Erkennung von Themen, die auf nationaler Ebene genauer überwacht werden müssen.

Im Ergebnis entstand ein methodologisches Instrumentarium mit detaillierten Anweisungen, sowohl in gedruckter Ausführung als auch als Online-Version, für all jene Mitarbeitenden in den Regionen, die mit dem Monitoring beauftragt sind (ABB. 9). Das Ziel besteht darin zu gewährleisten, dass alle Berichte dieselbe konsistente Herangehensweise aufweisen, sodass sie für die Empfänger und sonstigen Nutzer klar verständlich sind.

Es gibt zwei Arten von nationalen Berichten (ähnlich wie im Fall der globalen regelmäßigen Berichterstattung): ein zusammenfassender Landesbericht und einzelne Berichte zu jeder Welterbestätte.

Berichte zu den einzelnen Welterbestätten

Der Monitoringbericht für die einzelnen Welterbgüter unterteilt sich in drei Hauptteile (A, B, C). Teil A enthält grundlegende und stetige Informationen über die Stätte ohne größere zu erwartende Veränderungen. Nach dem einleitenden Teil folgt Teil B, der eine zusammenfassende Bewertung für den Beobachtungszeitraum zusammen mit Empfehlungen des Autors enthält. Teil C, der sozusagen Kern des Berichts ist, enthält eine vertiefte Bewertung des Zustands der jeweiligen Welterbestätte in einzelnen Kapiteln.

Zusammenfassender Bericht

Der zusammenfassende nationale Monitoringbericht unterteilt sich in zwei Teile (A, B). Teil A enthält eine allgemeine Bewertung des Beobachtungszeitraums in verschiedenen thematischen Kategorien, während Teil B aus den zusammenfassenden Abschlussberichten der einzelnen Welterbestätten besteht.

Der zusammenfassende Bericht kombiniert, wie der Name schon sagt, allgemeine Erkenntnisse und die Hauptempfehlungen aus den Einzelberichten. Sein Ziel ist es, dem Kultusministerium – als Hauptempfänger – kompakte und klare Informationen zur Verfügung zu stellen. Für diese Übersicht werden einige allgemeine Informationen in einer zusammenfassenden Tabelle zusammengestellt, um vergleichbare Daten möglichst klar gegenüberstellen zu können.

Das Kultusministerium verlangt zudem ausdrücklich die folgenden Kerndaten:

- Lenkungsgruppe – ihre Zusammensetzung und Versammlungshäufigkeit,
- Managementplan – Datum seiner Freigabe oder letzten Aktualisierung,
- Hauptinteressenvertreter/ Eigentümer,
- Attribute mit außergewöhnlichem universellem Wert und deren Erhaltungszustand,

- (ggfs.) Entscheidung des Welterbe-Zentrums,
- Verwendung des UNESCO-Emblems,
- Zusammenfassung der Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge.

Die Berichte werden – da sie ja nationale Überwachungsinstrumente sind – in tschechischer Sprache verfasst. Jedoch werden im Sinne der Förderung der Sprachkohäsion in der internationalen Praxis die Kapitel- und Unterkapitelüberschriften auch in Englisch aufgeführt. Dieses Prinzip soll das Verständnis der Terminologie unter Fachleuten, Site Managern und auch allgemein unter der allgemeinen Öffentlichkeit verbessern. Man hofft zudem, auf diese Weise den Informationsaustausch zwischen internationalen Partnern, insbesondere im Hinblick auf serielle grenzüberschreitende WHS, zu fördern.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Hauptbenutzer der Berichte und die Menschen, die bei der Berichterstellung mitwirken, eine erhebliche Anzahl von Akteuren sind. Die Hauptautoren und Herausgeber sind Fachleute des NPÚ. Die Site Manager sind Kooperationspartner bei der Vervollständigung der Berichte und Einholung von Stellungnahmen von den zuständigen Behörden. Nichtsdestotrotz erwartet man bei einigen Kapiteln eine engere Zusammenarbeit zwischen NPÚ und Stättenverwaltern; sie soll kontinuierlich vertieft werden.

Einige spezifische Beobachtungen aus dem letzten Überwachungszeitraum (2022-23)

Was die Hauptfaktoren betrifft, welche die Welterbestätten in Tschechien beeinträchtigen, so unterscheiden sich diese nicht wesentlich von jenen in der gesamten europäischen Region.

Der Faktor mit den größten negativen Folgen für die Welterbestätten, die Pufferzonen und das weitere Umfeld heißt „Gebäude und Bebauung“, insbesondere die gewerbliche Bebauung. Eine wirklich immer größer werdende Herausforderung ist die offizielle staatlich finanzierte Unterstützung von erneuerbaren Energie-Produktionsanlagen (sowohl im Hinblick auf die Dachland-schaften als auch auf die Kulturlandschaften). Andererseits haben wir es dem System der natio-

nen Subventionen im Welterbe-Kontext zu verdanken, dass für die Erhaltung des Erbes und die Stärkung seiner Integrität ein positiver Effekt erzielt werden konnte.

Eine weitere umfassende Gruppe von Faktoren heißt „Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur“. In Tschechien hat dieser Faktor sowohl negative als auch positive Auswirkungen, aber ein häufiges allgemeines Phänomen ist nach wie vor das Erfordernis, den Verkehr in historischen Altstädten zu reduzieren.

Die Perspektive des Faktors „Herausforderungen durch Tourismus und Massentourismus“ variiert innerhalb Tschechiens. Es lässt sich zwar eine graduelle Rückkehr zu den Besucherzahlen aus der Zeit von vor Covid-19 beobachten, aber es gibt oftmals Probleme, die genauen Besucherzahlen in Stadtzentren oder an landschaftlich reizvollen Stätten zu überwachen.

In ähnlicher Weise wird – wie in vielen Ländern – auch auf den Faktor „Verlust von traditionellem Wissen“ in vielen Berichten hingewiesen. Spezialisierte Handwerker sind rar, und es besteht auch die Notwendigkeit, eine junge Generation von Handwerkern auszubilden. Das nationale Denkmalinstitut bietet zwar fachliche Schulungen an, hat aber nicht genügend Kapazitäten, um den gesamten Bedarf abzudecken.

Der Faktor „Klimawandel“ spiegelt sich hauptsächlich an Welterbestätten mit Garten- oder Landschaftscharakter wider. In diesem Zusammenhang muss die traurige Tatsache erwähnt werden, dass Tschechien eines der Länder mit dem schnellsten Temperaturanstieg in Europa und weltweit ist. All dies zeigt sich in den zahlreichen plötzlichen ökologischen Ereignissen in den letzten Jahren (hauptsächlich starke Regenfälle).

Die Zweijahresberichte bemühen sich, auch positive Informationen zu enthalten, so z.B. „die wichtigsten Ereignisse und Maßnahmen zum Erhalt“ sowie „Finanzierungsprogramme“, die im Überwachungszeitraum zum Einsatz kamen.

Eine Verbesserung der aktualisierten Struktur der Monitoringberichte ist die Einbeziehung eines Kapitels über internationale Kooperationen und Partnerschaften sowie Beispiele bewährter Verfahren (beides ebenfalls inspiriert von den Fragebögen zur 3. regelmäßigen Berichterstattung). Dies

basiert auf der gewonnenen Erkenntnis, dass die Präsentation und Wertschätzung von guten Beispielen einen großen positiven Einfluss haben und als Inspiration dienen kann. Auch haben wir beobachtet, dass die Hervorhebung von schlechten Beispielen zu (manchmal unguten) Barrieren zwischen dem NPÚ und Vertretern der lokalen Regierung, die die Berichte lesen und kommentieren, führen kann.

Kurzer Vergleich zwischen regelmäßiger Berichterstattung und landesweitem Monitoring

In den Fragebögen zur regelmäßigen Berichterstattung gibt es vorwiegend Multiple-Choice-Fragen. Dies war eine einfachere Methode zur Übertragung der Ergebnisse in die regionalen und globalen Statistiken. Es stand jedem frei, zusätzliche Einschätzungen zu den Themen in Textform abzugeben.

Im Gegensatz dazu erfordert das landesweite Monitoring Angaben in zusammenhängender Textform und zwingt somit den Autor, insbesondere im Abschnitt Zusammenfassung seine Meinung frei zu formulieren. Diese Angaben werden zudem durch Fotos ergänzt, die die kommentierten Fakten genauer dokumentieren. Es ist gängige Praxis, dass der Bericht mit mehreren Begleitfotos von stabilen Referenzpunkten versehen wird.

Engere Zusammenarbeit mit den Site Managern

Abschließend kann es nützlich sein, die konkrete Zusammenarbeit zwischen NPÚ und Site Managern zu beschreiben. Wie oben erwähnt, erfolgt die Vervollständigung der einzelnen Monitoringberichte durch die Mitarbeitenden des NPÚ. Auch hat es sich in der Praxis bewährt, methodische Besprechungen zwischen Mitarbeitenden aus verschiedenen Disziplinen, einschließlich des WHS-Monitorings, abzuhalten. Einmal im Jahr finden eintägige Arbeitsbesprechungen in der Prager Hauptgeschäftsstelle statt, abwechselnd mit zweitägigen Besprechungen einmal im Jahr in einer der Regionen und ergänzt durch eine detailliertere Vorstellung einer ausgewählten Welterbestätte.

In den letzten Jahren hat es geklappt, die Besprechungen in den Regionen mit einer Besprechung der Site Manager zu kombinieren. In Kutná Hora, einer Stadt mit einer Welterbestätte, wurde

ein Zentrum für Stätten errichtet, die für den UNESCO-Welterbestatus vorgesehen sind und wo der Fokus auf Erziehung von Jugendlichen und Kindern gelegt wird. Das Zentrum befindet sich im Dačický-Haus und stellt außerdem oft Räume für Besprechungen der Site Manager, der Mitarbeitenden des NPÚ und andere Gäste zur Verfügung, je nach Themenauswahl.

Darüber hinaus wurde durch Beschluss des Kultusministers im September 2024 in Übereinstimmung mit der George Town-Erklärung vom März 2024 eine Kommission des Kultusministeriums zur Unterstützung der Site Manager von Welterbestätten eingerichtet.

Heute arbeitet ein relativ festes Team von Mitarbeitenden des NPÚ aktiv an der Schaffung einer Grundlage für den nationalen Aktionsplan, wie er auf der 46. Sitzung des Welterbe-Komitees im Jahre 2024 gefordert wurde. Der regionale Aktionsplan für Europa und Nordamerika unterstreicht die Notwendigkeit einer deutlich engeren Kooperation zwischen Site Managern und verschiedenen Organen und Behörden. Die jahrelange Zusammenarbeit bei der Erstellung von nationalen Berichten verspricht auch eine Diskussion der wichtigsten nationalen Prioritäten bei einer breiteren Auswahl an Akteuren, einschließlich der betroffenen Behörden und Site Manager, um so eine inklusivere Herangehensweise im Hinblick auf die Erhaltung und Steuerung des Kulturerbes zu gewährleisten.

Abstract

World Heritage Monitoring Practice in Czechia

In Czechia, monitoring of World Heritage sites is considered one of the most important tools for promoting and disseminating the principles of the World Heritage Convention to a wider audience, including local stakeholders. Over the past 20 years, in addition to regular global reviews, annual reports have been prepared for national purposes, as recommended in the Operational Guidelines. Given the increasing number of World Heritage sites (some of which are very large and even transnational) and new issues, the Ministry of Culture of the Czech Republic has decided that national reporting every two years is sufficient. Following the

questionnaires of the 3rd cycle of Periodic Reporting, the amended structure of the national reports – both for individual World Heritage sites and for the summary report – was recently drawn up.

The article presents the main principles of these national monitoring reports. It also briefly describes the work of the National Heritage Institute (NPÚ) of the Czech Republic and its agenda on World Heritage, as well as its links to the integrated information system for cultural assets operated by this institute. The main risk factors identified during the most recent biennial national monitoring cycle and some examples of good practice are also presented.

Bildnachweis:

Abb. 1, 3–8: Karel Kuča
Abb. 2: Věra Kučová
Abb. 9: Nationales Denkmalinstitut

- 1 Sachsen: Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří, Bayern: Bedeutende Kurstädte Europas und auch erhebliche Anteile von den Alten Buchenwäldern und Buchenurwäldern der Karpaten und anderer Regionen Europas.h Forests of the Carpathians and Other Regions of Europe.
- 2 Im Jahre 1999 enthielt die Welterbeliste bereits 629 Welterbestätten, und eine gewisse Art des Monitorings hatte sich als notwendig erwiesen.
- 3 Auch wenn die so genannte „Samtene Revolution“ im Jahre 1989 viele Dinge veränderte, so dauerte die Einrichtung von relevanten Institutionen, Exekutivorganen und anderen Akteuren deutlich länger.
- 4 Allgemeine Anmerkungen zum Monitoring findet sich z.B. in den Absätzen 11, 33, 35, 39, 96, 111, 132, 190, 205, 215.
- 5 Die Welterbestätten in Tschechien stellen vorwiegend städtische Ensembles verschiedener Größe und mehrere Kulturlandschaften dar.
- 6 Durchführungsrichtlinien, Abs. 132, Teil 6: Monitoring.
- 7 <https://www.npu.cz/pamatky-mezinarodni-status>
- 8 <https://iispp.npu.cz>
- 9 <https://www.dacickehodum.cz/en/>
- 10 Verfügbar z.B. unter: <https://www.iccrom.org/classifieds/event/we-are-site-managers-international-symposium-1-5-march-2024-george-town-malaysia>.

Ulrike Herbig

Präventives Monitoring als Beitrag zur Stärkung des Welterbeschutzes: das österreichische Modell im internationalen Kontext

Einleitung

Vor über fünf Jahrzehnten, 1972, wurde mit der Verabschiedung der Welterbekonvention ein völkerrechtlicher Rahmen geschaffen, um Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert (Outstanding Universal Value, OUV) dauerhaft zu schützen.¹ Die Konvention war eine Reaktion auf die Erkenntnis der Bedeutung des kulturellen Erbes nach den beiden Weltkriegen und entwickelte sich zu einem Instrument gegen die wachsenden Bedrohungen bedeutender Kultur- und Naturstätten durch Infrastrukturprojekte, Urbanisierung und politische Instabilität.² Zugleich ist sie Ausdruck des Bewusstseins, dass bestimmte Zeugnisse der Menschheitsgeschichte eine Bedeutung besitzen, die weit über nationale Grenzen hinausgeht.

In ihrer Umsetzung setzt die Konvention auf eine multilaterale Struktur: Die Verantwortung für den Schutz der Welterbestätten liegt in erster Linie bei den Vertragsstaaten, während die internationalen Fachgremien – insbesondere ICOMOS für Kulturerbe, IUCN für Naturerbe und ICCROM für Fragen der Restaurierung – als beratende Organe des Welterbezentrums in Paris fungieren.³ Sie unterstützen die Umsetzung der Konvention durch Bewertungen und Empfehlungen, treffen jedoch keine bindenden Entscheidungen. Gerade als Teil dieser Expertengremien ist es sinnvoll, sich diese Grundprinzipien und die Rollenverteilung der beteiligten Akteure regelmäßig vor Augen zu führen. Nur so lässt sich die eigene Arbeit in den größeren internationalen Zusammenhang einordnen und ihr Mehrwert im Sinne der Welterbekonvention verstehen.

Die *Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention* prä-

zisieren diese Aufgabenverteilung: Vertragsstaaten müssen bereits bei der Nominierung einer Stätte ein integriertes Managementsystem vorlegen, das ausdrücklich ein kontinuierliches Monitoring umfasst und im Rahmen des Periodic Reporting regelmäßig über den Zustand der Stätten und die Umsetzung der Konvention berichten.⁴ Ergänzend können sogenannte *State of Conservation Reports* erforderlich werden, wenn Hinweise auf konkrete Gefährdungen vorliegen – ausgelöst durch die Vertragsstaaten selbst, durch das Welterbezentrum oder durch Dritte. Reaktives Monitoring, wie es in den Paragraphen 169–176 der Guidelines definiert ist, wird vom Welterbekomitee beauftragt und dient der Intervention bei akuten Gefährdungen, setzt also eine konkrete Bedrohung oder Anfrage voraus. Reaktives Monitoring, wie es in den Paragraphen 169–176 der Guidelines definiert ist, wird vom Welterbekomitee beauftragt und dient der Intervention bei akuten Gefährdungen. Darüber hinaus kann der Vertragsstaat um eine Advisory Mission ansuchen, um in spezifischen Fragen internationale Expertise einzuholen.⁵

Was bislang jedoch fehlt, ist ein kontinuierlicher präventiver Ansatz, der Entwicklungen erkennt, bevor sie zu Gefährdungen des OUV führen. Eine solche präventive Zusammenarbeit zwischen ICOMOS-Nationalkomitees, Vertragsstaaten, internationalen Expertenpools und dem Welterbezentrum ist in keinem der genannten Dokumente systematisch vorgesehen. Dabei liegt gerade in den Nationalkomitees ein erhebliches, bislang ungenutztes Potenzial: Durch ihre geografische Nähe zu den Stätten, ihre Vertrautheit mit den formellen wie informellen Rahmenbedingungen vor Ort sowie ihre fachliche Expertise verfügen sie über die Möglichkeit, Entwicklungen frühzeitig wahrzunehmen und beratend einzugreifen.

Diese Lücke im internationalen System wird seit mehr als 15 Jahren auf internationaler Ebene thematisiert. Parallel dazu entwickelten sich in mehreren Ländern nationale Initiativen, die auf diesen internationalen Diskussionen aufbauen. Die Entwicklung in Deutschland und Österreich verlief nahezu zeitgleich. 2018 wurde bei ICOMOS Austria ein systematisches, dialogorientiertes Modell des präventiven Monitorings etabliert, das 2021 im *Manual für Präventives Monitoring* beschrieben wurde.⁶

Damit steht das österreichische Modell in einer kontinuierlich gewachsenen internationalen Diskussion, die auf den Überlegungen von Fachleuten wie Michael Petzet aufbaut: ICOMOS kann durch vorausschauende, beratende Begleitung dazu beitragen, Konflikte frühzeitig zu entschärfen und Planungsprozesse im Sinne des Welterbeschutzes zu verbessern.⁷ Präventives Monitoring versteht sich daher nicht als Ersatz bestehender UNESCO-Instrumente, sondern als deren Ergänzung.

Internationale Rahmenbedingungen

Das internationale Schutzsystem des Welterbes ist von einer klaren Rollenverteilung geprägt: Die Verantwortung für den Erhalt liegt bei den Vertragsstaaten. ICOMOS, IUCN und ICCROM wirken als beratende Organe des Welterbezentrums. Sie erstellen fachliche Stellungnahmen und Empfehlungen. Einzig das Welterbekomitee trifft bindende Entscheidungen. Diese Struktur ist Ausdruck der geteilten Verantwortung zwischen der internationalen Gemeinschaft und den national für die Welterbestätten Verantwortlichen.⁸

Innerhalb dieses Rahmens ist präventives Monitoring bislang nicht institutionalisiert. Zwar fordern die *Operational Guidelines* in den Paragraphen 108–118, dass Managementsysteme ein Monitoring enthalten müssen, und definieren in den Paragraphen 169–176 reaktives Monitoring als Eingreifen bei akuten Gefährdungen, doch bleibt ein kontinuierlicher, vorausschauender Begleitprozess ohne akuten Anlassfall unerwähnt.⁹ Auch die UNESCO „Resource Manuals“ fordern Managementsysteme, die Monitoring integrieren, ohne jedoch die konkrete Rolle der ICOMOS-Nationalkomitees näher zu bestimmen.¹⁰

ICOMOS-Fachleute beschäftigen sich mit dem Thema seit 2008. Erste Impulse wurden in den Resolutionen zur 16. ICOMOS-Generalversammlung in Québec¹¹ gesetzt, wo präventives Monitoring erstmals ausdrücklich genannt wurde. 2011 wurde bei einem Welterbe-Expertentreffen in Dakar¹² die mögliche Aufnahme präventiver Monitoringansätze in die Operational Guidelines diskutiert. 2017 wurde im Rahmen der Generalversammlung in Neu-Delhi die Entscheidung getroffen, eine Methodik zu entwickeln und eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten.¹³ Weitere Diskussionen erfolgten 2019 in Marrakesch, und fortfolgende Berichte der Arbeitsgruppe empfehlen eine Weiterführung und stärkere institutionelle Verankerung des Themas.¹⁴

Diese Meilensteine verdeutlichen, dass präventives Monitoring international als fehlendes Bindeglied im bestehenden Instrumentarium der Konvention wahrgenommen wird: ein Ansatz, der Entwicklungen begleitet, bevor sie sich zu Bedrohungen des OUV verdichten. Michael Petzet betonte in diesem Zusammenhang die besondere Rolle von ICOMOS: Durch kontinuierliche Beobachtung, fachliche Beratung und Dialog könne das Komitee einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Welterbes leisten.¹⁵

Vor diesem Hintergrund lassen sich die nationalen Ansätze in Deutschland und Österreich als praktische Reaktion auf diese internationalen Diskussionen verstehen.

Das österreichische Modell

Die Entwicklung des präventiven Monitorings in Österreich begann 2008, als ICOMOS Austria erstmals Kontaktpersonen für die einzelnen Welterbestätten ernannte. Diese Maßnahme schuf eine direkte Verbindung zwischen dem Nationalkomitee und den Stätten – nicht nur, um Entwicklungen zu beobachten, sondern vor allem, um die Verantwortlichen vor Ort in ihrer Arbeit zu unterstützen. In den Jahren nach 2008 übernahmen die ernannten Monitore eine aktive Rolle: Sie standen in engem Austausch mit den für das Site-Management zuständigen Personen, boten fachliche Beratung an und halfen dabei, die Anforderungen der Welterbekonvention in der lokalen Praxis umzusetzen, allerdings ohne einen fixen institutionellen Rahmen innerhalb des Nationalkomitees.

Diese Erfahrungen bildeten die Grundlage für die offizielle Etablierung der Monitoringgruppe im Jahr 2018, die diesen Ansatz in ein dauerhaftes und methodisch fundiertes System überführte. Ziel war es, ein permanentes Gremium zu etablieren, das unabhängig von Einzelprojekten kontinuierlich am Erhalt des OUV der österreichischen Welterbestätten mitwirkt.

Das *Manual für Präventives Monitoring* fasst die Grundlagen dieser Arbeit zusammen und orientiert sich am Leitmotiv des Nationalkomitees ICOMOS Austria: Evaluieren – Integrieren – Kommunizieren.¹⁶ Unter „Evaluieren“ versteht sich die laufende Erfassung von Entwicklungen im Umfeld von Welterbestätten sowie deren Bewertung hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV). „Integrieren“ bedeutet, dass die Monitoringgruppe nicht als externe Kontrollinstanz agiert, sondern als Teil eines dialogorientierten Netzwerks, das eng mit Site Managements, Planungsbehörden, politischen Entscheidungstragenden und der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet. Unter „Kommunizieren“ schließlich versteht das Modell die regelmäßige Dokumentation der Beobachtungen und Beratungen in jährlichen Monitoringberichten sowie deren Weitergabe an die relevanten Stakeholder.

Diese Methodik ist bewusst präventiv und dialogorientiert angelegt. Im Unterschied zu reaktiven Instrumenten geht es hier nicht um die Abwehr einer bereits bestehenden Bedrohung, sondern vor allem um Bewusstseinsbildung und darum, Risiken möglichst vorab zu verhindern und gegebenenfalls die für das Management der einzelnen Welterbstätten Verantwortlichen mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Richtlinien aus dem internationalen Expertengremium und dem Welterbezentrum zu unterstützen.

Die Monitoringgruppe arbeitet ehrenamtlich, gestützt auf die Expertise ihrer Mitglieder aus vielfältigen Bereichen, die sich mit dem Erhalt von kulturellem Erbe beschäftigen. Diese interdisziplinäre Zusammensetzung spiegelt die Vielschichtigkeit der Herausforderungen wider, vor denen Welterbestätten heute stehen: von baulichen Großprojekten über Fragen der Mobilität bis hin zu den Auswirkungen des Klimawandels.

Methodik und Struktur

Das im *Manual für Präventives Monitoring* beschriebene System definiert klare Rollen, Strukturen und Arbeitsweisen und verbindet diese zu einem integrativen Prozess. Für jede Welterbestätte wird ein Monitoring-Team gebildet, das aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Mitgliedern besteht. Diese bringen komplementäre Expertise ein, die alle Disziplinen umfasst, welche sich in irgendeiner Weise mit dem Erhalt von Kulturerbe befassen. Dazu gehören – exemplarisch – Architektur, Raum- und Landschaftsplanung, Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Kulturmanagement, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Ökologie, Tourismusentwicklung und weitere Fachgebiete. Die im Manual genannten Bereiche sind ausdrücklich als Beispiele und nicht als abschließende Liste zu verstehen. Diese Offenheit ermöglicht es, die Zusammensetzung der Teams flexibel an die spezifischen Herausforderungen der einzelnen Stätten anzupassen und ein möglichst breites und bedarfsgerechtes Fachwissen einzubringen.

Ein zentrales Prinzip dieses Modells ist die Unabhängigkeit der Monitore: Sie dürfen weder für die jeweilige Welterbestätte tätig sein noch dort ihren Wohnsitz haben. Diese Vorgabe schafft die notwendige Distanz zu lokalen Interessenskonflikten und gewährleistet eine objektive, fachlich fundierte Beurteilung. Ergänzend zu den Monitoring-Teams bildet ICOMOS selbst ein Expertennetzwerk, auf das die Gruppe jederzeit zurückgreifen kann. So steht den Monitoren das gesamte nationale und internationale Fachwissen der Organisation zur Verfügung, wodurch spezifische Fragestellungen im Welterbekontext mit hoher Kompetenz bearbeitet werden können. Nachdem das österreichische ICOMOS-Nationalkomitee nur eine überschaubare Anzahl an aktiven Mitgliedern aufweist, kann dieses Prinzip nicht durchgängig aufrechterhalten werden. Durch eine intensive Zusammenarbeit mit dem deutschen ICOMOS-Nationalkomitee ist es gelungen, hier Lücken zu schließen.

Die jeweiligen Teams bilden gemeinsam die Monitoringgruppe, die mindestens zweimal jährlich tagt und aus ihren Reihen eine Person für die Sprecherrolle wählt. Übergeordnete Themen werden in enger Abstimmung mit dem Vorstand von

ICOMOS Austria bearbeitet. Diese erweiterte Struktur entspricht auch den Forderungen der österreichischen Welterbestättenkonferenz (WESM), die in ihrem Positionspapier die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, transparenten und fachlich fundierten Begleitung betont hat.¹⁷

Besonderes Gewicht legt das österreichische Modell darauf, dass die Beratung auf Augenhöhe stattfindet. Die für das Welterbe zuständigen Personen vor Ort sind Fachleute für ihre Stätten und die damit verbundenen lokalen Herausforderungen. Die ICOMOS-Monitore ergänzen dieses Wissen, indem sie stets über alle relevanten Informationen, Richtlinien und Expertisen im Rahmen der Welterbekonvention sowie über aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen auf dem Laufenden sind. Aus dieser Verbindung von lokalem Erfahrungswissen und internationalem Fachwissen entsteht ein Dialog, der nicht nur Risiken benennt, sondern auch konstruktive, umsetzbare Lösungen entwickelt.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen einerseits in bewusstseinsbildenden Maßnahmen wie der Durchführung von Workshops und Ortsdiskussionen oder der Mitwirkung an universitären Entwurfslehrveranstaltungen. Die enge Vernetzung der ICOMOS-Monitore mit Universitäten eröffnet zusätzliche Potenziale: In Kooperation mit akademischen Einrichtungen werden Entwurfsprojekte durchgeführt, die Studierenden die Möglichkeit geben, sich praxisnah mit den besonderen Anforderungen des Welterbes auseinandersetzen. Solche Formate eröffnen den Welterbestätten nicht nur einen Pool innovativer Ideen, sondern sensibilisieren künftige Architekturschaffende und Planende frühzeitig für die Herausforderungen im Umgang mit Welterbe.

Neben den bewusstseinsbildenden Maßnahmen umfasst die Tätigkeit eine lösungsorientierte Beratung in Planungs- und Entwurfsprozessen, etwa durch Mitarbeit in Gestaltungsbeiräten, die Begleitung von Masterplanungen oder die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen. Dabei ist entscheidend, dass die Monitore ausschließlich in einer beratenden Funktion tätig werden. Sie nehmen neutral und ohne Stimmberechtigung an solchen Gremien teil, um die notwendige objektive Distanz zu wahren und eine unabhängige Beurtei-

lung sicherzustellen. Die Monitoringbeauftragten handeln ausschließlich in beratender Funktion, da ihre Rolle in den internationalen Rahmenbedingungen der Operational Guidelines des Welterbeübereinkommens nicht formell verankert ist. Ihre Tätigkeiten und Empfehlungen besitzen daher rein informativen Charakter und entfalten keine rechtliche oder verpflichtende Wirkung. Keine Auskunft kann direkte Auswirkungen auf behördliche Entscheidungen entfalten und insbesondere Entscheidungen des Welterbezentriums beeinflussen. Die Rolle der Monitore besteht darin, durch fachliche Beratung und Informationsbereitstellung zur besseren Entscheidungsgrundlage beizutragen, ohne selbst in formale Entscheidungsprozesse eingebunden zu sein.

So entsteht ein lernendes, integratives System, das auf Frühwarnung, Beratung und kooperative Problemlösung setzt und damit eine wertvolle Ergänzung zu den in den Operational Guidelines vorgesehenen staatlichen Pflichten darstellt.

Präventives Monitoring im Kontext der UNESCO-Abläufe

Wie bereits erwähnt, legt die Welterbekonvention mithilfe der Operational Guidelines die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Konvention fest. Um die Abläufe zu verstehen, sei noch einmal betont, dass zur kontinuierlichen Beobachtung der Welterbestätten das Periodic Reporting dient, das, wenn erforderlich, mit State of Conservation Reports ergänzt wird. Darüber hinaus stehen anlassbezogen mit dem Reactive Monitoring und den Advisory Missions¹⁸ Unterstützungsinstrumente zur Verfügung. Diese Instrumente sind nicht nur wichtige Bestandteile des globalen Monitoring-Systems, sondern auch für die Mitglieder der Monitoringgruppe von ICOMOS Austria relevant: Sie müssen wissen, wann diese Formate zum Einsatz kommen und wie sie sich in die nationalen Kommunikationsprozesse einfügen.

Um diese Abläufe zu klären, hat ICOMOS Austria im Rahmen seines Monitoring Manuals die Ablaufprozesse dargelegt. Dieses zeigt, wie ein einzelnes Mitglied der Monitoringgruppe vorgeht, wenn es zu einer Fragestellung keine Lösung findet: Zunächst wird das Thema in der ge-

samten Monitoringgruppe beraten. Führt auch dies nicht zu einer Klärung, wird der Vorstand des Nationalkomitees eingebunden, der die national Verantwortlichen in Welterbeangelegenheiten und die UNESCO-Kommission informiert. Erst wenn diese nationalen Strukturen keine Lösung erzielen können, wird über die entsprechende nationale Stelle an das Welterbezentrum gemeldet. Im UNESCO-Welterbezentrum wird über die nächsten Schritte entschieden und gegebenenfalls werden internationale Fachleute der beratenden Gremien eingebunden. Damit werden klare Handlungs- und Kommunikationswege definiert, die eine strukturierte und abgestufte Bearbeitung von Themen ermöglichen.

Diskussion und Ausblick

Die Erfahrungen aus Österreich und Deutschland verdeutlichen, dass präventives Monitoring als beratendes und unterstützendes Instrument im Rahmen der Welterbekonvention erfolgreich umgesetzt werden kann. Wie bereits in den internationalen Diskussionen seit 2008 betont wurde, besteht jedoch weiterhin der Bedarf, präventives Monitoring konzeptionell zu schärfen und institutionell zu verankern. Dabei ist klarzustellen, dass dieses Instrument nicht als Ersatz für die originäre Verantwortung der Vertragsstaaten zu verstehen ist, sondern als ergänzende, unabhängige Fachbegleitung, die den Schutz des außergewöhnlichen universellen Werts stärkt und die Umsetzung der Konvention unterstützt.

Die erfolgreiche Umsetzung in Österreich und Deutschland basiert auf spezifischen Rahmenbedingungen: Beide Länder verfügen über klare Verwaltungsstrukturen, starke denkmalrechtliche Systeme und gewachsene Fachnetzwerke, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ICOMOS-Nationalkomitees, Site Managements und staatlichen Stellen ermöglichen. Zugleich zeigt die Praxis, dass dieses Modell kein statisches System ist, sondern sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess befindet, der laufend an internationale Vorgaben und nationale gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst wird.

Für eine künftige internationale Weiterentwicklung des Modells wäre es entscheidend, eine

einheitliche Methodik zu definieren, die die unterschiedlichen nationalen Ansätze in einen gemeinsamen Rahmen überführt, und zu prüfen, ob und wie präventives Monitoring als ergänzendes Instrument in den Operational Guidelines der Welterbekonvention Berücksichtigung finden kann. Ebenso wichtig bleibt es, die Modelle flexibel zu gestalten, damit sie auf die jeweils unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Gegebenheiten reagieren können, und Wege für eine nachhaltige Ressourcensicherung zu entwickeln.

Bis zu einem international verankerten einheitlichen System des präventiven Monitorings, das auch in den Operational Guidelines zur Implementierung der Welterbekonvention Berücksichtigung findet, ist es noch ein weiter Weg. Insbesondere die Rolle der ICOMOS-Nationalkomitees im Zusammenspiel mit den Vertragsstaaten, den Beratungsorganen und dem Welterbezentrum muss noch im Detail diskutiert und klar definiert werden. Die bisherigen Erfahrungen aus Österreich und Deutschland zeigen jedoch, dass ein solches Modell nicht nur machbar ist, sondern einen entscheidenden Mehrwert für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung von Welterbestätten bieten kann.

Danksagung

Die Autorin dankt der Monitoringgruppe ICOMOS Austria für ihre Arbeit und in diesem Zusammenhang im Speziellen allen, die am Monitoring Manual mitgeschrieben haben, für ihre wertvolle Mitwirkung an der Entwicklung der Methodik.

Literatur

ICOMOS, Resolutions of the 16th General Assembly, Québec, Paris 2008.

ICOMOS , Resolutions of the 19th General Assembly, Delhi, Paris 2017.

ICOMOS Austria, Offizielle Website des Nationalkomitees, Wien 2025, abrufbar unter: www.icomos.at [letzter Zugriff: 01.06.2025].

ICOMOS Austria, Manual für Präventives Monitoring, Wien 2021.

Ulrike HERBIG, Präventives Monitoring für Welterbestätten, in: ISG Magazin, 2022, 01-DenkMal-Kulturerbeschutz, Internationales Städteforum Graz (ISG), S. 26–28.

Michael Petzet, Preventive Monitoring and World Heritage, in: Ursula SCHÄDLER-SAUB (Hrsg.): Weltkulturerbe Deutschland. Präventive Konservierung und Erhaltungsperspektiven (ICOMOS

– Hefte des Deutschen Nationalkomitees XLV), Regensburg 2008, S. 13–16.

Michael Petzet, ICOMOS und die Welterbekonvention, in: UNESCO-Welterbe in Deutschland und Mitteleuropa. Bilanz und Perspektiven (ICOMOS – Hefte des Deutschen Nationalkomitees LVII), Berlin 2013, S. 18–21.

Michael PETZET, Giulio MARANO, Welterbe in Deutschland – Präventives Monitoring und Erhaltungsperspektiven, in: Die Denkmalpflege, 2012, 70. Jg., Nr. 1, S. 8–17.

UNESCO, Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, Paris 1972.

UNESCO, Preparing World Heritage Nominations, Paris 2011.

UNESCO, Report of the Expert Meeting on the Global State of Conservation Challenges of World Heritage Properties (13–15 April 2011, Dakar, Senegal), in WHC-11/35.COM/INF.7C, Paris, 2011, <https://whc.unesco.org/document/106669> [letzter Zugriff: 23.05.2025].

UNESCO, Managing Cultural World Heritage, Paris 2013.

UNESCO , Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (WHC.24/01), Paris 2024.

Österreichische Welterbestätten-Konferenz, UNESCO-Welterbe in Österreich. Positionspapier der Welterbestätten-ManagerInnen, Wien 2016, www.welterbe.org/download/9 [letzter Zugriff: 23.05.2025].

Abstract

Preventive Monitoring as a Contribution to Strengthening World Heritage Protection: the Austrian Model in an International Context

Preventive monitoring is a complementary tool for the protection of World Heritage sites that has been discussed and developed within ICOMOS since the 2000s. Initial approaches were tested and further developed in parallel by ICOMOS Germany and ICOMOS Austria from 2007 onwards. In Austria, preventive monitoring has been systematically used by the ICOMOS Austria monitoring group since 2018. It is intended as advisory and independent expert support for States Parties and site management, with the aim of identifying risks to the Outstanding Universal Value at an early stage and supporting decision-making bodies in the implementation of the World Heritage Convention. The article explains the origins, methodology and application of the Austrian model, discusses its integration into the existing tools of the World Heritage Convention, and reflects on prospects for its possible international establishment.

1 UNESCO, World Heritage Convention, 1972.

2 PETZET, Welterbekonvention, 2013.

3 ICOMOS, Resolutions Québec, 2008.

4 UNESCO, Operational Guidelines, 2024.

5 Ebd., S. 17.

6 ICOMOS Austria, Manual, 2021.

7 PETZET, Preventive Monitoring, 2008; PETZET/ MARANO, Welterbe in Deutschland, 2012.

8 UNESCO, World Heritage Convention, 1972.

9 UNESCO, Operational Guidelines, 2024, §§ 108–118, 169–176.

10 UNESCO, Preparing, Paris 2011; UNESCO, Managing, Paris 2013.

11 ICOMOS, Resolutions 16th General Assembly, 2008.

12 UNESCO, Report of the Expert Meeting, 2011.

13 ICOMOS, Resolutions 19th General Assembly, 2017.

14 ICOMOS, unveröffentlichtes Arbeitspapier des Task Team, ICOMOS Methodology on Preventive Monitoring, 2021.

15 PETZET, ICOMOS und die Welterbekonvention, 2013.

16 ICOMOS Austria, offizielle Website, 2025.

17 Österreichische Welterbestätten-Konferenz, Positionspapier, 2016.

18 Reactive Monitoring wird vom Welterbezentrum veranlasst, wenn eine Stätte dringende Unterstützung benötigt. Advisory Missions werden von der Vertragsstaat selbst beantragt, um zu spezifischen Fragestellungen internationale Expertise einzuholen. Siehe UNESCO, Operational Guidelines, 2024, S. 17.

Frank Pieter Hesse

Präventives Monitoring in Deutschland

Beim Welterbe werden ist Deutschland seit der Ratifizierung der Welterbekonvention¹ 1977 äußerst erfolgreich gewesen: 54 Stätten zählen wir seit 2024 auf der Welterbeliste, zwei kamen 2024 dazu. Damit diese Stätten Welterbe bleiben, hat sich unser Land verpflichtet, seine Stätten in diesem Status dauerhaft zu erhalten, d.h. den herausragenden universellen Wert (OUV = Outstanding Universal Value) nicht zu gefährden. Der Erhaltungszustand muss den Kriterien entsprechen, die für die Eintragung in die Liste ausschlaggebend waren. Die UNESCO hat dazu verschiedene Instrumente der Kontrolle und Überwachung geschaffen, zwei sind aber erst in den Durchführungsrichtlinien, den sogenannten Operational Guidelines², enthalten: das Periodic Reporting und das Reactive Monitoring. Im Jahr 2023 haben alle deutschen Welterbestätten ihre periodische Berichterstattung über das Außenministerium dem Welterbezentrum zugesandt. Die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung ergibt sich aus Artikel 29 der Welterbekonvention in Verbindung mit Kapitel V der Durchführungsrichtlinien. Diesem Periodic Reporting liegt ein umfangreicher Fragenkatalog zugrunde; es sind die den OUV bestimmenden Attribute und Werte der Welterbestätten zu bestimmen. ICOMOS ist bei dieser Art der Überwachung zunächst nicht beteiligt.

Anders ist dies beim Reactive Monitoring, der reaktiven Überwachung (Durchführungsrichtlinien § 169–176). Die Vertragsstaaten der Welterbekonvention sind verpflichtet, das Welterbezentrum im Rahmen des Reactive Monitoring über Umstände oder Maßnahmen zu informieren, die den außerordentlichen universellen Wert einer Welterbestätte beeinträchtigen könnten (§ 172). Die Überprüfung einer so gemeldeten Planung oder Maßnahme delegiert das Welterbezentrum an ICOMOS International oder eine der anderen Advisory Body-Organisationen.³ Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS gehört es ausdrücklich, Güter, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, zu beurteilen und deren Erhaltungszustand zu überwachen. Zu diesem Zweck entsendet

das Sekretariat von ICOMOS für eine Technical Mission eine geeignet qualifizierte Person, die nicht aus dem betroffenen Vertragsstaat stammen darf. Nach dem Besuch der Welterbestätte wird ein Gutachten (Technical Review) erstellt, das mit einer Empfehlung dem Welterbekomitee zugestellt wird. Dieses trifft dann eine Entscheidung über die mögliche Gefährdung des OUV und gibt dem Vertragsstaat entsprechende Empfehlungen.

Auch Dritte können nach § 174 dem Welterbezentrum eine entsprechende Meldung geben – ein in letzter Zeit bei unpopulären Bedrohungen von Welterbestätten durch Bürgerinitiativen gern geübter Vorgang. Oftmals aber ist der Schaden an der Welterbestätte schon eingetreten, wenn sich das reaktive Monitoring auf den Weg macht. Gerade gegenwärtig ist festzustellen, dass die Reaktionen des Welterbezentrums lange auf sich warten lassen. Die Wege vom nationalen ICOMOS-Komitee zu ICOMOS International, dann zum UNESCO-Welterbebüro und zurück über eine Technical Mission und die Kommunikation der Erkenntnisse an die betroffene State Party und die Welterbestätte sind doch sehr lang. Angesichts weltweiter politischer Krisen und der Klimakrise, welche die Welterbestätten nicht verschonen, ist mit Besserungen kaum zu rechnen. So ist das vorbeugende – präventive – Monitoring das Gebot der Zeit. Aber noch fehlt es in den Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention.

Das präventive Monitoring ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS. Wir verstehen es als höchst sinnvolle Ergänzung der beiden erwähnten Überwachungsinstrumente. Es war Michael Petzet, seinerzeit Präsident des Deutschen Nationalkomitees und von 1999 bis 2008 auch Präsident von ICOMOS International, der das Konzept des präventiven Monitorings entwickelte und die Monitoring-Gruppe gründete. Auf einer internationalen Fachtagung über präventive Konservierung und Erhaltungsperspektiven des Welterbes in Deutschland begründete er das Konzept:

„Beim Erhaltungszustand jeder Welterbestätte können jedoch kleinere oder größere Probleme und Bedrohungen auftreten, um die man sich entweder nicht ausreichend kümmert oder die nicht früh genug von den Vertragsstaaten oder den für Schutz und Pflege von Denkmälern und historischen Stätten zuständigen Behörden erkannt werden. Hierbei handelt es sich um eine Fülle von manchmal höchst akuten Bedrohungen für den historischen Bestand, und gewöhnlich werden diese Probleme im Verlauf des Periodic Monitoring gar nicht erwähnt. Auch sind sie nicht rechtzeitig im Rahmen eines Reactive Monitoring zu lösen. Insbesondere bei umfangreichen Welterbestätten können Werte, die das Welterbe definieren, durch eine immense Zahl von Plänen und Projekten beeinträchtigt werden. Deshalb muss in diesem weiten Feld von denkmalpflegerischen Problemen eine kontinuierliche vorausschauende Überwachung stattfinden, das heißt Preventive Monitoring, das die allgemeineren denkmalpflegerischen Belange und die speziellen Kriterien des Welterbes berücksichtigt, die den außergewöhnlichen universellen Wert rechtfertigen.“⁴

Die Monitoring-Gruppe von ICOMOS Deutschland

Die hierfür 2001 gegründete Monitoring-Gruppe hat gegenwärtig 73 Mitglieder, die 51 Weltkulturerbestätten betreuen. Ihre Mitglieder repräsentieren fachliche Expertise als interdisziplinäres Team aus den Bereichen Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft, Archäologie, Denkmalpflege, Architektur, Gartenkunst, Städtebau, Tragwerkslehre, Ingenieurbau, Restaurierung aller Sparten, Rechtswissenschaften und manch anderen. 2019 haben wir uns neue Regularien für unsere Arbeit gegeben.⁵ Ein Leitungsgremium wird für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Das Leitungsgremium besteht aus dem Sprecher oder der Sprecherin, drei Vertretern sowie qua Amt dem Präsidenten / der Präsidentin des Nationalkomitees – letztere(r) verdeutlicht die zentrale Rolle, die die Gruppe innerhalb der Arbeit des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS einnimmt.

Nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ sollen mindestens zwei Monitoring-Beauftragte eine Stätte

betreuen, dies für drei Jahre und ggf. auch mit nochmaliger Verlängerung. Verfügbare Spezialkenntnisse aus dem Pool unserer Mitglieder – auch des weiteren Kreises der ICOMOS-Mitglieder – sollen bei Bedarf hinzugezogen werden. Um mögliche Befangenheiten zu vermeiden, sollen die Monitoring-Beauftragten keine Welterbestätten betreuen, für die sie hauptamtlich tätig waren oder sind. Dies birgt ein gewisses Dilemma, da uns die umfassenden Kenntnisse einer zuvor mit einer bestimmten Welterbestätte befassten Person dann für deren Betreuung nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Doch hat sich diese Compliance-Regel bislang noch nie als Hindernis für ein erfolgreiches Monitoring erwiesen.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es also, sich auf der Grundlage von Besprechungen mit den örtlich Verantwortlichen und Sachverständigen sowie durch das Studium aktueller Planungen einen Überblick über den Zustand und eventuelle Veränderungen an den von ihnen überwachten Welterbestätten zu verschaffen. Die Monitoring-Beauftragten gehen Hinweisen zu Maßnahmen nach, die den außerordentlichen universellen Wert sowie die Integrität und Authentizität der Welterbestätten beeinträchtigen könnten. Ihr wichtigstes Ziel aber ist es, durch frühzeitige Beratung zur Konfliktvermeidung und -minderung beizutragen. Wir verstehen uns also nicht als eine Art Neben- oder Sonderdenkmalbehörde für Welterbestätten, sondern als kooperierende Partner der Denkmalfachämter und Denkmalschutzbehörden, weshalb die jährlichen Monitoring-Termine auch möglichst gemeinsam mit Vertretungen der jeweiligen Landeskonservator*innen stattfinden. Unser Vorteil diesen gegenüber ist, dass unser Urteil völlig unabhängig von politischen Vorgaben oder dienstaufsichtlichen Einflussnahmen ist und sich ausschließlich nach denkmalfachlichen Kriterien bzw. nach dem OUV der Stätte richtet.

Ein nach dem Monitoring-Termin zu fertigender Bericht geht an alle Beteiligten, also die Träger der Stätte und die Denkmalbehörden. Die jährlichen Berichte regelmäßig auch an das Internationale Sekretariat von ICOMOS zu senden – wie es Petzet seinerzeit vorgesehen hatte – ist noch nicht die Regel. Dies geschieht nur im Ausnahmefall – d.h. im Falle eines auf nationaler Ebene nicht lösbaren Konfliktes.

Sollte sich zwischen den Verantwortlichen einer Welterbestätte bzw. einer Denkmalbehörde und den Monitoring-Beauftragten ein Dissens ergeben, so werden die Bedenken der Monitoring-Beauftragten durch ein Schreiben des Sprechers / der Sprecherin oder des Präsidenten / der Präsidentin den Verantwortlichen mitgeteilt, also den Trägern, Denkmalbehörden, betroffenen Kommunen und Ministerien. In begründeten Fällen raten wir den Verantwortlichen der Stätten, selbst eine Meldung nach Art. 172 der Durchführungsrichtlinien an das Welterbezentrum zu richten. In einem nicht zu klärenden Konfliktfall entscheidet der Vorstand von ICOMOS Deutschland über eine Meldung an das Sekretariat von ICOMOS International zur Weiterleitung an das UNESCO-Welterbezentrum entsprechend Art. 174 der Durchführungsrichtlinien.

Die Beratung der Monitore orientiert sich vor allem am OUV und nicht am konservatorischen Detail schlechthin. Ausschlaggebend für unsere Beurteilungen sind die Einflüsse auf die jeweiligen Attribute und Werte, die den OUV repräsentieren

bzw. materialisieren. Das will nicht heißen, dass wir uns um denkmalpflegerische Fragen nicht kümmern; selbstverständlich ist der kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Amtsdenkmalpflege bei den Terminen eingeübt und an der Tagesordnung, nicht zuletzt auf der Grundlage einer Vereinbarung der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) mit ICOMOS Deutschland.⁶ Der gegenseitigen Information dient die Teilnahme des Sprechers/der Sprecherin bei den halbjährlichen Treffen des Ständigen Ausschusses UNESCO-Weltkulturerbe der VDL, die regelmäßig an einer Welterbestätte stattfinden. Vice versa nehmen die Sprecherinnen des Ständigen Ausschusses an den Jahreskonferenzen der Monitoring-Gruppe teil. Diese Jahreskonferenzen dienen dem Kennenlernen der meist neuen oder jüngeren Welterbestätten und dem gegenseitigen fachlichen Austausch, einschließlich Berichten aus den Stätten und der Diskussion von Konfliktfällen.

Eine Kooperationsvereinbarung allgemeiner Art gibt es auch mit der Deutschen UNESCO-



ABB. 1 Baugebiet „Am Humboldttring“ gegenüber dem Babelsberger Park (rechts oben)

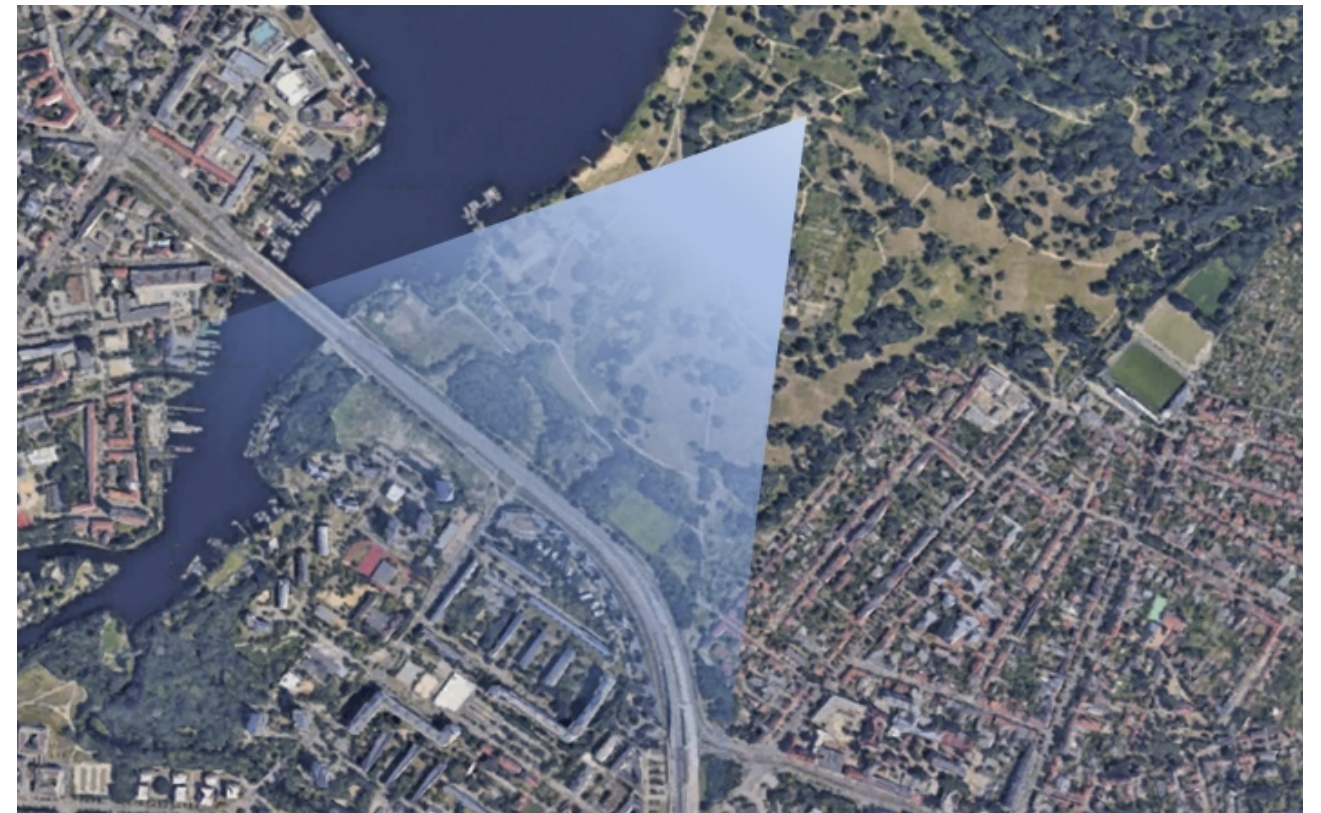


ABB. 2 Sichtfächer vom Flatowturm im Park Babelsberg nach Potsdam (vgl. auch Abb. 4 und 6)

Kommission. Die Zusammenarbeit ist nicht ausdrücklich auf das Monitoring der Welterbestätten ausgerichtet, sondern eher auf die gegenseitige Unterstützung in allen das Welterbe betreffenden Fragen oder sie besteht zu bestimmten Anlässen, wie z.B. auf der Leipziger Denkmalmesse bei der Tagung über das „Welt.Erbe.Wasser“, die von drei Partnern organisiert wurde.⁷

Beispiele aus der Monitoring-Praxis

Potsdam B-Plan 145 – Wohnungsbau im Sichtfeld

Wohnen am Wasser ist beliebt, Potsdam hat das nach der Wende stark zu spüren bekommen und folglich bereitwillig teure Grundstücke an der Havel erschlossen und verkauft. So sollte auch hier die fast letzte offene Stelle zwischen Park Babelsberg, Havel und Stadtzentrum zugebaut werden (ABB. 1). Erklärtes Ziel König Friedrich Wilhelms IV. (1795–1861) bei seinem Regierungsantritt 1840 war es, die Umgebung Potsdams in eine Parklandschaft zu verwandeln. Er wurde von Peter Joseph Lenné unterstützt, der den Potsdamer Landschafts-

und Stadtraum als Einheit begriff. Lenné verknüpfte die einzelnen Anlagen rund um die Stadt durch vielfältige Sichtbeziehungen miteinander, bezog die Stadt Potsdam mit ihren Bauten, Türmen und Kuppeln und ebenso die Seen und Hügel der umgebenden Landschaft mit ein und formte so schließlich ein unteilbares Ganzes.

Diese Charakteristik der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft ist ein unverzichtbares Attribut des herausragenden universellen Wertes dieser Stätte. So bietet der Park Babelsberg eine Vielzahl von Sichtbeziehungen, besonders in Richtung der Stadt Potsdam mit dem Turm der Heilig-Geist-Kirche und der Kuppel der Nicolai-kirche (ABB. 2). Schon Ende des 19. Jahrhunderts begannen neue Bauten, diese Sichten zu verstellen. Das wurde ab 1961 noch intensiviert durch die Errichtung von ganz neuen Wohnbereichen mit Hochhäusern. In die verbliebene Lücke – das Potsdamer Fenster – sollte sich Ende der 2010er-Jahre ein weiterer Riegel schieben und damit den OUV erheblich verletzen (ABB. 3 UND 4). Erst die Interventionen der Monitoring-Gruppe im Verein mit der Brandenburgischen Denkmalpflege und eine auf Anforderung von ICOMOS International



ABB. 3 Sicht vom Park Babelsberg nach Potsdam mit geplanter Bebauung (Visualisierung)



ABB. 4 Entwurf Bebauungsplan 145 Am Humboldttring, 2018

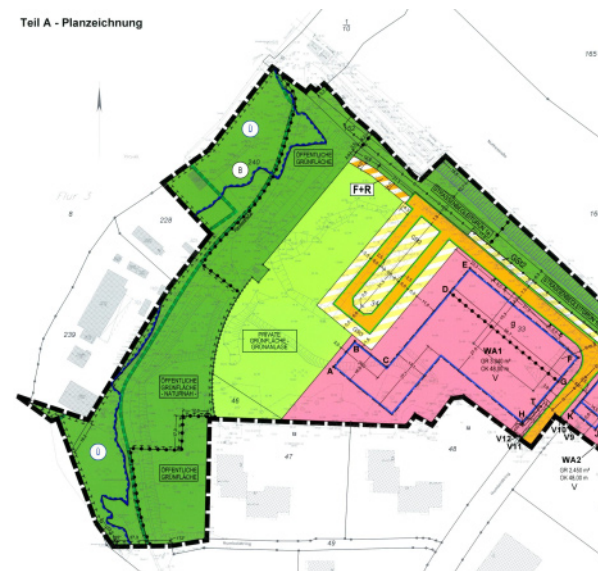


ABB. 5 Bebauungsplan 145 Am Humboldttring (rechtsgültige Fassung 2021)



ABB. 6 Sicht vom Park Babelsberg nach Potsdam mit reduzierter Bebauung (Visualisierung)

abgegebene Stellungnahme sowie eine Meldung des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kultur nach Art. 172 der Durchführungsrichtlinien zeigten Wirkung: Der B-Plan wurde abgespeckt, sodass das sogenannte Potsdamer Fenster wenigstens mit einem breiteren Spalt offenbleiben konnte (ABB. 5 UND 6). Es war ein Kompromiss, der durch die bauliche Vorbelastung der Sichtbeziehung an die Grenzen des noch Erträglichen geht.

Westchor des Naumburger Doms

Für den Altartisch im Westchor des Naumburger Doms, dem bedeutendsten Teil des Weltkulturerbes, wurde vom Maler Michael Triegel in altmeisterlicher Manier ein neuer Mittelteil für das Retabel geschaffen, dessen erhaltene Seitenflügel aus der Werkstatt Lukas Cranachs d. Ä. stammen sollen (ABB. 7). Der Dom hatte den Welterbestatus 2018 erhalten, als der Westchor des Naumburger Meis-

ters in seiner Einheit aus Architektur, Glasmalerei und Skulpturen noch in freier Sicht auf alle seine Bestandteile wahrgenommen werden konnte (ABB. 8). Die Vereinigten Domstifter wollten mit dem Retabel einen vermeintlich historischen Zustand wiederherstellen und damit wohl auch die vermutliche Zerstörung des früheren Marienaltarsühnen. Der Cranach-Altar stand insgesamt nur 23 Jahre – von 1519–1541 – auf der Mensa im Westchor, seitdem aber fast 500 Jahre nicht mehr. So ist seine Wiederaufstellung nicht als historisch gewachsene Situation zu werten, die einen eigenen Denkmalwert für diesen Standort begründen könnte, und er war bei der Antragstellung nicht vorhanden, also auch kein Attribut der Welterbestätte.

Es ist nicht die Aufgabe der Monitoring-Gruppe, über den Kunstwert des von vielen Seiten gelobten Werks von Triegel zu streiten. Doch darf man schon fragen, was eine derartig farbenprächige Marienverehrung in einer protestantischen Kirche zu suchen hat. Aber auch das steht hier nicht



ABB. 7 Westchor des Naumburger Doms mit Cranach-Triegel-Retabel, 2022



ABB. 8 Westchor des Naumburger Domes, Zustand zum Zeitpunkt der Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welterbes 2018

zur Diskussion. In seiner Größe und Prächtigkeit werten wir das Retabel als einen schweren Eingriff in den bedeutendsten Bereich der Welterbestätte, vor dem unsere Monitoring-Beauftragten vom ersten Moment der Kenntnisnahme des Projekts nach

einem Routinebesuch im Juni 2020 gewarnt hatten. Durch das Retabel sind die Stifter-Skulpturen dahinter (Wilhelm und Syzzo) sowie je drei Medaillons der sechs Bahnen der drei Chorscheitelfenster nicht mehr zu sehen. Seit der Aufstellung im Juli 2022

zieht das Werk Triegels die gesamte Aufmerksamkeit der Besuchenden auf sich, und der für das Verständnis der Welterbestätte wichtigste Teil tritt – im wörtlichen Sinne – in die zweite Reihe. Eine vorherige Information über die Planung des Retabels ist weder an das Landesdenkmalamt noch an ICOMOS Deutschland erfolgt. Trotz der vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt und ICOMOS Deutschland geäußerten Bedenken aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der visuellen Qualitäten des OUV wurde die Planung fortgeführt.

Auch ICOMOS International war in seinem Technical Review 2022 der Auffassung, dass die Aufstellung des Retabels im Westchor dieses wesentliche Attribut des OUV stark beeinträchtigen würde, da die visuellen Auswirkungen erheblich wären. Daher sei diese Installation nicht zu empfehlen. Die Einschätzung von ICOMOS wurde von zahlreichen Presse- und Medienbeiträgen begleitet, viele zeigten für die Bedenken von ICOMOS kein Verständnis. Auch entspann sich ein akademischer Streit zwischen Domstift und den Monitoring-Beauftragten über die Frage, ob hier je ein derartiges Retabel gestanden haben könnte – es stünde dem nach Osten zelebrierenden Priester im Wege. Die Domstifter verteidigten ihre Ansicht heftig, zuletzt durch eine Publikation von 2023,⁸ auf die die Monitore ihrerseits mit einer Publikation antworteten.⁹

Gleich wie dieser Disput zu Ende geht: Die Aufstellung ist für das Verständnis des zentralen Bereichs dieser Welterbestätte schädlich, und auch das Verfahren wurde den internationalen Anforderungen an den Umgang mit einer Welterbestätte nicht gerecht. Nach einer einjährigen Reise zu zwei Museen wurde das Retabel im Dezember 2023 wieder in Naumburg installiert, noch bis Juli 2025, denn die Domstifter haben die Aufstellung auf drei Jahre befristet. Das hat die UNESCO zur Kenntnis genommen und erwartet im Sommer 2025 einen entsprechenden Bericht.

Sicher unterscheiden sich die beiden auf unserer Tagung vorgestellten Konzepte des Präventiven Monitorings in der Praxis. Aber unsere beiden Beiträge machten deutlich, dass dieses Instrument sinnvoll ist, um Schaden von den Welterbestätten abzuwenden. Das Preventive Monitoring-Konzept, welches durch eine Resolution der ICOMOS-Generalversammlung in Quebec 2008 bestätigt

wurde,¹⁰ hat als Kontroll- und Überwachungsinstrument bislang allerdings noch keinen Eingang in die Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention gefunden. Vor einiger Zeit hat sich eine Arbeitsgruppe von ICOMOS damit beschäftigt, bislang aber ohne konkretes Ergebnis.

Doch die Gefahren für die Welterbestätten sind häufig und vielseitig. Daher noch einmal Michael Petzet aus seinem Beitrag auf der Hildesheimer Tagung 2006:

„Deshalb muss in diesem weiten Feld von denkmalpflegerischen Problemen eine kontinuierliche vorausschauende Überwachung stattfinden, das heißt Preventive Monitoring, das die allgemeineren denkmalpflegerischen Belange und die speziellen Kriterien des Welterbes berücksichtigt [...]. Was das Weltkulturerbe betrifft, kann diese Aufgabe nur vom ‚advisory body‘ ICOMOS und seinem weltweiten Netz aus 9000 Mitgliedern in mehr als 150 nationalen und internationalen Komitees bewältigt werden. [...] Es ist sehr zu hoffen, dass alle Nationalkomitees von ICOMOS, in besonderen Fällen mit der Unterstützung der Internationalen Komitees, sich in Zukunft mit der Aufgabe des Preventive Monitoring befassen werden. Schließlich sind die Nationalkomitees, die sich um den Erhaltungszustand des gesamten Denkmalbestands in ihrem Land kümmern müssen, die ersten Ansprechpartner auf nationaler Ebene. [...] Sie können über alle aktuellen Gefahren und Probleme berichten.“¹¹

Diese Hoffnungen des ehemaligen Internationalen Präsidenten von ICOMOS haben sich bis heute leider nicht erfüllt. Es bräuchte einen neuen Anlauf bei ICOMOS International, um diesen Ansatz in Richtung UNESCO zu transportieren. Wir hoffen sehr, dass das Preventive Monitoring auch in die Durchführungsrichtlinien Eingang finden wird.

Abstract

Preventive Monitoring in Germany

Germany has been represented on the UNESCO list since 1978, currently with 54 sites. In order to ensure the preservation of their Outstanding Universal Value (OUV), UNESCO has established con-

trol instruments such as periodic reporting and reactive monitoring. While periodic reporting is carried out regularly at intervals of seven to ten years, reactive monitoring is carried out in accordance with Sections 172 and/or 174 of the Operational Guidelines as a reaction to reports to UNESCO, which can then commission ICOMOS to provide expert opinions. Decisions on these are often delayed, which can lead to serious damage to the OUV of a World Heritage site in the event of threats. Preventive monitoring is therefore intended to complement this by identifying problems at an early stage and thus helping to reduce conflicts. The ICOMOS Germany Monitoring Group, founded in 2001 and at present with over 70 members, is responsible for the 51 World Cultural Heritage sites. It works on an interdisciplinary basis and carries out continuous, independent monitoring, advising the responsible institutions in the event of conflicts and working closely with the monument authorities. Despite its importance, the concept of preventive monitoring has not yet been embedded in the Operational Guidelines for the World Heritage Convention. ICOMOS Germany hopes for greater integration into international regulations in order to make the protection of World Heritage more effective in the future.

Bildnachweise

- Abb. 1: Google Earth, Autor
- Abb. 2: Google Maps, Autor
- Abb. 3: Visualisierung: Torsten Volkmann, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landemuseum*
- Abb. 4: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung
- Abb. 5: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung
- Abb. 6: Torsten Volkmann, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landemuseum*
- Abb. 7: Achim Hubel
- Abb. 8: Janos Stecovics*

*Dank an Torsten Volkmann/Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und an Janos Stecovics

1 Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, adopted on 16 November 1972 by The General Conference of UNESCO.

2 The Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, WHC.24/01, 31 July 2024.

3 Für Weltnaturerbe: IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources); für Fragen der

Konservierung und Restaurierung: ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property).

4 Michael PETZET, Preventive Monitoring und Welterbe, in: Weltkulturerbe Deutschland. Präventive Konservierung und Erhaltungsperspektiven, ICOMOS Hefte des Deutschen Nationalkomitees XLV, München 2008, S. 12; Michael Petzet mit Giulio MARANO, Preventive Monitoring als Aufgabe von ICOMOS, in: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Qualitätssicherung und Konfliktmanagement in Welterbestätten, Berlin 2012, S. 38–45.

5 Grundsätze und Regularien für die Arbeit der Monitoring-Gruppe (Preventive Monitoring) des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS (Stand 2018), <https://www.icomos.de/data/pdf/grundsätze-web-0421-1514-12.pdf>.

6 Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VDL) und dem Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS (ICOMOS-Deutschland) zur Kooperation im Rahmen des Präventiven Monitorings an den Deutschen UNESCO-Weltkulturerbestätten, <https://www.icomos.de/data/pdf/vereinbarung-vdl-icomos-2021-final-20210511-0421-1515-15.pdf>.

7 Welt.Erbe.Wasser – Wassermanagement in Forschung, Bildung und Vermittlung im Welterbe, Fachtagung am 7. November 2024 auf der Denkmalmesse in Leipzig in Kooperation des Staatsministeriums für Regionalentwicklung des Freistaates Sachsen, des Landesamts für Denkmalpflege Sachsen, der Deutschen UNESCO-Kommission und von ICOMOS Deutschland.

8 Karin von WELCK, Andreas RANFT (Hrsg.), Das Cranach-Triegel-Retabel im Westchor des Naumburger Doms. Geschichte – Deutung – Wirkung, Petersberg 2024. Siehe dazu auch: Gotthard VOSS, Zum „Bilderstreit“ im Naumburger Dom, in: Kunstchronik, 77. Jg., Heft 5, Mai 2024, S. 306–311.

9 Achim HUBEL, Manfred SCHULLER (Hrsg.), Der Westchor des Naumburger Domes und der Bilderstreit. Weltkulturerbe – Kunst – Liturgie – Bedeutung, Petersberg 2025.

10 16th General Assembly of ICOMOS, Quebec, Canada, 30 September – 4 October 2008, Resolutions of the General Assembly No. 27, Preventive Monitoring.

11 PETZET, Preventive Monitoring und Welterbe, 2008, wie Anm. 4.

Tagungsprogramm | Conference Programme

9:30	Registrierung <i>Registration</i>
10:00	Eröffnung und Grußworte <i>Opening and Welcome</i> Tino Mager, Präsident ICOMOS Deutschland Friederike Hansell, Koordinierungsstelle UNESCO-Welterbe, Auswärtiges Amt
10:15	<u>Sektion 1: Monitoring und Qualitätssicherung auf internationaler Ebene</u> <i>Section 1: Monitoring and Quality Control at International Level</i> Moderation: Friederike Hansell, Koordinierungsstelle UNESCO-Welterbe, Auswärtiges Amt Keynote: Die Welterbekonvention als global bedeutendes Instrument für den Kulturgutschutz <i>Keynote: The World Heritage Convention as a Globally Significant Instrument for the Protection of Cultural Properties</i> (Berta de Sancristóbal, Europe and North America Unit, World Heritage, Culture Sector) Welterbe in Gefahr: das Beispiel Wien als Good Practice? <i>World Heritage in Danger: the Example of Vienna as Good Practice?</i> (Florian Meixner, Österreichische UNESCO-Kommission) Ressourcen des Welterbes und Kapazitätsaufbau: Richtlinien, Werkzeuge und andere Ressourcen für das Welterbe-Management <i>World Heritage Resources and Capacity Building: Guidelines, Tools and Other Resources for World Heritage Management</i> (Nicole Franceschini, Programme Officer, World Heritage Leadership Programme, ICCROM) Diskussion <i>Discussion</i>
12:00	Mittagspause <i>Lunch Break</i>
12:45	<u>Sektion 2: Kulturerbeverträglichkeits-Prüfungen im Kontext des Welterbes</u> <i>Section 2: Heritage Impact Assessments in a World Heritage Context</i> Moderation: Tino Mager, Präsident ICOMOS Deutschland Kulturerbeverträglichkeits-Prüfungen im Kontext des Welterbes: Dos and Don'ts <i>Heritage Impact Assessments in a World Heritage Context: Dos and Don'ts</i> (Nicholas Clarke, ICOMOS)

	Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen: Grundlagen und Fallbeispiele <i>Cultural Heritage Impact Assessments: Basics and Case Studies</i> (Michael Kloos, UNESCO Chair on Historic Urban Landscapes and Heritage Impact Assessments, Hochschule RheinMain)
	Windenergie und UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal: Risikoabschätzung für einen geplanten Windpark außerhalb der Pufferzone <i>Wind Energy and the UNESCO World Heritage Site of the Upper Middle Rhine Valley: Risk Assessment for a Planned Wind Farm Outside the Buffer Zone</i> (Hjördis Dall, Masterstudiengang „Baukulturerbe. Bauen mit Bestand“, Hochschule RheinMain)
	10 Jahre Kulturerbeverträglichkeits-Prüfungen – eine Reflexion <i>10 Years of Heritage Impact Assessment – a Reflection</i> (Patrick Patiwaël, Commissie voor de milieueffectrapportage, Niederlande)
	Diskussion <i>Discussion</i>
14:30	Kaffeepause <i>Coffee Break</i>
15:00	<u>Sektion 3: Monitoring und Qualitätssicherung auf nationaler Ebene</u> <i>Section 3: Monitoring and Quality Control at National Level</i> Moderation: Tino Mager, Präsident ICOMOS Deutschland Umgang mit Veränderungen in Welterbestätten in Wales <i>Managing Change in World Heritage Sites in Wales</i> (Kathryn Roberts, Chief Inspector of Historic Buildings and Monuments, Cadw) Welterbe als Teil des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein <i>World Heritage as Part of the Heritage Protection Act of Schleswig-Holstein</i> (Matthias Maluck, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein) Die Welterbe-Monitoringpraxis in Tschechien <i>National World Heritage Monitoring Practice in the Czech Republic</i> (Věra Kučová, National Heritage Institute, Czech Republic) Präventives Monitoring in Österreich <i>Preventive Monitoring in Austria</i> (Ulrike Herbig, ICOMOS Österreich) Präventives Monitoring in Deutschland

Preventive Monitoring in Germany
(Frank Hesse, ICOMOS Deutschland)

Wrap-Up Diskussion
Wrap-up Discussion

17:30 **Tagungsende**
End of Conference

Curricula Vitae

Hjördis Dall
Studentin Baukulturerbe | Bauen mit Bestand
M.Sc. an der HSRM in Wiesbaden. 2021 Bachelorabschluss im selben Fachbereich. Zuvor Studium der Germanistik und Kunstgeschichte in Mainz und Kiel. Praktische Erfahrungen als studentische Hilfskraft in der Beratung und Planung für kulturelles Erbe während des Bachelorstudiums. Anschließend berufliche Tätigkeit in einem Architekturbüro. Seit 2024 angestellt bei der Landesdirektion Denkmalpflege in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.

Tamás Fejérdy
Architekt, Doktor der Geisteswissenschaften, Gewinner des Piero Gazzola-Preises, Denkmalpfleger. 1976–2013 Mitarbeiter des Ungarischen Zentralinstituts für den Schutz von historischen Denkmälern. 2002–2003 Vorsitzender des UNESCO Welterbekomitees. Ehrenmitglied bei ICOMOS; außerordentlicher Professor an der Technischen Universität Budapest; Mitarbeiter am Institut für fortgeschrittene Studien, Kőszeg (Ungarn). Fachgebiete: integrierter Schutz von Bauerbe und geschützten Gebieten, Welterbe, theoretische und praktische Fragen der Erhaltung.

Friederike Hansell
hat World Heritage Studies (Cottbus) studiert. Als KMK-Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt fungiert sie seit 2022 als deutscher Focal Point und Beauftragte der KMK für das UNESCO-Welterbe. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in allen Bereichen des UNESCO-Welterbes auf nationaler und internationaler Ebene. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für das UNESCO-Welterbezentrum und u.a. für die verfahrenstechnische und fachliche Beratung im Welterbekontext zuständig.

Ulrike Herbig
Dr., ist Senior Scientist an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien und Leiterin der Monitoringgruppe von ICOMOS Austria. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich präventives Monitoring sowie interdisziplinäre und digitale Dokumentation von Kulturerbe.

Frank Pieter Hesse
Dipl.-Ing. Architekt, Stadtplaner, Denkmalpfleger. *1948. 1970–1976 Studium der Architektur und Stadtplanung, HfBK und Gesamthochschule Kassel; 1976–1984 Stadtplaner in verschiedenen Stadt- und Landschaftsplanungsbüros in Bremen; 1985–1995 Konservator, Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg; 1995–2006 Leiter der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Landesdenkmalamt Berlin; 2006–2013 Leiter des Denkmalschutzamtes, Freie und Hansestadt Hamburg. Seit 2006 Mitglied von ICOMOS Deutschland, seit 2013 Mitglied der Monitoring-Gruppe von ICOMOS Deutschland, 2018–2025 Sprecher der Monitoring-Gruppe. Seit 2017 Vorsitzender des Beirats für das UNESCO-Welterbe der Hansestadt Wismar.

Michael Kloos
studierte Architektur und Stadtplanung an der Universität Karlsruhe und fokussiert seine Arbeit auf Schnittstellen zwischen Stadtplanung und Stadtentwicklung und den Erhalt, das Management sowie die nachhaltige Entwicklung von kulturellem Erbe. Seit 2016 leitet Michael Kloos sein eigenes Büro michael kloos planning and heritage consultancy mit Sitz in Aachen, das sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in UNESCO-Welterbestätten beratend tätig ist.

2016 wurde Michael Kloos für die Professur Sicherung und nachhaltige Entwicklung historischer Stadt- und Kulturlandschaften an die Hochschule RheinMain, Wiesbaden, berufen. Seit 2022 leitet er dort ebenfalls den UNESCO Chair für Historische Stadtlandschaften und Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen.

Vera Kucová
Die Architektin arbeitet bereits seit 1984 im Nationalen Denkmalinstitut (NPÚ) in Prag. Sie war bisher hauptsächlich in den Bereichen Naturschutzgebiete und Kulturlandschaften involviert. Derzeit ist sie Leiterin der Abteilung Erbe von internationaler Bedeutung der Generaldirektion des NPÚ, wo die Überwachung der Welterbestätten und die Zusammenarbeit mit den Verwaltern der Stätten

zusammenlaufen. Sie ist Mitglied von ICOMOS und seit 2007 auch Mitglied in der nationalen tschechischen Kommission für die UNESCO.

Matthias Maluck

ist Leiter der Abteilung für Raumplanung sowie Welterbebeauftragter für Haithabu und Danewerk im Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein. Er hat über 20 Jahre Erfahrung im Management von archäologischem Kulturerbe und betreute mehrere internationale Projekte zum Schutz von Kulturlandschaften. Er ist für die landesweite Beteiligung des Landesamtes bei Planungen und Maßnahmen sowie für das Site Management der Welterbestätte verantwortlich.

Florian Meixner

hat Geschichte und Wissenschaftsgeschichte in Graz (Österreich) und Calgary (Kanada) studiert. Nach Stationen im Wissenschafts- und Kulturbetrieb ist er seit 2018 für den Fachbereich Welterbe und Kulturgüterschutz der Österreichischen UNESCO-Kommission verantwortlich. Zudem ist er als Mitglied einschlägiger nationaler Gremien und Arbeitsgruppen regelmäßiges Mitglied österreichischer Delegationen, u.a. zu Sitzungen des Welterbekomitees. Seit 2021 lehrt er an der Universität Wien.

Berta de Sancristóbal

ist seit 2022 Leiterin des UNESCO Welterbezentrums für Europa und Nordamerika. Nach ihrem Abschluss an der École Normale Supérieure in Paris spezialisierte sie sich auf zeitgenössische politische Philosophie und trat 2006 dem UNESCO-Kultursektor bei, wo sie in verschiedenen Sektionen arbeitete. Sie war Mitherausgeberin des UNESCO-Weltberichts zum Thema Investition in die kulturelle Diversität und den interkulturellen Dialog (Investing in Cultural Diversity and Intercultural Dialogue) (2009) und arbeitete acht Jahre lang im Sekretariat der 2003er Konvention für den Schutz von immateriellem Kulturerbe (Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage), bevor sie ihren Dienst im Sekretariat der 2005er Konvention für den Schutz und die Förderung der Diversität des kulturellen Ausdrucks (Convention for the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions) antrat.